

Bericht des HYPO- Untersuchungsausschusses

gemäß Art. 66a Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung iVm § 55b
Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

3. Februar 2017

Bregenz

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN	3
2. DER UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	4
I. KONTROLLAUSSCHUSS	4
II. DIE BEHANDLUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES IM RECHTSAUSSCHUSS	6
III. DIE EINSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES IM LANDTAG	8
IV. RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ARBEIT DES AUSSCHUSSES	10
V. REGELUNG DES VERFAHRENS FÜR DEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	10
3. TÄTIGKEITSBERICHT	25
A.) SITZUNGEN	25
B.) ORGANISATORISCHES UND RECHTLICHES	27
• ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDES:	27
• ZUSTÄNDIGKEIT LANDESBANK – HOLDING	28
• ZUSTÄNDIGKEIT VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AG	29
C.) HINDERNISSE UND PROBLEME IM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	30
• EXKURS: OBMANNWECHSEL	30
D.) RECHTLICHE DIFFERENZEN	30
4. ERMITTELTE TATSACHEN	39
PHASE 1: 2006 BIS ZUM VERKAUF DER LIECHTENSTEIN-TOCHTER IM JAHR 2009	39
1.) GLOBAL MARSHALL PLAN	39
2.) VERKAUF DER HYPO INTERNATIONAL BANK LIECHTENSTEIN.	42
PHASE 2: AB VERKAUF DER LIECHTENSTEIN TOCHTER 2009 BIS APRIL 2016	51
1.) AUFSICHTSRÄTE	51
2.) COMPLIANCE-ABTEILUNG MAG. REINHARD KAINDL	55
3.) HYPO- VORSTANDSVORSITZENDER DR. MICHAEL GRAHAMMER	56
4.) LANDESHAUPTMANN MAG. MARKUS WALLNER	58
5. ERGEBNISSE	60

1. Einleitende Bemerkungen

Mit der weltweiten Veröffentlichung der Panama Papers Anfang April 2016 wurde die Welt der Offshore-Industrie an die Öffentlichkeit gebracht.

Am 3. April 2016 präsentierten 109 Zeitungen, Fernsehstationen und Online-Medien in 76 Ländern gleichzeitig die ersten Ergebnisse der so genannten Panama-Papers. Dabei ging es um ein Daten-Leck, das zunächst von einem Whistleblower der Süddeutschen Zeitung zugespielt wurde. Anschließend koordinierte das International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) die einjährige Datenauswertung und weitere Recherchen.

Die vertraulichen Unterlagen aus dem Daten-Leck stammen von der Anwaltskanzlei Mossack & Fonseca. Allein 214.000 Offshore-Gesellschaften in Steueroasen soll Mossack & Fonseca aufgesetzt und betreut haben. Ihre Kunden sind diskrete Millionäre, aber auch Staatschefs und Kriminelle.¹ Nach Einschätzung der beteiligten Medien belegen die Unterlagen legale Strategien der Steuervermeidung, aber auch Steuer- und Geldwäschedelikte, den Bruch von UN-Sanktionen sowie andere Straftaten durch Kunden von Mossack & Fonseca.

HYPO und die Panama Papers

Im Rahmen der Veröffentlichung der Daten wurden auch zwei österreichische Banken genannt, die im Rahmen der Panama-Leaks an die Öffentlichkeit kamen. Namentlich handelt es sich um die Raiffeisen-Bankengruppe sowie die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, die über die Vorarlberger

¹ „Die Presse“ vom 04.04.2016

Landesbank-Holding zu ca. 76 % im Eigentum des Landes Vorarlberg steht. Laut Panama-Papers-Datenbank halten 20 Offshore-Firmen bei der Hypo Vorarlberg Konten. Mindestens 52 von 218 Sequoia-Briefkastenfirmen weisen ebenso laut Panama-Papers-Datenbank eine Verbindung zur Hypo Vorarlberg auf, sei es, dass Rechnungen für beglaubigte Firmenpapiere von Mossack Fonseca direkt an sie gestellt, dass die Briefkastenfirmen Kontoauszüge von der Bank bekommen oder Rechnungen anderer Unternehmen von einem bei der Hypo geführten Konto bezahlt wurden.² Unter anderem für die Southport Management Services Ltd. auf den Jungferninseln. Die HYPO Vorarlberg betonte jedes Mal, dass die Gesetze eingehalten worden sind und man alle wirtschaftlichen Berechtigten kenne. Die FMA verkündete, dass sie eine Vorort Prüfung machen werde. Diese startete am 6.4.2016.

2. Der Untersuchungsausschuss

1. Kontrollausschuss

In einer von der SPÖ geforderten Kontrollausschusssitzung am 7. April 2016 wurden zur Klärung der in österreichischen Medien veröffentlichten Verbindungen der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank der Vorstandsmitglieder Dr. Michael Grahammer und Dr. Michel Haller, der Leiter der Abteilung Compliance Mag. Rainhard Kaindl sowie der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Jodok Simma geladen. Ebenso waren Landeshauptmann Mag. Markus Wallner und Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler anwesend. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass Dr. Michael Grahammer sich aus dem Vorstand zurückzieht. Er habe diese Entscheidung schon länger mit sich herumgetragen. Sie habe nichts mit den Panama-Papers zu tun.

² <http://orf.at/stories/2332460/2332409>

Grosso modo brachte die Kontrollausschusssitzung am 7. April für mehrere Abgeordnete nicht viele neue Erkenntnisse ans Tageslicht. Offenbar aber haben sich der Eigentümerversorger sowie die Bank bereits darauf verständigt, das Offshore-Geschäft nochmals genauer zu durchleuchten und zu segmentieren.

Bereits im Vorfeld der Kontrollausschusssitzung am 7. April 2016, kündigte der Clubobmann der SPÖ Michael Ritsch an, sollte diese Sitzung keine außerordentlichen Erkenntnisse bringen, ein Untersuchungsausschuss eine Möglichkeit der Klärung der Verantwortlichkeiten wäre. Ebenso bereits im Vorfeld der genannten Kontrollausschusssitzung sprach sich Landeshauptmann Mag. Markus Wallner via Medien für den Rückzug aus Offshore-Geschäften mit verschachtelten Briefkastenkonstruktionen aus.

Vorausgeschickt werden muss, dass dem Untersuchungsausschuss sehr wohl klar war, dass in bankeninterne Geschäfte auch im Rahmen eines Untersuchungsausschusses kein Einblick gewährt wird. Es ging den Antragsstellern um die Verantwortlichkeit der Politik und um die Frage, weshalb die Hypo Vorarlberg auch nach dem Verkauf ihrer Tochter in Liechtenstein weiterhin Geschäfte gemacht hat, die aus Sicht der Antragssteller ethisch einer Bank im überwiegenden Eigentum der öffentlichen Hand nicht anstehen. Der Sozialdemokratische Landtagsclub entschloss sich deshalb nach vielen Beratungen, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen und einen Antrag auf Festsetzung des Untersuchungsgegenstandes einzubringen.

II. Die Behandlung des Untersuchungsgegenstandes im Rechtsausschuss

Gemäß Art. 66 der Vorarlberger Landesverfassung kann der Landtag zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes genau zu bezeichnen. Gemeinsam mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses brachte der Sozialdemokratische Landtagsclub am 25. April 2016 mit Beilage 41/2016 die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ein.

Gemäß § 55 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages hat der Landtagspräsident das Verlangen sowie Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ohne unnötigen Aufschub dem Rechtsausschuss zugewiesen, welcher am 4. Mai 2016 tagte.

Nach einigen Wortmeldungen aus allen Fraktionen wurde schlussendlich mit einem SPÖ-Abänderungsantrag der Untersuchungsgegenstand einstimmig festgelegt, der folgendermaßen lautete:

„Der Vorarlberger Landtag setzt gemäß Art. 66 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung einen Untersuchungsausschuss ein, der die Verwaltung des Landes im Zusammenhang mit offshore-Geschäften der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft untersucht. Insbesondere soll geklärt werden, ob die Landesregierung und die zuständigen Organe des Landes im Sinne der Einhaltung der Gesetze, der Ausübung von Beteiligungs- und Aufsichtsrechten des Landes an der Vorarlberger Landesbank Holding und der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, der Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags handelten. Insbesondere sollen folgende Fragen untersucht werden:

1. Klärung der Frage, ab wann wurden Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geplant in Angriff genommen, wie wurden sie mit welchen Offshore-Firmen durchgeführt und welches geschäftliche bzw. wirtschaftliche Interesse stand dahinter.
2. Aufklärung darüber, warum auch nach dem Jahr 2009 noch weitere Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit wem betrieben wurden, obwohl der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber klar deponierte, dass man sich aus diesen Geschäften zurückziehen hat.
3. Klärung der Frage, welche Kenntnis das Land Vorarlberg als Eigentümerversorger, v. a. Landeshauptmann Wallner und Landesstatthalter Rüdiger, von diesen Geschäften hatte und warum diese, so sie vorhanden waren, nicht dem Vorarlberger Landtag präsentiert wurden.
4. Aufklärung darüber, weshalb nicht der Maxime des damaligen Landeshauptmannes Dr. Herbert Sausgruber gefolgt wurde, wonach die Hypo Vorarlberg primär den Wirtschaftsstandort sichern soll.
5. Klärung der Frage, wie die Informationsflüsse bzgl. dieser Geschäfte zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümerversorger der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG aussahen.
6. Aufklärung über den Kenntnisstand der Involvierten bzgl. der Offshore-Gesellschaften im Allgemeinen und weshalb, so der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger, also Landeshauptmann Wallner, davon wussten, bis dato nichts dagegen unternommen wurde.
7. Klärung der Frage, ob die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG auch andere geschäftliche Beziehungen zu Banken hat(te), die Offshore-Geschäfte (v.a. durch Briefkastenkonstrukte) machten bzw. machen.
8. Aufklärung darüber, ob der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger besonders auf die sogenannten PEP's (politisch exponierte Personen lt. EU-Richtlinie 2006/70/EG) Bedacht genommen haben.

9. *Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und verbundener Unternehmen, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.*
10. *Klärung der Verantwortung der Organe des Landes und des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.*
11. *Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Verkaufes der Hypo-Tochter in Liechtenstein im Jahr 2009.*
12. *Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens der Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und des damaligen Landeshauptmannes im Besonderen beim Verkauf der Hypo-Tochter Liechtenstein.*
13. *Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien des Landes Vorarlberg im Allgemeinen sowie vom damaligen Landeshauptmann im Besonderen im Zusammenhang mit dem Verkauf Hypo-Tochter in Liechtenstein.“*

Dieser Vorschlag bekam die Stimmen aller Ausschussmitglieder.

III. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Landtag

Im Landtag am 11. Mai 2016 wurde die Einsetzung des Untersuchungsausschusses unter drei Tagesordnungspunkten abgehandelt. TOP 8 behandelte die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes, TOP 9 die

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses und TOP 10 die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters des Untersuchungsausschusses.

Der im Rechtsausschuss am 4. Mai 2016 einstimmig beschlossene Untersuchungsgegenstand wurde auch in der Landtagssitzung am 11. Mai 2016 einstimmig beschlossen.

Die vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder erhielten die Stimmen aller Mitglieder des Landtages. Somit wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Untersuchungsausschuss gewählt:

Mitglieder	Fraktion	Ersatzmitglieder
Julian Fässler	ÖVP	Christian Gantner
Mag. Roland Frühstück		Werner Huber
Beate Gruber		Dr. Gabriele Nussbaumer
Mag. Albert Hofer		Martina Rüscher
Mag. Matthias Kucera		Dr. Barbara Schöbi-Fink
Daniel Steinhofer		Josef Türtscher
Dr. Thomas Winsauer		Dr. Monika Vonier
Daniel Allgäuer	FPÖ	Dieter Egger
Christof Bitschi		Nicole Hosp
Dr. Hubert Kinz		Cornelia Michalke
Joachim Weixlbaumer		Christoph Waibel
DI Dr. Adi Gross	Grüne	Christoph Metzler
Mag. Nina Tomaselli		MMag. Daniel Zadra
Michael Ritsch	SPÖ	Reinhold Einwallner

Klubobmann Michael Ritsch erhielt von 36 abgegebenen Stimmen 34 auf ja und zwei ungültige Stimmen und wurde als Obmann des Untersuchungsausschusses gewählt.

Der Vorschlag für den Obmann-Stellvertreter Daniel Allgäuer erhielt von 36 abgegebenen Stimmen 33 auf ja und drei ungültige Stimmen.

IV. Rechtlicher Rahmen für die Arbeit des Ausschusses

In der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages befinden sich Bestimmungen zum Verfahren. Lt. § 55a Abs. 1 GO-LT legt der Untersuchungsausschuss den Ablauf und die Beweisaufnahmen selbst fest. Dem Obmann des Untersuchungsausschusses wird ein Verfahrensanwalt im Interesse des Schutzes der Grundrechte sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens beigegeben.

Eine explizite Verfahrensordnung für die Handhabung des Untersuchungsausschusses gibt es nicht. Jedoch gibt es Verweise auf andere anzuwendende Bestimmungen, wie z.B. das AVG.

In den ersten zwei Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden deshalb viele Verfahrensregeln beschlossen.

V. Regelung des Verfahrens für den Untersuchungsausschuss

a.) Sitzung am 3. Juni 2016

Die erste Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 3. Juni 2016 war geprägt von zahlreichen Verfahrensfragen, die teils bereits vor Eingang in die

Tagesordnung diskutiert wurden. So ging es vor allem um das Teilnahme- und das Rederecht der Direktorin des Landes-Rechnungshofes sowie des Landesvolksanwaltes. Während die Fraktionen von FPÖ/Grünen/SPÖ und Neos für ein andauerndes Teilnahme- und Rederecht der Genannten plädierten, sprachen sich die ÖVP sowie die Landtagsdirektorin gegen ein andauerndes Teilnahme- und Rederecht aus. Dies müsse in jeder Sitzung neu beschlossen werden.

Die Vertreter von FPÖ/Grünen/SPÖ und Neos verwiesen vor diesem Hintergrund auf eine von allen Klubobleuten sowie dem Landtagspräsidenten gefasste Vereinbarung, in welcher ein Rederecht des Landesvolksanwaltes sowie der Direktorin des Landes-Rechnungshofes eingeräumt wird.

Es wurde vereinbart, dass der Landesvolksanwalt sowie die Direktorin des Landes-Rechnungshofes bei Sitzungen dabei sein können aber nicht müssen. Im Weiteren wurde auch festgehalten, dass darüber ein Beschluss gefasst werden sollte.

- **Öffentlichkeit des Untersuchungsausschusses**

In dieser Sitzung wurde auch der Antrag zur Öffentlichkeit des Untersuchungsausschusses gestellt.

Basierend auf § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages sind die Sitzungen des Hypo-Untersuchungsausschusses mit folgender Maßgabe öffentlich:

- 1. Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen wird Medienvertretern vom Landtagspräsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich für Zwecke der Protokollierung gestattet.*
- 2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn*
 - a. überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftspersonen oder Dritter dies gebieten;*

- b. es zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen notwendig ist oder*
 - c. der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.*
- 3. Der Obmann entscheidet über den Ausschluss der Öffentlichkeit aus eigenem, auf Antrag des Verfahrensanwalts, eines Mitglieds oder einer Auskunftsperson.*

Sowohl die Abg. Dr. Scheffknecht, als auch der Abg. Einwallner sowie die Klubobleute DI Dr. Gross und Daniel Allgäuer sprachen sich für den vorliegenden Antrag aus. Klubobmann Frühstück sprach sich dagegen aus.

Der Antrag erhielt in der Abstimmung die Stimmen der Ausschussmitglieder der FPÖ, der Grünen und der SPÖ. Somit ist der Antrag abgelehnt worden.

- **Verfahrensanwalt**

Vor der Wahl des Verfahrensanwaltes stellte sich Dr. Karl Weber kurz vor und meinte, ihm gehe es vor allem um die Wahrung der Menschenwürde und die Unterstützung des Obmannes in Verfahrensfragen. Er hielt auch fest, dass es im Untersuchungsausschuss um politische Verantwortung gehe und nicht etwa um rechtliche Verfehlungen. Für die Bestellung des Verfahrensanwaltes braucht es einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

In der Abstimmung wurde der Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber einstimmig bestellt.

- **Berichterstatter**

Ausschussobmann Michael Ritsch schlug sich selbst als Berichterstatter vor und wurde einstimmig dazu bestellt.

- **Festlegung des Ablaufs des Untersuchungsverfahrens, insbesondere des Sitzungszeitplanes und der Erstellung eines Wortprotokolls**

Der nachfolgende Terminplan wurde in der Ausschusssitzung einstimmig angenommen.

3 Vorbereitungssitzungen	Tag	Uhrzeit	Inhalt
1	Freitag, 03. Juni 2016	9:00-12:00	Wahl des Verfahrensanwaltes + d. Berichterstatters, Festlegung der Sitzungstermine, Ablauf etc.
2	Dienstag, 05. Juli 2016	13:00-17:00	Anforderung der relevanten Akten - Frist 3 Wochen
3	Freitag, 15. Juli 2016	9:00-12:00	erste Auskunftspersonen laden 1. August bis 8. September: Sichtung der Akten
14 Arbeitssitzungen			
1	Freitag, 09. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
2	Freitag, 16. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
3	Montag, 26. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
4	Donnerstag, 13. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	ACHTUNG: Freitag, 14. Oktober 2016 Großveranstaltung im Montfortsaal
5	Montag, 17. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
6	Donnerstag, 10. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
7	Freitag, 25. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
8	Freitag, 02. Dezember 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
9	Donnerstag, 12. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
10	Freitag, 20. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
11	Freitag, 10. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
12	Freitag, 24. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
13	Freitag, 10. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
14	Freitag, 24. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
Der Vorsitzende behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einzuberufen			

Was die Erstellung eines Wortprotokolls anbelangt, so bat Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger um Geduld, sollte ein Wortprotokoll nicht immer bis zur nächsten Sitzung fertig sein, da es doch mit einem großen Aufwand verbunden sei. Er hielt auch fest, dass jede Fraktion ein derartiges Protokoll bekomme, das aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sei. Auf die Frage der Abg. Mag. Nina Tomaselli, ob diese auch vertraulich seien, wurde mit nein geantwortet.

Die Verfassung eines Wortprotokolls wurde einstimmig beschlossen.

b.) Sitzung am 5. Juli 2016

Obmann Michael Ritsch konnte nicht teilnehmen und Klubobmann Daniel Allgäuer führte deshalb den Vorsitz. Abg. Dr. Scheffknecht kündigte an, dass die NEOS an den Sitzungen des Ausschusses nicht mehr teilnehmen werden, da

ihnen das Recht auf Akteneinsicht verwehrt werde, obwohl sie formal ein Rederecht im Ausschuss hätten.

Diese Aussage entzündete erneut eine Diskussion um Verfahrensfragen. Nach Fragen mehrerer Mitglieder des Untersuchungsausschusses hielt Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber in Bezug auf die Akteneinsicht für die Ersatzmitglieder fest, dass in der Verfassung nur „der Untersuchungsausschuss“ geregelt sei. Jedenfalls seien dies die Mitglieder. Man könne aber auch in teleologischer Sicht der Ansicht sein, dass auch die Ersatzmitglieder „dem Untersuchungsausschuss“ angehören. Abg. Mag. Nina Tomaselli hakte nach und meinte, dass der Begriff des Untersuchungsausschusses eben nicht klar sei, was der Verfahrensanwalt im weitesten Sinne offenließ.

Was den Zugang zu den Akten für MitarbeiterInnen anbelangt, so hatte Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber kein Problem damit, da MitarbeiterInnen nur der verlängerte Arm der Mitglieder seien.

- **Antrag auf Teilnahme des Landesvolksanwaltes sowie der Direktorin des Landes-Rechnungshofes an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses**

Antrag gemäß § 55a Abs. 7 lit. b i. V. m. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages.

Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:

„Der Untersuchungsausschuss verlangt grundsätzlich die Teilnahme des Landesvolksanwaltes sowie der Direktorin des Landes-Rechnungshofes. Diese können sich jedoch nach Erhalt der Tagesordnung für die Sitzung oder Teile davon beim Ausschussobmann (annahmebedürftig) entschuldigen, sofern sie der Meinung sind, dass ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist.“

Der Antrag erhielt die einstimmige Annahme.

- **Antrag auf Festlegung des Untersuchungsverfahrens**

Im Vorfeld der Beschlussfassung hielt der Klubobmann der ÖVP Mag. Roland Frühstück fest, dass es sich beim Ablauf nur um eine Richtschnur handle, deshalb stimme man zu. Keinesfalls aber unterstütze man alle aufgeführten Fragen.³

Folgender Antrag wird gestellt:

Antrag gemäß § 55a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages zum Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Gemäß § 55a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages wird folgender Ablauf des Untersuchungsverfahrens beschlossen:

Phase 1: 2006 bis zum Verkauf der Liechtenstein-Tochter im Jahr 2009

Die erste Phase des Untersuchungsausschusses befasst sich mit dem Zeitraum vom Beschluss zum Global Marshall Plan am 10. Mai 2006, der eine Schließung von Steueroasen für eine verteilungsgerechtere Welt- und Finanzwirtschaftsordnung vorsah bis zum Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG Ende 2009. Insbesondere sollen folgende Fragen des Untersuchungsgegenstandes beantwortet werden:

- 1. Klärung der Frage, ab wann wurden Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geplant in Angriff genommen, wie wurden sie mit welchen Offshore-Firmen durchgeführt und welches geschäftliche bzw. wirtschaftliche Interesse stand dahinter.*
- 11. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Verkaufes der Hypo-Tochter in Liechtenstein im Jahr 2009.*
- 12. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens der Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und des damaligen Landeshauptmannes im Besonderen beim Verkauf der Hypo-Tochter Liechtenstein*

³ Protokoll 2.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 05.07.2016.

13. *Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien des Landes Vorarlberg im Allgemeinen sowie vom damaligen Landeshauptmann im Besonderen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Hypo-Tochter in Liechtenstein.*

Phase 2: ab Verkauf der Liechtenstein Tochter 2009 bis April 2016

Die zweite Phase des Untersuchungsausschusses befasst sich mit den Handlungen und Informationsflüssen der unterschiedlichen AkteurInnen (Bankvorstand, Aufsichtsrat, Eigentümer, Aufsicht) ab dem Verkauf der Liechtenstein Tochter Ende 2009 bis zur Veröffentlichung der Panama Papers im April 2016. Auch das Ausmaß der Offshore-Konstrukte soll durchleuchtet werden. Insbesondere sollen folgende Fragen des Untersuchungsgegenstandes beantwortet werden:

2. *Aufklärung darüber, warum auch nach dem Jahr 2009 noch weitere Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit wem betrieben wurden, obwohl der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber klar deponierte, dass man sich aus diesen Geschäften zurückziehen hat.*
3. *Klärung der Frage, welche Kenntnis das Land Vorarlberg als Eigentümerversorger, v.a. Landeshauptmann Wallner und Landesstatthalter Rüdiger, von diesen Geschäften hatte und warum diese, so sie vorhanden waren, nicht dem Vorarlberger Landtag präsentiert wurden.*
4. *Aufklärung darüber, weshalb nicht der Maxime des damaligen Landeshauptmanns Dr. Herbert Sausgruber gefolgt wurde, nachdem die Hypo Vorarlberg primär den Wirtschaftsstandort sichern soll.*
5. *Klärung der Frage, wie die Informationsflüsse bzgl. dieser Geschäfte zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümerversorger der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG aussahen.*
6. *Aufklärung über den Kenntnisstand der Involvierten bzgl. der Offshore-Gesellschaften im Allgemeinen und weshalb, so der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger, also Landeshauptmann Wallner, davon wussten, bis dato nichts dagegen unternommen wurde.*
8. *Aufklärung darüber, ob der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger besonders auf die sogenannten PEP's (politisch exponierte Personen lt. EU-Richtlinie 2006/70/EG) Bedacht genommen haben.*

9. *Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und verbundener Unternehmen, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.*
10. *Klärung der Verantwortung der Organe des Landes und des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurat, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.*
7. *Klärung der Frage, ob die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG auch andere geschäftliche Beziehungen zu Banken hat(te), die Offshore-Geschäfte (v.a. durch Briefkastenkonstrukte) machten bzw. machte.*

- **Zeitplan für den Untersuchungsausschuss**

3 Vorbereitungssitzungen	Tag	Uhrzeit
1	Freitag, 03. Juni 2016	9:00-12:00
2	Dienstag, 05. Juli 2016	13:00-17:00
3	Freitag, 15. Juli 2016	9:00-12:00
14 Arbeitssitzungen		
1	Freitag, 09. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
2	Freitag, 16. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
3	Montag, 26. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
4	Donnerstag, 13. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
5	Montag, 17. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
6	Donnerstag, 10. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
7	Freitag, 25. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
8	Freitag, 02. Dezember 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
9	Donnerstag, 12. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
10	Freitag, 20. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
11	Freitag, 10. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
12	Freitag, 24. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
13	Freitag, 10. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
14	Freitag, 24. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00

Dieser Zeitplan wird einstimmig angenommen.

- **Digitale Übermittlung und Einrichtung einer Cloud**

Im Vorfeld der Abstimmung meinte Landesvolksanwalt Mag. Florian Bachmayr-Heyda, dass auch er Akteneinsicht aufgrund des Art. 60 der Landesverfassung habe. Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber entgegnete, dass der Landesvolksanwalt kein Mitglied des Untersuchungsausschusses sei. Es sei auseinanderzuhalten, ob er im Rahmen des Untersuchungsausschusses tätig werde oder als Landesvolksanwalt im Rahmen seines Wirkungsbereiches.

Im Anschluss an diese Diskussion wurde folgender Antrag gestellt:

„Antrag auf digitale Übermittlung der und auf Einrichtung einer Cloud für die vom Hypo-Untersuchungsausschuss angeforderten Akten“

1. Digitale Akten

Sämtliche Stellen, die mit Beschluss des Hypo-Untersuchungsausschusses gemäß Art. 66a Abs. 2 Landesverfassung i.V.m. § 55 Abs. 7 lit. a Z. 2 Geschäftsordnung zur Aktenvorlage aufgefordert werden, sind von der Landtagsdirektion im Aufforderungsschreiben mit folgendem Absatz zur digitalen Aktenvorlage zu verpflichten:

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat aufgrund des Beschlusses des Hypo-Untersuchungsausschusses vom 5.7.2016 möglichst in elektronischer Form, texterfasst und unter Anschluss eines Akten- bzw. Unterlagenverzeichnisses auf folgenden Account zu erfolgen:

Hypo-Untersuchungsausschuss@vorarlberg.at

Für die Übermittlung größerer Dokumentenmengen (Providerbeschränkungen liegen in der Regel bei 10 MB) stellen wir auf Wunsch über den angeführten Account einen Link zur Verfügung, über den Sie uns Dokumente direkt einstellen können.

2. Cloud-Lösung

Die vom Hypo-Untersuchungsausschuss angeforderten und diesem zur Verfügung gestellten Akten sind von der Landtagsdirektion als Geschäftsstelle des Hypo-Untersuchungsausschusses (§ 19 Geschäftsordnung) in eine sogenannte Cloud (Produktbezeichnung: „Fabasoft Cloud“) zu stellen, die ausschließlich den 14

Ausschussmitgliedern (nicht auch den Ersatzmitgliedern, es sei denn, diese treten für einen bestimmten Zeitraum an die Stelle eines verhinderten Ausschussmitglieds) über eine PIN-Funktion zugänglich zu machen ist. Der Pin ist vor jedem Einstieg (z.B. über das Handy) anzufordern.

Außerdem können die vier Klubobleute bis zu zwei natürliche Personen namhaft machen, die als persönlich Ermächtigte der Klubobleute zu deren Unterstützung einen persönlichen Zugang in die Cloud erhalten dürfen.

Eine Adaptierung der Cloud-Standardsoftware wird ausgeschlossen.

Für die erforderliche Administration erlaubt der Hypo-Untersuchungsausschuss Zugänge in die Cloud für die Landtagsdirektorin, Herrn Bertsch und Frau Böckle-Plörer. Außerdem noch für Herrn Kappel von der Informatikabteilung des Amtes der Landesregierung für die Errichtung und Ergänzung der Cloud-Architektur sowie die Vergabe der Berechtigungen.

Die Cloud ist so zu strukturieren, dass für jede liefernde Stelle ein eigener Ordner angelegt wird. Die einzelnen Dokumente sind in der Cloud als pdfs lesbar, druckbar und, soweit texterfasst, auch durchsuchbar, theoretisch auch versendbar. Da die Akten des Hypo-Untersuchungsausschusses aber – wie der Ausschuss selbst – als „nicht öffentlich“ zu qualifizieren sind (§ 26 Abs. 1 GO), wird eine Versendung kaum in Betracht kommen.

Mit dem Öffnen der pdfs werden die Dokumente automatisch mit einem Wasserzeichen versehen, das den Namen des zugreifenden Untersuchungsausschussmitglieds (bzw. jenen maximal acht persönlich Ermächtigten) und die Uhrzeit zu enthalten hat. Alle Zugriffe auf die Cloud sind vom System zu protokollieren.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verzichten gegenüber der Landtagsdirektion außerdem auf ein (paralleles) Zurverfügungstellen der in der Cloud enthaltenen Dokumente in Papierform. Werden Akten trotz der Vorgaben im Anforderungsschreiben (siehe Punkt 1.) in Papierform vorgelegt, sind diese von der Landtagsdirektion zu scannen und ebenfalls in die Cloud einzuspeisen. Eine Texterfassung durch die Landtagsdirektion hat nicht zu erfolgen.

Sollten – wider Erwarten (also entgegen Art. 66a Abs. 3 und 4 Landesverfassung) – von den liefernden Stellen Dokumente mit einem ausdrücklichen Hinweis auf eine zu wahrende „Vertraulichkeit“ übermittelt werden, stehen diese Dokumente jedem Ausschussmitglied und dem Präsidenten und den persönlich Ermächtigten in der Landtagsdirektion zur Einsicht

offen. Ein Einspeisen in die Cloud oder eine Verteilung in Papierform hat in diesem Fall nicht zu erfolgen.“

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

- **Antrag auf Aktenanforderung**

Folgender Antrag wurde gestellt:

Antrag auf Aktenanforderung gem. Art. 66a Abs. 2 Landesverfassung

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Verwaltung des Landes im Zusammenhang mit offshore-Geschäften der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft:

Gemäß Art. 66 i. V. m. Art. 66a Abs. 2 Landesverfassung haben alle öffentlichen Ämter (auch Ämter des Bundes gemäß Ministerratsbeschluss - GZ BKA-650.058/0008-V/2/2014) auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ihre einschlägigen Akten, also jene, die vom Untersuchungsgegenstand (Beschlusstext: siehe Anlage) umfasst sind, dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.

Private Stellen können um Aktenvorlage ersucht werden. Eine rechtliche Verpflichtung gibt es für diese nicht. Insbesondere gilt für sie auch nicht der Art. 66a Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung

Der Untersuchungsausschuss wolle daher gemäß Art. 66 i. V. m. Art. 66a Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung i. V. m. § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beschließen:

„Folgende öffentlichen Ämter werden gemäß Art. 66 i. V. m. Art. 66a Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung ersucht, ihre einschlägigen, also vom beschlossenen Untersuchungsgegenstand (Beschlusstext siehe Anlage) umfassten Akten vorzulegen:

- 1. Vorarlberger Landesregierung und nachgeordnete Dienststellen*
- 2. Vorarlberger Landtagsdirektion*
- 3. Landesrechnungshof Vorarlberg*
- 4. Finanzmarktaufsicht*
- 5. Österreichische Nationalbank*

6. *Geldwäschemeldestelle beim Bundeskriminalamt*
7. *Staatsanwaltschaft Feldkirch*
8. *Staatsanwaltschaft Wien*
9. *Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft*
10. *Bundesministerium für Justiz und nachgeordnete Dienststellen*
11. *Bundesministerium für Finanzen und nachgeordnete Dienststellen*
12. *Finanzprokuratur*
13. *Rechnungshof des Bundes*

Außerdem werden die Hypo-Holding und die Hypo-AG vom Untersuchungsausschuss ersucht, Akten oder Aktenteile, die vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, vorzulegen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat bis 31. Juli 2016 zu erfolgen.

Unter dem Begriff Akten werden nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die im Bereich des ersuchten Amtes vorhanden sind, verstanden.“

c.) Anträge zur Ladung der Auskunftspersonen

Ladungsbeschlüsse wurden nur von der SPÖ gestellt.

- 1.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **9. September 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:
 - Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller
 - Leiter der Abteilung Regierungsdienste Dr. Harald Schneider
 - Leiter des Büros für Zukunftsfragen Dr. Manfred Hellrigl

Befragungsrahmen:

Am 10. Mai 2006 beschloss der Vorarlberger Landtag einstimmig, die Intentionen des Global-Marshall-Planes zu unterstützen. Dabei wurde in Punkt eins und zwei auch die Landesverwaltung aufgefordert, entsprechende Schritte zu setzen. Der Befragungsrahmen wird sich auf den Umfang der Umsetzung der genannten Punkte in der Landesverwaltung beziehen. Vorrangig soll geklärt werden, ob und welche Schritte vom Land gesetzt worden sind, um die auch im Global-Marshall-Plan festgelegten fairen Finanzströme zu ermöglichen bzw. zu fördern.“

2.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **13. Oktober 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Landeshauptmann a. D. Dr. Herbert Sausgruber
- Ex-Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-AG sowie stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Vorarlberger Landesbank Holding Dr. Jodok Simma
- Vorstandsvorsitzender der Hypo-AG sowie Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank Holding Dr. Michael Grahammer
- Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
- Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Mag. Karl Fenkart

Befragungsrahmen:

Im Rahmen der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 5. Juli 2016 wurde einstimmig die Aktenanforderung zum Untersuchungsgegenstand beschlossen. Die gelieferten Akten sind nicht geeignet, den Untersuchungsgegenstand ausreichend zu beleuchten. Es stellt sich die Frage, ob die gelieferten Akten auch tatsächlich vollständig sind. Mit den genannten Auskunftspersonen sollen die Aktenlieferungen nochmals genau unter die Lupe genommen und festgestellt werden, ob die Akten vollständig geliefert wurden.

Weiters sollen die Auskunftspersonen zur der Notwendigkeit, den Hintergründen und den Zusammenhängen sowie den Ablauf des Verkaufs der Hypo Tochtergesellschaft in Liechtenstein im Jahr 2009 befragt werden.

- Des Weiteren wird für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 13. Oktober 2016 gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftsperson geladen:
Mag. Stefan Tratter, Abteilung Vermögensverwaltung

Befragungsrahmen:

Teile der gelieferten Akten sind geschwärzt. Es muss dem Landesvolksanwalt, der in diesen Angelegenheiten ja selbst zur strikten Geheimhaltungspflicht verpflichtet ist, möglich sein, sich ein Urteil über die von der Landesverwaltung vorgenommene Interessensabwägung zu bilden und darauf aufbauend seine Stellungnahme zu formulieren. Ihm, dem Landesvolksanwalt, wurden allerdings nur die geschwärzten Akten ohne jedwede Stellungnahme dazu gezeigt. Dies kritisiert auch der Verfahrensanwalt. Der Landesvolksanwalt wurde gehört. Er hat die Meinung vertreten, dass die Akten ungeschwärzt vorzulegen sind und dies ausführlich begründet. Die Akten wurden dennoch geschwärzt, ohne Stellungnahme des Landesvolksanwaltes und ohne weitere Begründung dem U-Ausschuss vorgelegt.

3.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **10. November 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Der Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Mag. Karl Fenkart
- Das ehemalige Mitglied des Aufsichtsrates der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
- Das Mitglied des Aufsichtsrates der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler

Befragungsrahmen:

Kurz nach dem Verkauf der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG wurde erstmals der Aufsichtsrat der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit einem Regierungsmitglied besetzt (ab April 2010 die ehemalige Landesrätin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann; ab April 2013 Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler). Es soll im Rahmen der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses geklärt werden, wie sich die Informationsflüsse zwischen der Landesregierung, der Landesverwaltung und den genannten Aufsichtsräten gestalteten. Im Besonderen geht es um die Klärung

der Frage, wie sich die politische Haltung des Landtages und der Landesregierung in der Arbeit der genannten Aufsichtsräte niedergeschlagen hat.

Die Befragungen der Auskunftspersonen für die Sitzung am 10. November 2016 musste aufgrund der Erkrankung des Verfahrensanwaltes verschoben werden. Deshalb wurde am 10.11.2016 neuerlich die Ladung der Auskunftspersonen der vorgesehenen Personen beantragt.

4.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **25. November 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Die Staatskommissäre Mag. Gabriele Petschinger sowie Mag. Dr. Josef Nickerl
- Der Leiter der Abteilung Compliance bei der Hypo-AG Mag. Reinhard Kaindl

Befragungsrahmen:

Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Sie müssen u. a. zu Aufsichtsratssitzungen geladen werden. Die Staatskommissäre haben gegen Beschlüsse, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Beleuchtet werden soll, ob alle gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG eingehalten wurden und ob im Falle von Verstößen der Eigentümerversammlung informiert wurde.

In der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses vom 13. Oktober 2016 befragte MMag. Daniel Zadra den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Jodok Simma nach den Compliance-Regelungen in der Hypo-AG und ob es einen Unterschied zwischen offshore-Kunden und normalen Geschäften gebe. Dr. Jodok Simma meinte damals, dass man dies den Compliance-Officer fragen müsse. Hiermit soll dieser Aussage nachgekommen werden. Beleuchtet werden soll vor allem der Ablauf einer compliance-Prüfung sowie allfällige Rücksprachen mit den Staatskommissären und dem Eigentümer über grundlegende Kriterien der compliance-Prüfung.

5.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses **am 2. Dezember 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Vorstandsvorsitzender der Hypo-AG sowie Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank Holding Dr. Michael Grahammer
- Mitglied des Vorstandes der Hypo-AG Mag. Michel Haller
- Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Befragungsrahmen:

Nach dem bzw. während des Verkaufes der Hypo-Tochter Liechtenstein deponiert Landeshauptmann a. D. Dr. Herbert Sausgruber, dass die Form der aktiven Bewerbung diverser Geschäfte, vor allem betr. Brunei, für eine Landesbank nicht akzeptabel seien (so seine Aussage in der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 13. Oktober 2016). Des Weiteren meinte er, dass bei Geschäften einen Bezug zur Realwirtschaft gegeben müsse. Es dürfe keine Struktur geben, die sich ausschließlich mit offshore-Geschäften befasse. Jedoch räumte er ein, dass bei einer Einzelfallprüfung derartige Geschäfte möglich seien.

Die Sitzung am 2. Dezember 2016 soll sich nun ausdrücklich mit der Weiterführung so genannter offshore-Geschäfte (Geschäfte, bei denen es sich lediglich um Steuerminderung bzw. Steuervermeidung handelt) befassen. Dabei geht es vorrangig über die Geschäfte, welche durch die Panama-Leaks öffentlich wurden und wie dabei die Landesverwaltung bzw. der Landeshauptmann oder auch Abteilungen im Amt der Landesregierung handelten. Auch die versprochene „Segmentierung“ des Offshore-Geschäftes soll angesprochen werden.

3. Tätigkeitsbericht

a.) Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss fand bis Ende des Jahres sieben Mal statt. Wie bereits beim Punkt Rechtliche Rahmenbedingungen angeführt, waren die ersten beiden Sitzungen (03.06.2016 und 05.07.2016) verfahrenstechnische Sitzungen. Die letzte Befragung von

Auskunftspersonen fand am 02.12.2016 statt. Alle geladenen Auskunftspersonen sagten vor dem Untersuchungsausschuss aus.

Liste der erschienenen Auskunftspersonen

Termin	Auskunftsperson
3.Sitzung am 09.09.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 05.07 2016)	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamtsdirektor a.D. Dr. Johannes Müller • Abteilungsleiter Regierungsdienste Herr Dr. Harald Schneider • Leiter des Büros für Zukunftsfragen Herr Mag. Manfred Hellrigl
4.Sitzung am 13.10.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 09.09.2016)	<ul style="list-style-type: none"> • Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Herr Mag. Karl Fenkart • Mitarbeiter in der Abteilung Vermögensverwaltung Herr Mag. Stefan Tratter • Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber • Hypo – Aufsichtsratsvorsitzender Herr Dr. Jodok Simma • Hypo – Vorstandsvorsitzender Herr Dr. Michael Grahammer • Landeshauptmann Herr Mag. Markus Wallner
6.Sitzung am 25.11.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 13.10.2016 und vom 10.11.2016)	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgermeisterin Dipl.-Vw Frau Andrea Kaufmann • Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Herr Mag. Karl Fenkart • Leiter der Compliance-Abteilung der Hypo Herr Mag. Reinhard Kaindl
7.Sitzung am 02.12.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 13.10.2016 und vom 10.11.2016)	<ul style="list-style-type: none"> • Landesstatthalter Herr Mag. Karlheinz Rüdissler • Hypo – Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Grahammer • Landeshauptmann Herr Mag. Markus Wallner

b.) Organisatorisches und Rechtliches

- Zuständigkeit des Landes:

Das Land Vorarlberg unterhält im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung viele Beteiligungen an Unternehmen. Gemäß Art. 52 VLV vertritt die Landesregierung das Land in allen Privatrechtsangelegenheiten. Die Hypo Vorarlberg wurde 1897 gegründet. 1996 hat die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG eingebracht. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank ein Sondervermögen des Landes, dem eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des BWG sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften. Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding 76,0308 % der Stammaktien. Die restlichen Aktienanteile (23,9692 %) hält die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH. Indirekt hält die Landesbank Baden-Württemberg 15,9795 % der Hypo-Vorarlberg-Aktien und die Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank 7,9897 %. Der Vorstand wird gemäß rechtlichen Vorgaben vom Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat wiederum wird von der Hauptversammlung gewählt.

Nach § 11 Abs 2 des Landes- und Hypothekenbankgesetzes obliegt die Entsendung des Vertreters in die Hauptversammlung der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und die Weisungen an diesen der Entscheidung der Landesregierung. Nach § 118 Aktiengesetz ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu

geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat, gem. Abs. 2, den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit nach (1) vernünftiger Beurteilung, dem Unternehmen einen Nachteil zufügen würde oder (2) ihre Erteilung strafbar wäre.

- Zuständigkeit Landesbank – Holding⁴

Trägersgesellschaft der operativen Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG ist die Vorarlberger Landesbank Holding. Die Holding ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit die im Auftrag des Landes Vorarlberg die Anteile an der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG zu verwalten hat. Zusätzlich haftet das Land mit einer Ausfallsbürgschaft die 2017 ausläuft. Nach § 11 des Landes- und Hypothekenbank Gesetzes hat die Landesregierung eine Satzung per Verordnung zu erlassen. Die Verordnung der Landesregierung über die Satzung der Vorarlberger Landesbank-Holding regelt die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates. In § 11 Abs. 3 der genannten Verordnung kann die Landesregierung durch Verordnung Vorschriften festlegen, die von der Vorarlberger Landesbank-Holding zur Wahrung der Interessen des Landes anzuwenden sind. Die Landesregierung bestellt gemäß der Satzung der

⁴ Landes- und Hypothekenbank-Gesetz

Vorarlberger Landesbank-Holding den Vorstand als auch die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. (§ 6 Abs. 1 Satzung). Die Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung der Hypo AG muss im Einvernehmen mit der Landesregierung geschehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding, der aus neun Personen besteht, decken sich zu einem großen Teil mit den Mitgliedern im Aufsichtsrat der Hypo Vorarlberg. Die Mitglieder des Vorstandes der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG Dr. Michael Grahammer, Dr. Johannes Hefel und Mag. Michel Haller sind auch Vorstände der Vorarlberger Landesbank-Holding.

- [Zuständigkeit Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG](#)⁵

Die Organe der Hypo sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie die Geschäfte zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Mitglieder des Vorstandes sind: Dr. Michael Grahammer, Dr. Johannes Hefel, Mag. Michel Haller. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat die Arbeit des Vorstandes zu überprüfen. Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären, die im Aktienbuch der Gesellschaft als Inhaber von Namensaktien eingetragen sind, sowie die Inhaber von Partizipationsschein.

⁵ Satzung der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG

c.) Hindernisse und Probleme im Untersuchungsausschuss

- Exkurs: Obmannwechsel

Aufgrund eines operativen Eingriffs entschied sich der Obmann am 30. September 2016 unter anderem die Obmannschaft des Hypo-Untersuchungsausschusses zurückzulegen. Sein Nachfolger LAbg. Ing. Reinhold Einwallner wurde in der Landtagssitzung am 5. Oktober 2016 mit 32 von 33 abgegebenen Stimmen als Obmann des Hypo-Untersuchungsausschusses gewählt. Als Ersatzmitglied für die SPÖ wurde LAbg. Dr. Gabi Sprickler-Falschlunger gewählt.

Aufgrund der Aktenlage und des Informationsstandes kam der neue Obmann des Hypo-Untersuchungsausschusses mit den Klubobleuten überein, den Terminplan zu straffen, die Dauer des Untersuchungsausschusses entsprechend zu kürzen und zu versuchen, im ersten Quartal 2017 den Endbericht vorzulegen.

d.) Rechtliche Differenzen

a.) Aktenvorlage

Mit dem Beschluss vom 5. Juli 2016 wurden 15 Stellen (sowohl Landes- als auch Bundestellen) aufgefordert, einschlägige Akten vorzulegen.

Es wurde insgesamt 15 Stellen ersucht, einschlägige Akten zum Untersuchungsgegenstand vorzulegen. Von diesen 15 Stellen haben, bis auf das Justizministerium und die STA Feldkirch/STA Wien, alle Rückmeldungen geschickt.

Wiederum haben, von Stellen mit einer Rückmeldung, nur der

Landesrechnungshof Vorarlberg und die Landesregierung Akten vorgelegt.

Folgende Stellen haben keine Akten geliefert:

1. **HYPO Bank Vorarlberg:** Begründung – die Hypo Bank sei nicht Teil der Verwaltung und unterliege dem Bankgeheimnis
2. **Landesbank Holding:** Begründung – Holding ist nicht Teil der Landesverwaltung
3. **Bundesrechnungshof:** Begründung – man habe keine weiteren Gebarungsprüfungen die in den Untersuchungsgegenstand fallen würden
4. **Bundesministerium für Finanzen:** Begründung - keine Akten die in dem Wirkungsbereich des Untersuchungsgegenstandes fallen
5. **Geldwäschemeldestelle:** eine Leermeldung
6. **Österreichische Nationalbank:** Begründung - keine Akten im Umfang des Untersuchungsgegenstandes
7. **Finanzmarktaufsicht:** Begründung – Bundesaufsicht ist kein Teil der Landesverwaltung und keine Akten Gegenstand des Ausschusses
8. **Landtagsdirektion:** Begründung - keine Akten, da keine Stelle der Verwaltung
9. **Finanzprokuratur:** Begründung - keine Akten vorhanden. Bis jetzt habe man sich damit nicht befasst.
10. **Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft:** keine Akten, da kein Verfahren anhängig ist bzw anhängig war.
- 11.) **Justizministerium:** keine Akten
- 12.) **StA Feldkirch:** Keine Akten
- 13.) **StA Wien:** Keine Akten

Die Finanzmarktaufsicht, die Landesregierung und die Landesbank Holding wurden am 16.09.2016 schriftlich nochmals aufgefordert Akten vorzulegen.

Der damalige Obmann Michael Ritsch erachtete vor allem diese Stellen als wichtig und teilte deren Meinung der Nichtvorlage der Akten nicht.

- **Finanzmarktaufsicht**

Die Finanzmarktaufsicht argumentierte in ihrem ersten Schreiben, dass ihre Akten Teil der Bundesaufsicht sind und damit nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landes seien.⁶ Der Obmann wies in der neuerlichen Beweisanforderung darauf hin, dass Akten und Unterlagen, die Ihrer Behörde im Zuge der Bankenaufsicht bzw. bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorliegen und

- sich auf Handlungen von Landesorganen oder –bediensteten beziehen,
- von diesen stammen,
- abstrakt geeignet sind, ein Fehlverhalten der Genannten zu dokumentieren, oder
- diesen auch nur zur Kenntnis gebracht wurden,

sehr wohl einer Vorlagepflicht gemäß Art. 66a Abs. 2 V-LV iVm Art. 97 B-VG unterliegen.

Diesem Schreiben entgegnete die FMA, dass die von Klubobmann Michael Ritsch vertretene Rechtsmeinung schon bei der ersten Prüfung mitberücksichtigt worden seien.⁷

- **Landesbank Holding**

Die Landesbank Holding folgte der Ansicht, dass sie als Sondervermögen mit Rechtspersönlichkeit des Landes nicht Teil der Landesverwaltung ist, mit dem

⁶ Antwortschreiben Vorarlberger Landtag, FMA, 28.07.2016.

⁷ Antwortschreiben Aktennachforderung, FMA, 29.09.2016.

Verweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu UA5/2015, und verweigerte deshalb die Aktenvorlage. Im Schreiben zur Aktennachforderung vom 16.09.2016 wies Klubobmann Michael Ritsch darauf hin, dass die Landesbank Holding Teil der Privatwirtschaftsverwaltung ist (mit Verweis auf das Schreiben vom Verfahrensanwalt Karl Weber; in dem er die Holding der Privatwirtschaftsverwaltung zurechnet) und deshalb der Landesverwaltung zuzurechnen ist.

Hierbei kam neben Meinungsverschiedenheiten über die Aktenvorlage auch noch die Diskussion hinzu, ob die neuerliche Aufforderung des Klubobmannes Ritsch ein Beschluss des Untersuchungsausschusses ist. Die Holding stellte die Frage an den Landtagspräsidenten, falls es als Beschluss des Untersuchungsausschusses anzusehen ist, bitte man den Verfahrensanwalt zur Stellungnahme, falls nicht, werde man das Schreiben nicht weiter beachten.⁸

Landtagspräsident Mag. Sonderegger antwortete, dass der Untersuchungsausschuss diesbezüglich keinen Beschluss gefasst hat.⁹

Klubobmann Michael Ritsch folgte der Meinung, dass man ja schon einen Beschluss zur Aktenvorlage vom 5. Juli 2016 habe und eine Aktennachforderung, von schon angeforderten Akten, nicht eines weiteren Beschlusses bedarf.¹⁰ Angemerkt werden muss, dass Klubobmann Michael Ritsch die Aktennachforderung in der Sitzung vom 09.09.2016 angekündigt hat.¹¹

- **Landesregierung**

Die Landesregierung und ihre Dienststellen legten Akten vor. Da sich der Obmann eine umfangreichere Aktenlieferung erwartet hatte, wurde mit einem

⁸ Schreiben an den Landtagspräsidenten, 23.09.2016.

⁹ Schreiben an die Landesbank Holding LTD-33-2/2016-45, 23.09.2016.

¹⁰ Schreiben an die Landesbank Holding von Michael Ritsch, 27.09.2016

¹¹ Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 09.09.2016.

Schreiben an den Landeshauptmann Mag. Markus Wallner eine Aktennachreichung angefordert.¹²

b.) Auskunftspersonen

Alle geladenen Auskunftspersonen sind der Ladung gefolgt. Es gab jedoch bei zwei Anträgen Diskussionen.

- **Staatskommissäre**

Die SPÖ beantragte in der Sitzung vom 10.11.2016 die Ladung der Staatskommissäre. Der Verfahrensanwalt konnte krankheitsbedingt an dieser Sitzung nicht teilnehmen. Die Abgeordneten der ÖVP erwiderten, dass dieser Ladungsbeschluss die Kompetenzen des Untersuchungsausschusses überschreitet und baten die Landtagsdirektion diesbezüglich auch um ihre Einschätzung. Die Landtagsdirektorin und der Landtagspräsident schlossen sich der Meinung der ÖVP an. Die Staatskommissäre würden nicht erscheinen. Nach einer langen Diskussion über die Auslegung des § 55a Abs. 3 GO-LT wurde der Verfahrensanwalt telefonisch konsultiert. Der Verfahrensanwalt war der Meinung, dass die Staatskommissäre geladen werden, jedoch nicht sehr viel Auskunft geben können und man in diesem Fall einen Mehrheitsbeschluss fassen soll. Mehrheitsbeschluss deshalb, weil er einen „Einspruch“ gem. § 55a Abs 7 lit. a Z 2 GO-LT eingelegt hat. Über diesen Ladungsantrag wurde abgestimmt. ÖVP und FPÖ stimmten dagegen, SPÖ und die Grünen dafür. Ein Mehrheitsbeschluss konnte aufgrund der Nein-Stimmen der ÖVP und FPÖ nicht erreicht werden und der Antrag wurde abgewiesen.

Der Obmann des Untersuchungsausschusses Reinhold Einwallner blieb jedoch bei der Meinung, dass die Ladung der Staatskommissäre nicht den rechtlichen

¹² Schreiben an den Landeshauptmann Wallner, 16.09.2016.

Rahmen des Untersuchungsausschusses überschreite. Gemäß Art. 66a Abs. 2 letzter Satz können sich Öffentliche Bedienstete auch nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen.

- **HYPO Vorstände und der Leiter der Compliance Abteilung**

Die Hypo – Vorstandsmitglieder Dr. Michael Grammer und Mag. Michel Haller wurden für den 02.12.2016 und der Leiter der Compliance Abteilung Mag. Rainhard Kaindl für den 25.11.2016 geladen. In einer schriftlichen Stellungnahme hegte die Hypo Vorarlberg Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Ihrer Ansicht nach ist der einstimmige Beschluss des Untersuchungsausschusses rechtswidrig. Sie verlangten daher gemäß § 55a Abs. 3 2. Satz GO eine begründete Stellungnahme des Verfahrensanwalts zur Rechtmäßigkeit der Befragungsrahmen bzw. eine Präzisierung derselben.¹³ Zudem war Mag. Haller am 2.12.2016 aufgrund einer nicht verschiebbaren Sitzung verhindert und konnte den Ladungstermin nicht wahrnehmen.¹⁴ Der Verfahrensanwalt nahm daraufhin Stellung dazu. Er ist der Ansicht, dass Teile des Befragungsrahmens nicht die Landesverwaltung betreffen, jedoch diese verfassungskonform interpretiert werden müssen und nicht schlechthin rechtswidrig sind.¹⁵

In einem weiteren Schreiben, konkretisierte er seine Stellungnahme, wonach die mögliche Überschreitung des Untersuchungsausschusses nicht bedeutet, dass der Hypo – Vorstand und der Leiter der Compliance Abteilung nicht geladen werden dürfen.¹⁶

¹³ Schreiben von der Hypo Vorarlberg, 16.11.2016.

¹⁴ Schreiben vom Mag. Michel Haller, 16.11.2016.

¹⁵ Schreiben vom Verfahrensanwalt Dr. Weber, 18.11.2016.

¹⁶ Schreiben vom Verfahrensanwalt Dr. Weber, 22.11.2016.

- **Amtsverschwiegenheit – Bankgeheimnis**

Artikel 66a Abs. 2 VLV letzter Satz: „Öffentlich Bedienstete, die als Auskunftspersonen einvernommen werden, dürfen sich nicht auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berufen.

Landesbedienstete sind davon umfasst. Unter öffentlichen Bediensteten sind auch Bundesbedienstete zu verstehen.

Der Verfahrensanwalt Dr. Weber war der Ansicht, dass die Staatskommissäre aufgrund des Bankgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit nicht viel zum Untersuchungsausschuss beitragen können (Siehe Punkt Ladung Auskunftspersonen – Staatskommissäre).

Der Obmann Reinhold Einwallner war der Ansicht, dass durch die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen durch die Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG¹⁷, auch die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss mitumfasst sei, da dem gesamten Gesetz zugestimmt wurde. Weshalb sich auch die Staatskommissäre nicht auf die Amtsverschwiegenheit hätten berufen können.

- **Bankgeheimnis/Geschäftsgeheimnis**

Die Auskunftspersonen beriefen sich vielfach auf das Bankgeheimnis und das Geschäftsgeheimnis.¹⁸ Natürlich muss das Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis und etwaige rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Viele Abgeordnete empfanden dies jedoch in einigen Fragen als überschießend.

Obmann Reinhold Einwallner war der Ansicht, dass ohne die Durchleuchtung der Vorgänge mit den Offshore-Geschäften innerhalb der Bank auch dementsprechend nicht die Verantwortung der Landesverwaltung geprüft werden kann. Tätigkeiten in Offshore Gebieten, Compliance Richtlinien, etc.

¹⁷ PrsG-010.00, 15.05.2014.

¹⁸ Befragung von Mag. Kaindl - Protokoll der 6. Sitzung vom 25.11.2016, Befragung von Dr. Grammer – Protokoll der 7.Sitzung vom 02.12.2016.

seien relevante Sachverhalte, denen der Untersuchungsausschuss nachgehen muss. Diese Punkte sind deshalb wichtig, um aufzuklären, welche Maßnahmen die Landesverwaltung gesetzt hat oder hätte setzen können. Die Bedeutung dieses Umstands wird v.a. in Hinblick auf möglicherweise unterbliebene Handlungen deutlich: Es wäre dem Untersuchungsausschuss nicht möglich, Fehlverhalten iSv unterbliebener Kontrolltätigkeit seitens des Landes eigenständig zu beurteilen, würde man die Befragungen unterlassen.

Weiters war der Obmann der Ansicht, dass sich öffentliche Bedienstete niemals auf das Bankgeheimnis berufen können, da das Bankgeheimnis in der Amtsverschwiegenheit aufgeht und diese zu Gunsten des Untersuchungsausschusses ex lege durchbrochen ist.¹⁹ Dieser Rechtsansicht ist man vor allem im HYPO – Untersuchungsausschuss des Parlaments gefolgt.²⁰

In diesem Zusammenhang muss auch das Bankgeheimnis näher betrachtet werden. Das Bankgeheimnis umfasst nur die Bankgeschäfte der Bank § 1 Abs. 1 BWG. Laut den Erläuterungen (RV 1130 BlgNR 18. GP, 141) umfasst das Bankgeheimnis alle einen Kunden eines Kreditinstitutes betreffenden Tatsachen, die dem Kreditinstitut auf Grund der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt geworden sind. Als Schutzobjekte kommen nur Geheimnisse in Betracht (das sind Tatsachen, die einer bloß beschränkten Personenzahl bekannt sind), bei deren Offenbarung der Kunde einen Nachteil erleiden würde. Das bedeutet insbesondere, dass alle Angaben, die geeignet sind, eine Person zu bestimmen oder bestimmbar zu machen, vom Bankgeheimnis umfasst sind. D.h. das Bankgeheimnis umfasst nur die Geschäftsbeziehung der Bank zu den Kunden und dient primär um Kunden zu schützen.

¹⁹ Gutachten von Arnold für den Bankenuntersuchungsausschuss im Parlament 2006.

²⁰ Protokoll Befragung der Auskunftsperson Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Barbara Kanduth-Kristen, LL.M., 3. Sitzung vom 8. April 2015, S. 30.

Die Befragung der Staatskommissäre, des HYPO-Vorstandes und des Leiters der Compliance Abteilung diente nicht dazu, konkrete Geschäftsbeziehungen zwischen der Landes- und Hypothekenbank Vorarlberg aufzuzeigen.

- **Verfahrensanwalt**

Dr. Karl Weber wurde als Verfahrensanwalt bestellt. Die Zuständigkeiten des Verfahrensanwaltes sind in der Landes-Verfassung sowie in der Landtags-Geschäftsordnung abschließend geregelt (vgl. insb. § 55a Abs. 2 und 3 LT-GO). Alle einschlägigen Bestimmungen sprechen davon, dass der Verfahrensanwalt „dem Obmann (...) beigegeben“ wird. Dem Verfahrensanwalt kommt insofern nur dort, wo ihm die LT-GO besondere Kompetenzen einräumt, eine eigenständige Rolle zu. Ansonsten ist er (als Hilfsorgan) dem Obmann beigegeben. Insbesondere kann aus keiner Bestimmung gefolgert werden, dass ihm auch eine Außenvertretungskompetenz zukommt.

Gemäß § 55a Abs. 3 LT-GO obliegt es dem Verfahrensanwalt, den Obmann in seiner Funktion auf mögliche Eingriffe in Grundrechte und mögliche Verletzungen der Verfahrensbestimmungen hinzuweisen. Auch jede Auskunftsperson und Sachverständige/r kann sich in diesen Fällen an ihn wenden. Aus dem Gesetz lässt sich deutlich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den Verfahrensanwalt primär mit der Wahrung eines rechtskonformen Umgangs mit Auskunftspersonen zu beauftragen. Jedoch hat sich im Laufe des Untersuchungsausschusses gezeigt, dass es zwischen dem Obmann und dem Verfahrensanwalt in vielen Punkten verschiedene Rechtsmeinungen gab.

- **Mitwirkung der Parteien**

Im Untersuchungsausschuss waren 4 Parteien vertreten. In den Sitzungen und Befragungen brachten sich die Parteien unterschiedlich stark ein. Die Beweisanträge für die Ladung der Auskunftspersonen kamen nur von der SPÖ.

4. Ermittelte Tatsachen

Phase 1: 2006 bis zum Verkauf der Liechtenstein-Tochter im Jahr 2009

Die erste Phase des Untersuchungsausschusses befasst sich mit dem Zeitraum vom Beschluss zum Global Marshall Plan am 10. Mai 2006, der eine Schließung von Steueroasen für eine verteilungsgerechtere Welt- und Finanzwirtschaftsordnung vorsah bis zum Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG Ende 2009.

1.) Global Marshall Plan

Am 10. Mai 2006 bekannte sich der Vorarlberger Landtag einstimmig zum Global Marshall Plan, der eine Schließung von Steueroasen für eine verteilungsgerechtere Welt- und Finanzwirtschaftsordnung vorsah. Der Vorarlberger Landtag hat darum am 10.05.2006 wie folgt beschlossen:

1. Sich zur Idee und zu den Zielen der Initiative „Global Marshall Plan“ zu bekennen und diese aktiv zu unterstützen und in diesem Zusammenhang weiterhin für eine klare Absicherung der öffentlichen Verantwortung im Bereich der Daseinsvorsorge einzutreten.
2. Den „Global Marshall Plan“ mit Informationsveranstaltungen bzw. unter Miteinbeziehung bestehender einschlägiger Aktivitäten, Initiativen und Strukturen des Landes in Vorarlberg bekannt zu machen.

3. Bei der Bundesregierung dafür einzutreten, die Initiative „Global Marshall Plan“ im Rahmen der Österreichischen EU-Ratspräsidentschaft und darüber hinaus aktiv zu unterstützen.

Dabei wurde in Punkt eins und zwei auch die Landesverwaltung aufgefordert, entsprechende Schritte zu setzen. Die EntschlieÙung wurde dann vom Landesamtsdirektor der Abteilung Regierungsdienste zugewiesen. Die Aufgabenbereiche der Abteilung Regierungsdienste umfassen unter anderem die Mitwirkung an der inneren Organisation nachgeordneter Dienststellen, Bürgerschaftliches Engagement, Sozialkapital, Nachhaltige Entwicklung und Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit, Beteiligung an nationalen und internationalen Hilfsaktionen. Das Zukunftsbüro ist eine Organisationseinheit im Rahmen der Abteilung Regierungsdienste, die auch eine inhaltliche Zuständigkeit aufweist. Durch die umfassenden und inhaltlichen Bezugspunkte zum Global Marshall Plan wurde die Zuständigkeit dieser Abteilung abgeleitet. Die Landesregierung wurde beauftragt, bei der Bundesregierung dafür einzutreten den Global Marshall Plan zu unterstützen. Diese Aufforderung wurde auch an das Bundeskanzleramt geschickt. In weiterer Folge wurden Schritte im Hinblick auf den GMP gesetzt. Der Landeshauptmann a. D. Dr. Herbert Sausgruber brachte den GMP auf die Landeshauptleutekonferenz, wo dies auch thematisiert wurde²¹. Das Büro für Zukunftsfragen initiierte daraufhin ein Netzwerk mit dem Ziel, den Global Marshall Plan bekannt zu machen, den Austausch zwischen Vorarlberger Akteuren zu intensivieren und konkrete Projekte zu fördern.²² Im März 2008 wurde vom Zukunftsbüro eine Open Space-Veranstaltung zum Thema GMP

²¹ Befragung Dr. Harald Schneider, Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 9.9.2016

²² Leistungsbilanz 2007 – Büro für Zukunftsfragen

organisiert.²³ Es wurden weitere Veranstaltungen abgehalten und Projekte im Zusammenhang mit dem GMP gefördert. Bei der Befragung der Auskunftspersonen Dr. Johannes Müller, Harald Schneider und Manfred Hellrigl zeigte sich deutlich, dass die fairen Finanzströme im Rahmen der Umsetzung des Global Marshall Plan durch die Landesverwaltung kein Thema waren.

Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller meinte, es habe ein striktes Nein des Landes zu crossover-Geschäften gegeben. Auch sei die Bundesregierung um die Umsetzung des Beschlusses ersucht worden. Was die Landesbeteiligung anbelange, so meinte Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller, dass diese Frage an die politische Ebene zu stellen sei. Zwar sei seiner Ansicht nach der Auftrag des Landtages durch die Landesregierung erfüllt worden. Er betonte auch auf mehrmalige Nachfrage, dass kein besonderer politischer Nachdruck erkennbar war.²⁴

Auch wurde aufgezeigt, dass der GMP für die Unternehmungen der Beteiligungen des Landes Vorarlberg keine Umsetzung fand. Auf die Frage, wie der Beschluss auf Beteiligungsgesellschaften wirke, meinte Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller, dass diese Gesellschaften nicht Teil der Landesverwaltung seien und dies sein juristisches Verständnis sei.²⁵ Da Vieles nicht auf regionaler Ebene gelöst werden kann, habe sich das Land Vorarlberg vorrangig um die Südhalbkugel der Welt und die Entwicklungszusammenarbeit gekümmert.²⁶

Auf die konkreten Fragen einiger Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ob

²³ Leistungsbilanz 2008 – Büro für Zukunftsfragen

²⁴ Befragung Dr. Johannes Müller, Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 9.9.2016

²⁵ Ebd.

²⁶ Befragung Dr. Harald Schneider, Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 9.9.2016

man denn nicht auch auf den Inhalt des GMP geschaut habe, der faire Finanzströme und eine Austrocknung der Steueroasen vorsehe, meinte der Leiter der Abteilung Regierungsdienste Dr. Harald Schneider, dass dies nie ein Thema war.

Auf die Frage, welche Themen bewusst angegangen wurden, antwortete der Leiter des Büros für Zukunftsfragen Dr. Manfred Hellrigl, dass es keinen detaillierten Auftrag gegeben habe. Es habe nur ein Akkordierungsgespräch mit dem Leiter der Abteilung Regierungsdienste Dr. Harald Schneider gegeben. Auf Fragen mehrerer Abgeordneter, ob das Thema „faire Finanzströme“ jemals Thema gewesen sei, antwortete der Leiter des Büros für Zukunftsfragen Dr. Manfred Hellrigl, dass dies nie Thema war. Auch habe es nie Gespräche mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank sowie mit der Abteilung Vermögensverwaltung vor diesem Hintergrund gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Abteilung Regierungsdienste als auch das Büro für Zukunftsfragen die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des GMP ihrem Zuständigkeitsbereich zufallen entsprechend umgesetzt haben.

Es hat sich gezeigt, dass die Landesregierung das im Global Marshall Plan vorgegebene Teilziel betreffend fairer Finanzströme nicht konkret verfolgt hat. Mit dem Landtagsbeschluss wurde eine Aufgabe der Landesregierung übertragen, die sie zum Teil erfüllt hat. Aber Regelungen für die Landesverwaltung im Finanzbereich, auch für die Beteiligungsunternehmen, wurden nicht getroffen.

[2.\) Verkauf der Hypo International Bank Liechtenstein.](#)

a.) Vorgeschichte

Die Hypo Investment Bank AG (HIB) wurde 1998 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Hypo Vorarlberg in Liechtenstein gegründet. Geschäftsstrategie der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG war das nichtdeutsche Offshore-Banking in Vaduz zu konzentrieren und die Themen Schenken und Vererben am Finanzplatz Liechtenstein zu verankern. Weiters wurde im Geschäftsbericht festgehalten, dass die Stiftung nach liechtensteinischem Recht als besondere Möglichkeit gesehen wird, Vermögen und Unternehmenswerte steuerschonend zusammenzuführen und deren Erhalt langfristig abzusichern. Im Herbst 2006 gründete die Hypo Investment (Liechtenstein) AG die Hypo Trust & Corporate Services (Brunei) Ltd. als 100-prozentige Tochter, welche zur Anlage, Verwaltung und Sicherung von Familienvermögen diente. Per 31. Dezember 2006 hatte die Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG weitere 100-prozentige Beteiligungen an vier Banken auf den British Virgin Islands.²⁷ Neben Verflechtungen nach Liechtenstein hielt die Hypo Vorarlberg bis 2012 auch eine 100-prozentige Tochter in Jersey.²⁸ Diese Tochtergesellschaft in Jersey hatte einzig das Ziel, Hybrid-Kapital zur Verbesserung der Eigenmittelquote zu beschaffen. Dies war international üblich und mit dem österreichischen Finanzministerium abgestimmt.

Diskussion über strafbare Geschäfte in Liechtenstein

Die deutsche Steuerfahndung nahm Anfang 2008 den Bankplatz Liechtenstein ins Visier, weil mehrere hundert Millionen Euro Schwarzgeld in Liechtensteinischen Banken geparkt waren²⁹. Im Zuge der öffentlichen Debatte

²⁷ HIB Investment Ltd., Tortola British Virgin Islands; HYPO LP (I) Ltd., Tortola British Virgin Islands; HYPO LP (II) Ltd., Tortola, British Virign Islands; HIB Protector Ltd., Tortola British Virgin Islands

²⁸ Hypo Vorarlberg Capital Finance (Jersey) Limited, St. Helier, Hersey, Gründungsjahr 2003

²⁹ <https://www.welt.de/wirtschaft/article1701371/Ein-Paradies-mit-mehr-Stiftungen-als-Einwohnern.html>

und aufgrund der Verbindungen der Hypo Vorarlberg zum Bankplatz Liechtenstein stellten die Grünen im Februar 2008 eine parlamentarische Anfrage, ob ausgeschlossen werden kann, dass die Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG Geschäfte betreibt oder in Geschäfte involviert ist, die nach der österreichischen oder deutschen Finanzrechtslage strafbar sind.³⁰ In der Anfragebeantwortung versicherte der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber, dass keine strafbaren Geschäfte betrieben werden und auch Steuern abgeführt werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht. Per 31.12.2007 betrug der Anteil des betreuten Geldvolumens insgesamt 1,95 Mrd. CHF; von KundInnen mit Wohnsitz in Österreich oder Deutschland weniger als 10 Prozent.

Sausgruber und Simma kündigen im September 2008 den Verkauf der HIB AG an

Im September 2008 kündigte Jodok Simma (Vorstandsvorsitzender der Hypo Vorarlberg) im Einvernehmen mit Herbert Sausgruber (als Landeshauptmann Vertreter des Haupteigentümers) an, dass die Liechtensteiner Tochterbank bis zum 1. Quartal 2009 verkauft werden soll.³¹ Begründet wurden die Pläne damit, dass es zu einer Verschiebung der KundInnen von Mitteleuropa nach Asien, Mittlerer Osten und Südamerika kommt und dies nicht zu den Zielen einer Vorarlberger Landesbank passe.³²

Im März 2009 stellten die Grünen eine parlamentarische Anfrage über den Stand des Verkaufs der Hypo Investment (Liechtenstein) AG. Der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber versicherte in der Beantwortung, dass

³⁰ Anfrage des Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Die Grünen am 29.02.2008, GZ: 29.01.283

³¹ <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1071688/index>

³² Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 10.03.2009, GZ: 29.01.380

bestehende InteressentInnen bereits eingeladen wurden ein Angebot zu legen.³³

Im Mai 2009 stellten die Grünen eine weitere parlamentarische Anfrage über den Wissenstand der Geschäfte der einzelnen Offshore Töchter der Hypo Vorarlberg, sowie den Nutzen für Vorarlberger KundInnen. In der Anfragebeantwortung stellte Herbert Sausgruber klar, dass mit dem Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG, welcher sich aufgrund der Erholung der Börsen und neuen Interesse an der Tochterbank um einige Monate verzögerte, auch zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Kernaufgaben der Hypo Vorarlberg primär in der Förderung der heimischen Wirtschaft und des Mittelstandes und in der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg liegen. Er argumentierte außerdem, dass die Vorarlberger KundInnen von der eingesetzten Tochtergesellschaft in Jersey profitieren, weil das dadurch beschaffte hybride Kapital die Eigenmittelquote der Hypo Vorarlberg wirtschaftlich stärkte.³⁴ Ende 2009 wurde der Ausstieg vom Finanzplatz Liechtenstein mit dem Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG an ein Schweizer Bankenkonsortium vollzogen.

Herbert Sausgruber setzte sich also zum Ziel, aus diesen Offshore-Konstrukten auszusteigen und die Hypo Vorarlberg wieder auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Der bis 2011 amtierende Landeshauptmann unterstützte den Ausstieg aus Liechtenstein.

b.) Befragungen der Auskunftspersonen

³³ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 10.03.2009, GZ: 29.01.380

³⁴ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 18.05.2009, GZ: 29.01.401

Der Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber ist als Eigentümerversorger im Sommer/Herbst 2008 zur Überzeugung gelangt, dass die HYPO Liechtenstein verkauft werden soll. Dr. Sausgruber sagte, diesbezüglich:

*„Die Vorgeschichte war die, dass es öffentliche Diskussionen zur Geschäftsgebarung der Enkeltochter in Liechtenstein gegeben hat, auch Anfragen zu diesem Thema. Und da hat es dann schon eine Situation gegeben, wo vor allem im Zusammenhang mit der Tochter in Brunei bei mir persönlich die Auffassung gereift ist, dass diese Form der aktiven Bewerbung von Investmentbanking mit geradezu „dort gibt’s keine Steuern zu zahlen und die Diskretion ist quasi perfekt“, dass das für eine Enkeltochter des Landes nicht angemessen sei, in dieser aktiven, offensiven, intensiven Form, und dass es richtig ist, **sich von dieser Beteiligung zu trennen.**“³⁵*

Deutlich zeigte es sich, dass vor allem die Tätigkeiten der Enkelgesellschaften in Steueroasen der Hypo Vorarlberg dem Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber missfielen. Der Fokus der Hypo Vorarlberg sollte damit wieder auf die Kerngeschäfte gelenkt werden. Der Vorstand verfolgte laut Dr. Sausgruber eine konservative Wachstumspolitik. Um im Wettbewerb zu bleiben bedurfte es auch Aktivitäten außerhalb der Grenzen Vorarlbergs und Österreichs. In den Verkaufsprozess wurde der Eigentümerversorger nicht explizit miteingebunden. Er wurde über den Verkaufsstand mündlich informiert. Eine direkte Einflussnahme gab es nicht. Die Gespräche, die es gab, wurden nicht schriftlich festgehalten. Dazu der LH d.D. Dr. Sausgruber:

„Also ich habe überhaupt das Land, nicht nur die Hypo, überwiegend mündlich geführt, den Grad der Schriftlichkeit auf das notwendige

³⁵ Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

*Ausmaß, dort wo man dokumentieren musste, reduziert, weil ich nicht so viel von bürokratischen Dingen halte.*³⁶

Befragt auf eine Einflussnahme sagte der Herr Sausgruber:

*„Und wenn Sie fragen Einflussnahme? Da habe ich es immer gleich gehalten: ich hatte in der Regel eine Meinung, natürlich in der Einbildung, dass sei die richtige und gut begründete – was manchmal auch der Fall war, schon – und auf das Argument der Überzeugung gesetzt.“*³⁷

Der ehemalige Landeshauptmann antwortete auf die Frage, ob er wusste welche Geschäfte die Hypo macht, dass er im Detail nicht informiert war, aber die Tätigkeit und Bewerbung der Liechtensteiner Tochtergesellschaft in Brunei war für ihn zu viel. Das vom Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber abgegebene Statement zur Anfrage der Grünen zum Verkauf der Liechtenstein-Niederlassung der Hypo Hypo Vorarlberg : „Mit diesem Verkauf soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kernaufgaben der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG primär in der Förderung der heimischen Wirtschaft und des Mittelstandes und in der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg liegen“³⁸, bedeute für ihn nicht den kompletten Rückzug aus „diesen Geschäften“ sondern es komme immer auf die Gesamtbetrachtung und auf die Einzelfallprüfung an.³⁹ Denn es mache einen Unterschied, ob man sich von einer Beteiligung trennt, die systematisch diese Aktivitäten betreibt, man noch einen Schritt weitergeht und einzelne Geschäfte, einzelne Zahlungen und einzelne Kundenkontakte regelt. Eine komplette Abgrenzung bzw. Ausschließung würde seiner Meinung nach die Wettbewerbsfähigkeit der Bank einschränken. Jedoch müsse in dieser Gesamtbeurteilung auch der

³⁶ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

³⁷ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

³⁸ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 18.05.2009, GZ: 29.01.401.

³⁹ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

Reputationsschutz mitberücksichtigt werden.⁴⁰ Es müsse eine saubere Definition für die Unterscheidung getroffen werden. Diesbezüglich gab es seitens des Eigentümerversetzers keine Gespräche hinsichtlich der Tatsache, wie die eine Einzelfallprüfung auszusehen habe.

Dr. Sausgruber ging davon aus, dass in der Logik dieser Entscheidung (Verkauf der HIB) eine Rückführung von Offshore-Geschäften, nach Einzelfallprüfung, auch im Mutterhaus stattfinden müsse. Diese Geschäfte wurden seiner Meinung nach kontinuierlich, in Eigenverantwortung, der Bank zurückgeführt. Als Eigentümerversetzter wurde der Herr Sausgruber über das Management-Buy-Out und weitere Angebote informiert. Er habe sich bewusst zurückgehalten.

Die Zielbilder wurden in Zusammenarbeit mit den Organen der Bank und der Abteilung Vermögensverwaltung erarbeitet. In den Zielbildern der Hypo Vorarlberg wurden bis 2010 die Offshore Tätigkeiten genannt. Auf diesen Punkt angesprochen sagte der LH a.D. Dr. Sausgruber:

„ Und natürlich wussten sowohl der Landtag als auch die Landesregierung, dass diese Beteiligung in Liechtenstein besteht, und sie war auch so lange die Beteiligung bestand, Gegenstand der Beschreibungen im Zielbild. Und erst als wir uns getrennt haben, ist sie dann halt verschwunden.“⁴¹

Für die Eigentümerversetzter waren allen voran die Aktivitäten der Tochtergesellschaften der Hypo Investment Bank AG Liechtenstein der Beweggrund für den Verkauf.

Für den Vorstand der Hypo Vorarlberg war der Grund, dass man die Internationalisierung auf dem Markt nicht mittragen wollte, da eine

⁴⁰ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

⁴¹ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016

Rechtsentwicklung absehbar war, die eine Änderung der Geschäftsmodelle wahrscheinlich erforderlich gemacht hätte. Diese Expansion hätte nicht mehr zur Hypo Vorarlberg gepasst. Auch der Finanzplatz Liechtenstein der in den Mittelpunkt der Kritik gerückt ist und die Finanzkrise waren Faktoren.

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende und jetzige Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Jodok Simma dazu:

„... Darum haben wir gesagt, wir müssen uns, so lange es geht – es war dann auch natürlich 2008 ja der Beginn der Finanzkrise -, wir schlagen vor, uns so schnell wie möglich davon zu trennen, weil es geht auch um den Verkaufspreis. Wer weiß, wie sich die Liechtensteiner in dieser Krise auch legislativ und international vom Ruf her sozusagen bewegen. Das ist ein Risiko – kann man nicht beeinflussen.“

Für den damaligen Vorstand der Bank spielte der Gedanke, sich von den Offshore-Geschäften zu trennen, die unter anderem der Steueroptimierung dienen, keine Rolle. Sich mit dem Verkauf der HIB auch von den Offshore Gesellschaften zu trennen war nicht die Motivation, sondern die erwartete Rechtsentwicklung. Auch nicht die politische Diskussion.

c.) Kommunikation zwischen Land und Hypo unter Landeshauptmann a. D. Dr. Sausgruber

Die Kommunikation erfolgte meistens nur mündlich. Es gab keine regelmäßigen Gespräche. Der Vorstand der Bank legte schriftlich jene Unterlagen vor, zu der er gesetzlich verpflichtet ist.

Auch beim Verkauf an sich wurde die Mündlichkeit weitergeführt. Dem Land wurden Angebote vorgelegt und man hat dann den Eigentümerversorger gebeten, seine Zustimmung zu einem der Angebote zu geben.

Die Gespräche, die stattgefunden haben, wurden nicht festgehalten. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bank haben sich in Grenzen gehalten.

Phase 2: ab Verkauf der Liechtenstein Tochter 2009 bis April 2016

Die zweite Phase des Untersuchungsausschusses befasste sich mit den Handlungen und Informationsflüssen der unterschiedlichen AkteurInnen (Bankvorstand, Aufsichtsrat, Eigentümer, Aufsicht) ab dem Verkauf der Liechtenstein Tochter Ende 2009 bis zur Veröffentlichung der Panama Papers im April 2016. Auch das Ausmaß der Offshore-Konstrukte soll durchleuchtet werden.

1.) Aufsichtsräte

Die Befragung der Aufsichtsräte diente vor allem dazu, herauszufinden, wie die Kommunikation Land-Aufsichtsrat-Hypo aussah und ob es Vorgaben vom Land für diese Tätigkeit gab.

- **Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann**

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann war vom 22.4.2010 bis April 2013 im Aufsichtsrat der Hypo Vorarlberg. Sie war in diesem Zeitraum die einzige Person der Landesregierung im Aufsichtsrat. Die einzige Kommunikation mit der HYPO war im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsrätin. Dies waren die Vorbereitungen der Unterlagen und die Aufsichtsratssitzungen selbst. Darüber hinaus gab es keine besondere Kommunikation. Auch nicht schriftlich. Mit der Landesregierung gab es auch hinsichtlich der Hypo keine schriftliche Kommunikation. Mündlich wurde eher zwischen Tür und Angel gesprochen, was aber keine wirklichen Besprechungen waren. Offshore Geschäfte waren kein Thema in Aufsichtsratssitzungen während ihrer Tätigkeit. Geldwäsche- und

Complianceberichte wurden den Aufsichtsräten vorgelegt und in den Sitzungen besprochen. Es gab nie einen Moment, der Anlass zur Sorge gegeben hat. Nach der Beendigung ihrer Tätigkeit in der Landesregierung hat sie ihre Unterlagen, die sie aus ihrer Funktion als Aufsichtsrätin erhalten hat, im Amt der Landesregierung deponiert. Wo diese Unterlagen sind, konnte sie nicht sagen. Sie geht davon aus, dass die gesamten Papiere der Hypo zurückgeschickt wurden.

Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrätin hat es keine Abstimmung, bezogen auf die Compliance- und Geldwäscheberichte, mit den Landesvertretern und dem Landeshauptmann gegeben. Über die Zielbildausrichtung oder die Zielbilder an sich der Hypo gab es keine Diskussion mit der Landesregierung.

Die Landesregierung gab Dipl.-Vw. Kaufmann keine Vorgaben für die inhaltliche Tätigkeit.⁴²

- **Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler:**

Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler ist seit April 2013 im Aufsichtsrat. Als Mitglied der Landesregierung spielte für Herrn Rüdissler die Frage der Kapitalversorgung eine Rolle und die des Finanzmarktes, das bezieht sich natürlich auf die ganze Bankenlandschaft in Vorarlberg. Es gab immer wieder Gespräche, die die wirtschaftspolitischen Agenden betrafen, z.B. über die Versorgung der mittelständischen Wirtschaft. Der zweite Bereich der sein Ressort betrifft, ist die Wohnbauförderung, im Rahmen derer die Kredite über die Hypo Vorarlberg abgewickelt werden. Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler führt darüber hinaus einen intensiven Kontakt zur HYPO wenn es um allgemeine wirtschaftspolitische Fragen geht.

⁴² Befragung Bürgermeisterin Andrea Kaufmann, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

Herr Rüdissler berichtete dem Landeshauptmann über Punkte, die ihm wesentlich erschienen.

„Ich entscheide, welche Information ich im Wesentlichen für wichtig erachte, dem LH mitzuteilen.“⁴³

In der Vergangenheit gab es zwei zentrale Fragen, die mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner besprochen worden sind. Einerseits die Geschichte um die HYPO Alpe Adria und andererseits ging es um die Dimensionierung der Kapitalausstattung des Unternehmens.

Der Begriff „Offshore“ wurde erst ab dem Zeitpunkt der Berichterstattung über die Panama Papers ein Thema im Aufsichtsrat. Sie wurden in den Sitzungen immer wieder über die Rechtmäßigkeit der Geschäfte und der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen informiert. In dem Zeitraum seit er Mitglied des Aufsichtsrates ist, gab es keinerlei Grund zur Beanstandung. Mit der öffentlichen Diskussion über die Panama Papers, hat auch der Aufsichtsrat sich damit auseinandergesetzt. Weshalb man eine Segmentierung der Offshore Geschäfte vornehmen will. Ein großes Problem diesbezüglich ist, dass es keine klare Offshore-Definition gibt. Jene Offshore-Geschäfte, die in der Kritik stehen und diskutiert werden, wurden mit dem Verkauf der Hypo Investment Bank Liechtenstein massiv reduziert, so der Landesstatthalter Rüdissler. Man habe mit dem Verkauf nicht einen kompletten Rückzug aus diesen Geschäften verstanden. Hierzu sagte er:

„.... ich habe mir auch noch einmal sehr genau die Landtagsprotokolle aus dem Jahre 2009 und die Ausführungen von Altlandeshauptmann angesehen -, dass man nicht gesagt hat, jetzt geht das sofort auf null, weil man es auch so schwer definieren kann.“⁴⁴

⁴³ Befragung Landestatthalter Karlheinz Rüdissler, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, S. 4, 02.12.2016.

⁴⁴ Befragung Landestatthalter Karlheinz Rüdissler, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, S. 7, 02.12.2016.

Der Aufsichtsrat wurde jährlich darüber informiert, wie viele Geschäfte aus Gründen der Nichtnachvollziehbarkeit nicht eingegangen wurden, bestehende Verbindungen beendet wurden oder Anzeigen nach den Geldwäschebestimmungen erfolgt sind. Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler kann sich vorstellen, dass der Vorstand in einer anonymisierten Form Bericht erstattet, was die Kernstoßrichtungen des FMA Berichtes sind. Ihm wurde klar vermittelt, dass die Hypo den wirtschaftlichen Begünstigten kennt und ausreichend Recherchen einholt. Herr Rüdissler kann sich nicht erinnern, ob der Vorstand über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft informiert hat. Die Kommunikation mit dem Landeshauptmann erfolgte nur mündlich.

- **Mag. Karl Fenkart:**

Mag. Karl Fenkart ist Abteilungsleiter der Vermögensverwaltung des Landes Vorarlberg. Er ist seit April 2013 Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Kommunikationsprozess zwischen Hypo – Holding – Land – Landeshauptmann gibt es ein Standard-Reporting, das zum größten Teil öffentlich ist. Teil des Standard-Reporting sind die standardmäßig zu liefernden Unterlagen, wie die quartalsmäßigen Geschäftsberichte, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers, etc. In den Zielbildern wird die Mehrjahresstrategie dargelegt. Diese erhält der Landeshauptmann auch. Diese Vorgänge laufen über die Vermögensabteilung. Es gibt auch Fälle, die über das Standard-Reporting hinausgehen und die mit dem Eigentümervertreter besprochen werden, wie z.B. die HETA. Für die Berichterstattung an den Landeshauptmann von den Aufsichtsratssitzungen gibt es nichts Standardisiertes oder verpflichtende Berichte. Herr Mag. Fenkart kann aus dem Stegreif nicht sagen, ob über Offshore in den Sitzungen des Aufsichtsrates gesprochen wurde. Die derzeit gültigen Compliance-Regeln wurden im Aufsichtsrat kommuniziert.

Über den Umgang mit den Offshore Geschäften wurde intensiver erst nach den Presseberichten über die Panama Papers gesprochen.

Die Zielbilder werden gemeinsam mit der Vermögensabteilung erarbeitet. Diese bekommt, wie erwähnt, auch der Landeshauptmann. Auf die Frage über die Sinnhaftigkeit der Doppelbesetzung des Verwaltungsrates der Landesbank Holding und des Aufsichtsrates der Hypo Vorarlberg antwortete Herr Fenkart, dass es aus der Sicht der Verwaltungsökonomie vorteilhaft ist. Der Inhalt der Sitzungen in beiden Funktionen ist fast gleich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden im Anschluss zu den Aufsichtsratssitzungen statt.

Den Ausstieg aus Liechtenstein finde er richtig. Es ist auch richtig zu überlegen, ob Briefkasten-Konstrukte Bestandteil eines Geschäftes sein sollen und man sollte einen Ausstieg in Betracht ziehen.

2.) Compliance-Abteilung Mag. Reinhard Kaindl

Herr Kaindl ist seit 1993 bei der Hypo Vorarlberg tätig. Mit Zunahme der rechtlichen Regelungen wurde 2008 eine eigene Compliance-Abteilung gegründet. In dieser Abteilung kümmert man sich insbesondere um die Verhinderung der Geldwäscherei. Kontoöffnungsbeschlüsse, die bei der Hypo einlangen, werden von dieser Abteilung bearbeitet. Das Bankenwesengesetz als auch die Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht geben klare Regelungen, bezogen auf die Geldwäscherei, vor. Anhand derer hat dann die Hypo auch eigene Richtlinien im Haus erlassen. Diese sehen auch z.B. vor, dass gewisse Regionen als Kundenbereiche gar nicht akzeptiert werden. Um den wirtschaftlichen Berechtigten zu kennen, verlangt die Bank so viele Unterlagen bis sie überzeugt ist. Für die PEP's gibt es IT-Systeme die diese überprüfen. Bei Kundenanlage wird jeder Kunde mit Listen überprüft. Diese Listen werden von

einem internationalen Unternehmen gekauft. Im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflicht werden zusätzlich weitere Recherchen vorgenommen und weitere Unterlagen verlangt. Der Kunde muss auch persönlich mitwirken. Auf die Frage ob man wirklich den wirtschaftlichen Berechtigten kennen kann:

„Und in der Regel ist es sehr wohl möglich, bei allen Unternehmungen zumindest anhand der Handelsregister oder Firmenbuchauszüge, oder Eintragungen in den diversesten Registern, schon einen Nachweis zu haben, wem es gehört.“⁴⁵ Bei PEP's muss bei einer Kontoeröffnung der Vorstand der Hypo seine Zustimmung erteilen. Um Geldwäscherei zu verhindern, gibt es gesetzliche Vorgaben. Es werden die Quellen die Gelder und in weiterer Folge werden auch die Transaktionen überprüft. Hauptziel ist es, herauszufinden, ob das Geld aus sauberen Quellen kommt, und wenn ja, werden keine weiteren Prüfungen getätigt. Wenn das Geld „sauber“ auf die Bank kommt, kann es nicht „verschmutzt“ hinausgehen.⁴⁶

Die Hypo Vorarlberg hat im Jahr 2016 bis jetzt 44 Meldungen bei der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt erstattet. In den letzten Jahren waren es durchschnittlich 20 bis 30 Meldungen. In der Regel erhält man jedoch keine Informationen was mit den Meldungen geschieht.

Die Einhaltung der Compliance Regeln wird durch die interne Revision überprüft. Daneben gibt es auch eine externe Revision die diese Maßnahmen überwacht.

3.) Hypo- Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Grahammer

⁴⁵ Befragung Mag. Reinhard Kaindl, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, S. 33, 25.11.2016.

⁴⁶ Befragung Mag. Reinhard Kaindl, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, S. 35, 25.11.2016

Im März wurde der Hypo Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer von Journalisten kontaktiert. Dem ORF wurde dann eine schriftliche Antwort übermittelt. Er konnte diese Kontaktaufnahme nicht einordnen. Die Hypo Vorarlberg hat den Begriff von Offshore für sich nie definiert. Bisher wurde dies nicht für wichtig und notwendig erachtet. Das Gesamtvolumen der Offshore Geschäfte betrug im Jahr 2015 150 Millionen Euro. Das ist die Summe von Geschäften mit Gesellschaften in den Offshore Destinationen (nach der Definition der OECD), die ausschließlich vermögensverwaltend sind. Der Grund, warum die HYPO in den Panama Papers vorkommt, ist jener, dass, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, Rückfragen bei Mossack Fonseca seitens der Hypo-Vorarlberg gestellt wurden. Aufgrund dieser Rückfragen sei man in den Panama Papers. Herr Dr. Grahammer hat das Gefühl, dass damit auch gezielt der Hypo Schaden zuzufügen versucht wurde. Ein Fall der in den Medien sehr stark präsent war, ist die Yacht Graceful. Dr. Grahammer bestätigt, dass die HYPO den Eigentümer kennt. Für die Segmentierung von Offshore Geschäften werde man sicherlich auch auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses warten und miteinfließen lassen. Die HYPO macht auch keine Back-to-Back Geschäfte. Die Selektion der Kunden richtet sich nicht danach, ob es ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich gibt oder nicht. Man kann trotz aller Sorgfaltspflichten nicht verhindern, dass gegen Kunden Geldwäscheermittlungen eingeleitet werden. Es gibt 700 Offshore Kunden bei der HYPO, wenn man die OECD-Definition heranzieht, inklusive Liechtenstein. Von diesen sind 90 Kunden vermögensverwaltende Gesellschaften mit Sitz in Offshore Destinationen. Die HYPO bietet keine Offshore Konstruktionen an. Jedoch kommen z.B. Treuhänder mit dem Wunsch ein Konto für eine Offshore Gesellschaft zu eröffnen, von der sie den wirtschaftlichen Berechtigten kennen. Zu Sequioa befragt, berief sich Herr Grahammer auf das Geschäftsgeheimnis.

Die Überarbeitung der Compliance Richtlinien macht Herr Grahammer auch von den Prüfberichten der FMA und PWC abhängig.

4.) Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Ein paar Tage vor der Veröffentlichung der Panama Papers rief der HYPO Vorstand Dr. Grahammer Landeshauptmann Mag. Wallner an. Er sagte zu ihm, dass Journalisten angerufen haben und Fragen zu speziellen Kundenbeziehungen gestellt haben. Er habe sich durch die Berichtserstattung angesprochen gefühlt. Deshalb habe er so schnell wie möglich mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden Telefonate geführt, um sich einen Überblick zu verschaffen. Es wurde dann gleich eine Pressekonferenz anberaumt, um die Sicht der Bank und des Landes diesbezüglich kundzutun. Es begann eine intensive Befassung mit dem Thema. Der Landeshauptmann stellte dann eine intensive Recherche innerhalb des Landes an. Damit wurde der Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Mag. Karl Fenkart beauftragt. Man habe gesehen, dass man Prüfungen durchführen muss. Dies wurde dann auch von der FMA mit der Beiziehung von PWC angekündigt.

Landeshauptmann Mag. Wallner sah kein Fehlverhalten der HYPO aber natürlich sei die Reputation der Bank wichtig. Der Informationsaustausch mit den Aufsichtsräten orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen. Hierzu Landeshauptmann Mag. Wallner:

„... Und da wird bei uns stark auch in den Aufgabenstellungen getrennt: die Aufsichtsräte nehmen ihre aktienrechtlichen Aufgaben wahr, die in der Kontrolle des Unternehmens liegen; der Eigentümer hat auch seine Rechte wahrzunehmen – die sind deutlich eingeschränkter, was die

Möglichkeiten überhaupt angeht, ins Unternehmen hineinzuschauen – und das reduziert sich auf die gesetzlichen Vorgaben.“⁴⁷

Landeshauptmann Mag. Wallner würde, wenn die Prüfberichte vorliegen, die Vertreter zusammenrufen und die HYPO Bank bitten, einen Überblick der Prüfungsergebnisse zu geben. Aus den dem Eigentümerversorger rechtlich zustehenden Informationen gab es keinen Hinweis, dass es eine Problematik im Offshore Bereich gebe. Aber intensiv mit den Offshore Geschäften habe man sich nach den Veröffentlichungen auseinandergesetzt. Das Land sieht es als wichtig an, eine Segmentierung von Offshore-Geschäften zu machen. Diese soll von der HYPO kommen. Aber jedoch sei es wichtig, diese auch in den Zielbildern zu verankern. Der Zugang zu der Abgrenzung erfolgt auf mehreren Ebenen. Erste Ebene ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Zweite Ebene ist die der Umgang mit den Sanktionslisten. Dritte Ebene ist die Compliance. Viertens ist die Beachtung des internationalen Rahmens. Bei diesen Ebenen müsse eine gemeinsame Haltung gezeigt werden und dies könne man am besten über die Zielbilder machen. Dass man nicht schon früher konkretere Vorgaben im Rahmen der Zielbilder an die HYPO gemacht hat, sei kein Fehler, so die Meinung von Landeshauptmann Mag. Wallner. Er sehe es nicht als seine dezidierte Aufgabe und auch nicht als jene des Landes, Vorgaben für operative Geschäfte vorzugeben. Aber man gehe davon aus, dass die Maxime des Altlandeshauptmannes Sausgruber im Rahmen des Möglichen zum Ausdruck gekommen sei.

„Es ist damals ein starkes Signal des Rückzugs gesetzt worden für den Verkauf in Liechtenstein und den eigenen Offshore-Gesellschaften in Übersee. Also der institutionelle Rückzug hat ja zu hundert Prozent stattgefunden!“⁴⁸

⁴⁷ Befragung LH Markus Wallner, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, S.37, 02.12.2016.

⁴⁸ Siehe Fußnote 47, Seite 37ff.

5. Ergebnisse

Der Untersuchungsgegenstand mit den 13 formulierten Fragen wurde zu Beginn des Berichtes dargelegt. Im Folgenden werden die Fragen beantwortet.

- 1. Klärung der Frage, ab wann wurden Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geplant in Angriff genommen, wie wurden sie mit welchen Offshore-Firmen durchgeführt und welches geschäftliche bzw. wirtschaftliche Interesse stand dahinter.*

Diese Frage konnte nicht konkret beantwortet werden. Anzunehmen ist, dass ab der Gründung der Tochtergesellschaft HIB Offshore-Briefkastenkonstrukte angeboten wurden. Grund zu dieser Annahme gaben die Aussagen des Vorstandsvorsitzenden der HYPO Vorarlberg Dr. Michael Grahammer, dass man mit dem Verkauf die eigenen Offshore Geschäfte losgeworden ist.⁴⁹ In der Strategie, als Anhang zu den Zielbildern der HYPO von 2005 bis 2010, wurden die Offshore Geschäfte erwähnt und waren Teil des Geschäftsfeldes. Ab dem Verkauf der Tochtergesellschaft in Liechtenstein hielten Offshore Gesellschaften bei der HYPO Konten und wickelten Transaktionen ab. Das ist auch laut Panama Papers der Fall gewesen. Die HYPO bot keine eigenen Offshore/Briefkasten Unternehmen an. Die HYPO hat auch keine österreichischen Offshore Kunden.

- 2. Aufklärung darüber, warum auch nach dem Jahr 2009 noch weiter Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit wem betrieben wurden, obwohl der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber klar deponierte, dass man sich aus diesen Geschäften zurückziehen hat.*

Alt-Landeshauptmann Sausgruber hat klar gestellt, dass aus dem – von ihm befürworteten – Verkauf der HIB Liechtenstein nicht geschlossen werden könne, dass die Hypo-Landesbank keinerlei Offshore-Geschäfte mehr betreiben soll. Aus seiner Sicht müsse das

⁴⁹ Befragung Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Grahammer, 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, 13.10.2016.

immer im Einzelfall geprüft werden. Die Landesregierung hat sich in Folge damit begnügt, dass die Anzahl der Offshore-Geschäfte zurückgegangen ist und hat sich nicht intensiver damit beschäftigt. Auch von Seiten der Bank wurde betont, dass jedes Offshore-Geschäft im Einzelfall geprüft und nicht im Vorhinein schon ein ganzes Geschäftsfeld ausgeschlossen werde.⁵⁰

3. Klärung der Frage, welche Kenntnis das Land Vorarlberg als Eigentümerversreter, v. a. Landeshauptmann Wallner und Landesstatthalter Rüdissler, von diesen Geschäften hatte und warum diese, so sie vorhanden waren, nicht dem Vorarlberger Landtag präsentiert wurden.

Wie der Untersuchungsausschuss gezeigt hat, haben weder das Land noch der Aufsichtsrat bis zu den Veröffentlichungen davon gewusst. Der Begriff Offshore fiel in den Aufsichtsratssitzungen erst mit der Berichterstattung über die Panama Papers.⁵¹

4. Aufklärung darüber, weshalb nicht der Maxime des damaligen Landeshauptmannes Dr. Herbert Sausgruber gefolgt wurde, wonach die Hypo Vorarlberg primär den Wirtschaftsstandort sichern soll.

Landeshauptmann Wallner ging davon aus, dass die Maxime vom Altlandeshauptmann in den Zielbildern hinreichend Niederschlag gefunden hat. Der damalige Vorstandsvorsitzende Dr. Jodok Simma und der (während der Sitzungen des Hypo-Untersuchungsausschusses noch tätige) Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer sahen im Verkauf der HIB keine explizite Abgrenzung von Offshore-Geschäften.

5. Klärung der Frage, wie die Informationsflüsse bzgl. dieser Geschäfte zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümerversreter der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG aussahen.

Außer den vom Gesetz vorgesehenen Informationspflichten, gab es darüber hinaus keine schriftlich festgehaltene Kommunikation auf allen Ebenen (Land - Aufsichtsrat - Vorstand). Es gab keine regelmäßigen Gespräche über die Entwicklungen innerhalb der Bank. Es gab

⁵⁰ Befragung Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber, 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, 13.10.2016.

⁵¹ Befragung Statthalter. Dr. Karlheinz Rüdissler, 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

immer wieder zwischen „Tür und Angel“ mündliche Gespräche, die jedoch nicht festgehalten worden sind.

6. *Aufklärung über den Kenntnisstand der Involvierten bzgl. der Offshore-Gesellschaften im Allgemeinen und weshalb, so der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger, also Landeshauptmann Wallner, davon wussten, bis dato nichts dagegen unternommen wurde.*

Wie die Antwort zu Frage 3 zeigte, wussten die Genannten bis zur Veröffentlichung der Panama Papers nichts davon. Es wurde klar gestellt, dass sich der Aufsichtsrat aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ins operative Geschäft der Bank nicht einmischen darf.

7. *Klärung der Frage, ob die Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG auch andere geschäftliche Beziehungen zu Banken hat(te), die Offshore-Geschäfte (v.a. durch Briefkastenkonstrukte) machten bzw. machen*

Die Verantwortlichen erklärten, dass derartige Beziehungen durchaus gängig waren. Weitergehende Informationen konnten aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben werden. Auch berief man sich auf das Bankgeheimnis.

8. *Aufklärung darüber, ob der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger besonders auf die sogenannten PEP's (politisch exponierte Personen lt. EU-Richtlinie 2006/70/EG) Bedacht genommen haben.*

Laut den Angaben des Aufsichtsrates, die immer Geldwäsche- und Complianceberichte vorgelegt bekamen, habe die HYPO besonders auf PEP's achtgegeben. Die Compliance-Abteilung prüft jeden Kunden (natürliche und juristische Personen) und führt, falls zusätzliche Informationen nötig sind, Recherchen durch. Bei PEP's werde auch der Vorstand damit befasst.

9. *Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG und verbundener*

Unternehmen, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

Die Institutionen, die mit Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten beauftragt sind, wie die Finanzmarktaufsicht und die österreichische Nationalbank, legten dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor, weil nach deren Ansicht die Bankenaufsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und somit von Untersuchungsgegenstand eines Untersuchungsausschusses des Vorarlberger Landtages nicht umfasst sein kann. Das Bundeskriminalamt lieferte ebenfalls keine Akten. Diese Frage konnte deswegen nicht beantwortet werden.

10. Klärung der Verantwortung der Organe des Landes und des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.

Auch diese Frage konnte nicht beantwortet werden, weil die angeschriebenen Stellen – mit unterschiedlichen Begründungen – keine Akten zur Verfügung stellten.

11. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Verkaufes der Hypo-Tochter in Liechtenstein im Jahr 2009.

Der ausschlaggebende Grund für den Verkauf der HIB waren einerseits deren Tätigkeiten und die Tätigkeiten der HIB-Tochtergesellschaften in so genannten Steueroasen und andererseits die rasante Internationalisierung, die neue Geschäftsmodelle erfordert hätte und als nicht zur Hypolandesbank passend empfunden wurde. Der Verkauf der HIB fiel in die Zeit der globalen Finanzkrise. Um einen besseren Ertrag zu erhalten, hat sich der Verkauf um ein paar Monate hinausgezögert. Der Verkauf wurde von Ernst & Young begleitet. Geplant war ein Management–Buy–Out.

12. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens der Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und des damaligen Landeshauptmannes im Besonderen beim Verkauf der Hypo-Tochter Liechtenstein.

Hier kann man nicht von einer Verfehlung ausgehen. Der Eigentümerversorger hat für den Verkauf der HIB keine Vorgaben an die HYPO Vorarlberg gemacht. Am Verkaufsprozess war der Eigentümerversorger nur am Rande mit eingebunden. Er wurde aber über den Verlauf und die Entwicklung des Prozesses informiert.

13. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien des Landes Vorarlberg im Allgemeinen sowie vom damaligen Landeshauptmann im Besonderen im Zusammenhang mit dem Verkauf Hypo-Tochter in Liechtenstein.“

Wie bei Frage 12 schon erwähnt, gab es keine Vorgaben seitens des Landes Vorarlberg an den Vorstand der HYPO Vorarlberg. Womit es auch keine Strategie hinsichtlich des Verkaufs gab. Schlussendlich hat den Zuschlag der Bestbietende, die Valartis AG, bekommen.

LABg. Ing. Reinhold Einwallner
Obmann des Hypo-Untersuchungsausschusses
Berichterstatler

Klubobmann LABg. Daniel Allgäuer
Stv. Obmann des Untersuchungsausschusses

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2017, am 8. März, den Hauptbericht des HYPO-Untersuchungsausschusses, Beilage 15/2017, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Weiters wurde der Antrag auf Drucklegung der Minderheitsberichte von SPÖ, Den Grünen, FPÖ und VP einstimmig angenommen. Diese sind angeschlossen.

**Minderheitsbericht des Obmannes des
HYPO-Untersuchungsausschusses
LAbg. Ing. Reinhold Einwallner**

*„zur Klärung der Verantwortung der Verwaltung des Landes im Zusammenhang
mit Offshore-Geschäften der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft“*

gemäß Art. 66a Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung iVm § 55b
Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

3. Februar 2017

Bregenz

Vorwort

Der vom Obmann des Untersuchungsausschusses vorgeschlagene Endbericht wurde nicht als Ganzes angenommen. Es mussten viele Änderungen vorgenommen werden, damit eine Mehrheit möglich war. Aus diesem Grund entschied sich die SPÖ, einen Minderheitsbericht zu erstellen.

Die Panama-Papers haben gezeigt, wie mit welchen Tricks versucht wird, Steuern zu vermeiden, eine Besteuerung zu umgehen oder Geld wieder weiß zu waschen. In diesem ganzen Karussell aus Briefkastenfirmen wurde auch die HYPO-Vorarlberg genannt.

Was hat die HYPO Vorarlberg mit Mossack Fonseca zu tun? Wir sind davon überzeugt, dass die HYPO sich im gesetzlichen Rahmen bewegt hat aber auch davon, dass die Briefkasten-Geschäfte ein „No-Go“ sind und dem Allgemeinwohl nicht dienlich sind. Steueroasen werden unter anderem für kriminelle Finanzaktivitäten, zur Umgehung nationaler Steuerregelungen, der Vermeidung von Kontrollen durch die Finanzmarktaufsicht sowie dem Verstecken von Finanzvermögen verwendet. Mit dem Verkauf der Tochtergesellschaft HIB Liechtenstein ging man davon aus, dass die öffentliche Diskussion der Aktivitäten der Enkelgesellschaften in Steueroasen ein Ende haben werde. Die HYPO Vorarlberg ist mit ihrer Bilanzsumme von 14 Milliarden Euro eines der besten Banken Österreichs. Muss sie aber um der Gewinnmaximierung willen auch jene Geschäfte abwickeln, die nicht in das Bild einer regionalen Bank im überwiegenden Eigentum der Bevölkerung passt?

Denn wir sind überzeugt davon, dass die Landesbank eine große moralische Verantwortung gegenüber SteuerzahlerInnen hat und es nicht ihre Aufgabe sein sollte, für den Profit auch jedes Geschäft zu machen. Für die SPÖ-Fraktion war es deshalb wichtig, zu durchleuchten, in welchem Ausmaß die Landesverwaltung von diesen Offshore-Geschäften informiert war. Im Mai 2006 beschloss der Vorarlberger Landtag den Global Marshall Plan für eine gerechtere Welt.¹ Diese umfasste unter anderem auch die Regulierung der fairen Finanzströme und die Vermeidung von Steueroasen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, um auf die Verantwortung des Landes zurück zu schließen, dass die Verwaltung als Eigentümerversreter von den Offshore-Geschäften nichts gewusst hat. Diese Geschäfte wurden ohne ihr Wissen abgewickelt. Natürlich kann und muss der Eigentümer nicht über alle operativen Geschäfte Bescheid wissen. Wenn Offshore-Geschäfte aber schon einmal auf der Agenda standen und auch öffentlich diskutiert worden sind, hätte es eine höhere Sorgfaltspflicht geben müssen. Es gab an die vom Land entsendeten Aufsichtsratsmitglieder keine Vorgaben. Die Aufsichtsratsmitglieder erfuhren auch erst mit der Berichterstattung über die Panama-Papers und den Offshore-Aktivitäten der HYPO Vorarlberg, was geschah.

Die Kommunikation zwischen dem Land und der HYPO hielt sich auch in Grenzen. Die HYPO Vorarlberg sieht ihre Kernaufgabe selbst, den Wirtschaftsstandort in Vorarlberg zu sichern und zu fördern. Kernmarkt ist die Region Vorarlberg.² Als Regionalbank hat die HYPO aber auch eine moralische und ethische Verantwortung gegenüber den SteuerzahlerInnen.

¹ 4. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger Landtages im Jahr 2006 am 10.05.2006.

² <https://www.hypovbg.at/ihre-landesbank/hypo-landesbank/wir-ueber-uns/>.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN	6
2. DER UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	7
I. KONTROLLAUSSCHUSS	7
II. DIE BEHANDLUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES IM RECHTSAUSSCHUSS	9
III. DIE EINSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES IM LANDTAG	11
IV. RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ARBEIT DES AUSSCHUSSES	13
V. REGELUNG DES VERFAHRENS FÜR DEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	13
3. TÄTIGKEITSBERICHT	29
A.) SITZUNGEN	29
B.) ORGANISATORISCHES UND RECHTLICHES	30
• ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDES:	30
• ZUSTÄNDIGKEIT LANDESBANK – HOLDING	32
• ZUSTÄNDIGKEIT VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AG	33
C.) HINDERNISSE UND PROBLEME IM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	33
• EXKURS: OBMANNWECHSEL	33
D.) RECHTLICHE DIFFERENZEN	34
4. ERMITTELTE TATSACHEN	42
PHASE 1: 2006 BIS ZUM VERKAUF DER LIECHTENSTEIN-TOCHTER IM JAHR 2009	43
1.) GLOBAL MARSHALL PLAN	43
2.) VERKAUF DER HYPO INTERNATIONAL BANK LIECHTENSTEIN.	46
PHASE 2: AB VERKAUF DER LIECHTENSTEIN TOCHTER 2009 BIS APRIL 2016	55
1.) AUFSICHTSRÄTE	55
2.) COMPLIANCE-ABTEILUNG MAG. RAINHARD KAINDL	59
3.) HYPO- VORSTANDSVORSITZENDER DR. MICHAEL GRAHAMMER	60
4.) LANDESHAUPTMANN MAG. MARKUS WALLNER	62
5. ERGEBNISSE	64
6. EMPFEHLUNGEN	69
A.) LAND-HYPO	69
I. AUSSTIEG AUS BRIEFKASTEN-OFFSHORE-GESCHÄFTEN	69
II. ZIELBILDER	69
III. KOMMUNIKATION	70
IV. HOLDING-AG	70
B.) GESETZLICHE ÄNDERUNGEN FÜR DEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	70
I. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS	70
II. ÄNDERUNG DER LV – AKTENLIEFERUNG	71
III. EINRICHTUNG EINER REGELUNG EINER INSTANZ ZUR ANRUFUNG WEGEN MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN	71
IV. ZUGRIFFSREGELUNGEN AUF LANDESGESELLSCHAFTEN	71
V. WAHL DES VERFAHRENSANWALTES	72
VI. ZUGRIFF ZU AKTEN	72
VII. MINDERHEIT VS. MEHRHEIT	72
C.) VORSCHLAG AN DIE BUNDESREGIERUNG	72
7. CONCLUSIO	74

1. Einleitende Bemerkungen

Mit der weltweiten Veröffentlichung der Panama Papers Anfang April 2016 wurde die Welt der Offshore-Industrie an die Öffentlichkeit gebracht.

Am 3. April 2016 präsentierten 109 Zeitungen, Fernsehstationen und Online-Medien in 76 Ländern gleichzeitig die ersten Ergebnisse der so genannten Panama-Papers. Dabei ging es um ein Daten-Leck, das zunächst von einem Whistleblower der Süddeutschen Zeitung zugespielt wurde. Anschließend koordinierte das International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) die einjährige Datenauswertung und weitere Recherchen.

Die vertraulichen Unterlagen aus dem Daten-Leck stammen von der Anwaltskanzlei Mossack & Fonseca. Allein 214.000 Offshore-Gesellschaften in Steueroasen soll Mossack & Fonseca aufgesetzt und betreut haben. Ihre Kunden sind diskrete Millionäre, aber auch Staatschefs und Kriminelle.³ Nach Einschätzung der beteiligten Medien belegen die Unterlagen legale Strategien der Steuervermeidung, aber auch Steuer- und Geldwäschedelikte, den Bruch von UN-Sanktionen sowie andere Straftaten durch Kunden von Mossack & Fonseca.

HYPO und die Panama Papers

Im Rahmen der Veröffentlichung der Daten wurden auch zwei österreichische Banken genannt, die im Rahmen der Panama-Leaks an die Öffentlichkeit kamen. Namentlich handelt es sich um die Raiffeisen-Bankengruppe sowie die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, die über die Vorarlberger

³ „Die Presse“ vom 04.04.2016

Landesbank-Holding ca. 76 % im Eigentum des Landes Vorarlberg steht. Laut Panama-Papers-Datenbank halten 20 Offshore-Firmen bei der Hypo Vorarlberg Konten. Mindestens 52 von 218 Sequoia-Briefkastenfirmen weisen ebenso laut Panama-Papers-Datenbank eine Verbindung zur Hypo Vorarlberg auf, sei es, dass Rechnungen für beglaubigte Firmenpapiere von Mossack Fonseca direkt an sie gestellt, dass die Briefkastenfirmen Kontoauszüge von der Bank bekommen oder Rechnungen anderer Unternehmen von einem bei der Hypo geführten Konto bezahlt wurden.⁴ Unter anderem für die Southport Management Services Ltd. auf den Jungferninseln. Die HYPO Vorarlberg betonte jedes Mal, dass die Gesetze eingehalten worden sind und man alle wirtschaftlichen Berechtigten kenne. Die FMA verkündete, dass sie eine Vorort Prüfung machen werde. Diese startete am 6.4.2016.

2. Der Untersuchungsausschuss

I. Kontrollausschuss

In einer von der SPÖ geforderten Kontrollausschusssitzung am 7. April 2016 wurden zur Klärung der in österreichischen Medien veröffentlichten Verbindungen der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank der Vorstandsmitglieder Dr. Michael Grahammer und Dr. Michel Haller, der Leiter der Abteilung Compliance Mag. Rainhard Kaindl sowie der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Jodok Simma geladen. Ebenso waren Landeshauptmann Mag. Markus Wallner und Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler anwesend. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass Dr. Michael Grahammer sich aus dem Vorstand zurückzieht. Er habe diese Entscheidung schon länger mit sich herumgetragen. Sie habe nichts mit den Panama-Papers zu tun.

⁴ <http://orf.at/stories/2332460/2332409>

Grosso modo brachte die Kontrollausschusssitzung am 7. April nicht viele neue Erkenntnisse ans Tageslicht. Offenbar aber haben sich der Eigentümervertreter sowie die Bank bereits darauf verständigt, das Offshore-Geschäft nochmals genauer zu durchleuchten und zu segmentieren.

Bereits im Vorfeld der Kontrollausschusssitzung am 7. April 2016, kündigte der Clubobmann der SPÖ Michael Ritsch an, sollte diese Sitzung keine außerordentlichen Erkenntnisse bringen, ein Untersuchungsausschuss eine Möglichkeit der Klärung der Verantwortlichkeiten wäre. Ebenso bereits im Vorfeld der genannten Kontrollausschusssitzung erklärte Landeshauptmann Mag. Markus Wallner via Medien den vollständigen Rückzug aus dem Offshore-Geschäft.

Offen blieb allerdings, warum auch nach dem Rückzug aus Liechtenstein im Jahre 2009 weiterhin Offshore-Geschäfte (im engeren Sinne) betrieben wurden. Dies konnte auch im genannten Kontrollausschuss nicht beantwortet werden.

Vorausgeschickt werden muss, dass dem Untersuchungsausschuss sehr wohl klar war, dass in bankeninterne Geschäfte auch im Rahmen eines Untersuchungsausschusses kein Einblick gewährt wird. Es ging den Antragsstellern um die Verantwortlichkeit der Politik und um die Frage, weshalb, trotz einer Ankündigung des damaligen Landeshauptmannes Dr. Herbert Sausgruber, die Hypo Vorarlberg auch nach dem Verkauf ihrer Tochter in Liechtenstein weiterhin Geschäfte gemacht hat, die aus Sicht der Antragssteller ethisch einer Bank im überwiegenden Eigentum der öffentlichen Hand nicht anstehen. Der Sozialdemokratische Landtagsclub entschloss sich deshalb nach vielen Beratungen, die Einsetzung eines

Untersuchungsausschusses zu verlangen und einen Antrag auf Festsetzung des Untersuchungsgegenstandes einzubringen.

II. Die Behandlung des Untersuchungsgegenstandes im Rechtsausschuss

Gemäß Art. 66 der Vorarlberger Landesverfassung kann der Landtag zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes genau zu bezeichnen. Gemeinsam mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses brachte der Sozialdemokratische Landtagsclub am 25. April 2016 mit Beilage 41/2016 die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ein.

Gemäß § 55 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages hat der Landtagspräsident das Verlangen sowie Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ohne unnötigen Aufschub dem Rechtsausschuss zugewiesen, welcher am 4. Mai 2016 tagte.

Nach einigen Wortmeldungen aus allen Fraktionen wurde schlussendlich mit einem SPÖ-Abänderungsantrag der Untersuchungsgegenstand einstimmig festgelegt, der folgendermaßen lautete:

„Der Vorarlberger Landtag setzt gemäß Art. 66 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung einen Untersuchungsausschuss ein, der die Verwaltung des Landes im Zusammenhang mit offshore-Geschäften der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft untersucht. Insbesondere soll geklärt werden, ob die Landesregierung und die zuständigen

Organe des Landes im Sinne der Einhaltung der Gesetze, der Ausübung von Beteiligungs- und Aufsichtsrechten des Landes an der Vorarlberger Landesbank Holding und der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, der Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags handelten. Insbesondere sollen folgende Fragen untersucht werden:

- 1. Klärung der Frage, ab wann wurden Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geplant in Angriff genommen, wie wurden sie mit welchen Offshore-Firmen durchgeführt und welches geschäftliche bzw. wirtschaftliche Interesse stand dahinter.*
- 2. Aufklärung darüber, warum auch nach dem Jahr 2009 noch weitere Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit wem betrieben wurden, obwohl der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber klar deponierte, dass man sich aus diesen Geschäften zurückziehen hat.*
- 3. Klärung der Frage, welche Kenntnis das Land Vorarlberg als Eigentümerversorger, v. a. Landeshauptmann Wallner und Landesstatthalter Rüdiger, von diesen Geschäften hatte und warum diese, so sie vorhanden waren, nicht dem Vorarlberger Landtag präsentiert wurden.*
- 4. Aufklärung darüber, weshalb nicht der Maxime des damaligen Landeshauptmannes Dr. Herbert Sausgruber gefolgt wurde, wonach die Hypo Vorarlberg primär den Wirtschaftsstandort sichern soll.*
- 5. Klärung der Frage, wie die Informationsflüsse bzgl. dieser Geschäfte zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümerversorger der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG aussahen.*
- 6. Aufklärung über den Kenntnisstand der Involvierten bzgl. der Offshore-Gesellschaften im Allgemeinen und weshalb, so der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger, also Landeshauptmann Wallner, davon wussten, bis dato nichts dagegen unternommen wurde.*
- 7. Klärung der Frage, ob die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG auch andere geschäftliche Beziehungen zu Banken hat(te), die Offshore-Geschäfte (v.a. durch Briefkastenkonstrukte) machten bzw. machen.*

8. *Aufklärung darüber, ob der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger besonders auf die sogenannten PEP's (politisch exponierte Personen lt. EU-Richtlinie 2006/70/EG) Bedacht genommen haben.*
9. *Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und verbundener Unternehmen, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.*
10. *Klärung der Verantwortung der Organe des Landes und des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.*
11. *Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Verkaufes der Hypo-Tochter in Liechtenstein im Jahr 2009.*
12. *Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens der Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und des damaligen Landeshauptmannes im Besonderen beim Verkauf der Hypo-Tochter Liechtenstein.*
13. *Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien des Landes Vorarlberg im Allgemeinen sowie vom damaligen Landeshauptmann im Besonderen im Zusammenhang mit dem Verkauf Hypo-Tochter in Liechtenstein.“*

Dieser Vorschlag bekam die Stimmen aller Ausschussmitglieder.

III. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Landtag

Im Landtag am 11. Mai 2016 wurde die Einsetzung des Untersuchungsausschusses unter drei Tagesordnungspunkten abgehandelt. TOP 8 behandelte die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes, TOP 9 die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses und TOP 10 die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters des Untersuchungsausschusses.

Der im Rechtsausschuss am 4. Mai 2016 einstimmig beschlossene Untersuchungsgegenstand wurde auch in der Landtags Sitzung am 11. Mai 2016 einstimmig beschlossen.

Die vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder erhielten die Stimmen aller Mitglieder des Landtages. Somit wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Untersuchungsausschuss gewählt:

Mitglieder	Fraktion	Ersatzmitglieder
Julian Fässler	ÖVP	Christian Gantner
Mag. Roland Frühstück		Werner Huber
Beate Gruber		Dr. Gabriele Nussbaumer
Mag. Albert Hofer		Martina Rüscher
Mag. Matthias Kucera		Dr. Barbara Schöbi-Fink
Daniel Steinhofer		Josef Türtscher
Dr. Thomas Winsauer		Dr. Monika Vonier
Daniel Allgäuer	FPÖ	Dieter Egger
Christof Bitschi		Nicole Hosp
Dr. Hubert Kinz		Cornelia Michalke
Joachim Weixlbaumer		Christoph Waibel
DI Dr. Adi Gross	Grüne	Christoph Metzler
Mag. Nina Tomaselli		MMag. Daniel Zadra
Michael Ritsch	SPÖ	Reinhold Einwallner

Klubobmann Michael Ritsch erhielt von 36 abgegebenen Stimmen 34 auf ja und zwei ungültige Stimmen und wurde als Obmann des Untersuchungsausschusses gewählt.

Der Vorschlag für den Obmann-Stellvertreter Daniel Allgäuer erhielt von 36 abgegebenen Stimmen 33 auf ja und drei ungültige Stimmen.

IV. Rechtlicher Rahmen für die Arbeit des Ausschusses

In der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages befinden sich Bestimmungen zum Verfahren. Lt. § 55a Abs. 1 GO-LT legt der Untersuchungsausschuss den Ablauf und die Beweisaufnahmen selbst fest. Dem Obmann des Untersuchungsausschusses wird ein Verfahrensanwalt im Interesse des Schutzes der Grundrechte sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens beigegeben.

Eine explizite Verfahrensordnung für die Handhabung des Untersuchungsausschusses gibt es nicht. Jedoch gibt es Verweise auf andere anzuwendende Bestimmungen, wie z.B. das AVG.

In den ersten zwei Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden deshalb viele Verfahrensregeln beschlossen.

V. Regelung des Verfahrens für den Untersuchungsausschuss

a.) Sitzung am 3. Juni 2016

Die erste Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 3. Juni 2016 war geprägt von zahlreichen Verfahrensfragen, die teils bereits vor Eingang in die Tagesordnung diskutiert wurden. So ging es vor allem um das Teilnahme- und das Rederecht der Direktorin des Landes-Rechnungshofes sowie des Landesvolksanwaltes. Während die Fraktionen von FPÖ/Grünen/SPÖ und Neos für ein andauerndes Teilnahme- und Rederecht der Genannten plädierten, sprachen sich die ÖVP sowie die Landtagsdirektorin gegen ein andauerndes Teilnahme- und Rederecht aus. Dies müsse in jeder Sitzung neu beschlossen werden.

Die Vertreter von FPÖ/Grünen/SPÖ und Neos verwiesen vor diesem Hintergrund auf eine von allen Klubobleuten sowie dem Landtagspräsidenten gefasste Vereinbarung (siehe Anlage I), in welcher ein Rederecht des Landesvolksanwaltes sowie der Direktorin des Landes-Rechnungshofes eingeräumt wird.

Es wurde vereinbart, dass der Landesvolksanwalt sowie die Direktorin des Landes-Rechnungshofes bei Sitzungen dabei sein können aber nicht müssen. Im Weiteren wurde auch festgehalten, dass darüber ein Beschluss gefasst werden sollte.

• Öffentlichkeit des Untersuchungsausschusses

In dieser Sitzung wurde auch der Antrag zur Öffentlichkeit des Untersuchungsausschusses gestellt.

Basierend auf § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages sind die Sitzungen des Hypo-Untersuchungsausschusses mit folgender Maßgabe öffentlich:

- 1. Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen wird Medienvertretern vom Landtagspräsidenten nach Maßgabe der räumlichen*

Möglichkeiten Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich für Zwecke der Protokollierung gestattet.

2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn

- a. überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftspersonen oder Dritter dies gebieten;*
- b. es zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen notwendig ist oder*
- c. der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.*

3. Der Obmann entscheidet über den Ausschluss der Öffentlichkeit aus eigenem, auf Antrag des Verfahrensanwalts, eines Mitglieds oder einer Auskunftsperson.

Sowohl die Abg. Dr. Scheffknecht, als auch der Abg. Einwallner sowie die Klubobleute DI Dr. Gross und Daniel Allgäuer sprachen sich für den vorliegenden Antrag aus. Klubobmann Frühstück sprach sich dagegen aus.

Der Antrag erhielt in der Abstimmung die Stimmen der Ausschussmitglieder der FPÖ, der Grünen und der SPÖ. Somit ist der Antrag abgelehnt worden.

• **Verfahrensanwalt**

Vor der Wahl des Verfahrensanwaltes stellte sich Dr. Karl Weber kurz vor und meinte, ihm gehe es vor allem um die Wahrung der Menschenwürde und die Unterstützung des Obmannes in Verfahrensfragen. Er hielt auch fest, dass es im Untersuchungsausschuss um politische Verantwortung gehe und nicht etwa um rechtliche Verfehlungen. Für die Bestellung des Verfahrensanwaltes braucht es einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

In der Abstimmung wurde der Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber einstimmig bestellt.

- **Berichterstatter**

Ausschussobmann Michael Ritsch schlug sich selbst als Berichterstatter vor und wurde einstimmig dazu bestellt.

- **Festlegung des Ablaufs des Untersuchungsverfahrens, insbesondere des Sitzungszeitplanes und der Erstellung eines Wortprotokolls**

Der nachfolgende Terminplan wurde in der Ausschusssitzung einstimmig angenommen.

3 Vorbereitungssitzungen	Tag	Uhrzeit	Inhalt
1	Freitag, 03. Juni 2016	9:00-12:00	Wahl des Verfahrensanwaltes + d. Berichterstatters, Festlegung der Sitzungstermine, Ablauf etc.
2	Dienstag, 05. Juli 2016	13:00-17:00	Anforderung der relevanten Akten - Frist 3 Wochen
3	Freitag, 15. Juli 2016	9:00-12:00	erste Auskunftspersonen laden 1. August bis 8. September: Sichtung der Akten
14 Arbeitssitzungen			
1	Freitag, 09. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
2	Freitag, 16. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
3	Montag, 26. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
4	Donnerstag, 13. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	ACHTUNG: Freitag, 14. Oktober 2016 Großveranstaltung im Montfortsaal
5	Montag, 17. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
6	Donnerstag, 10. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
7	Freitag, 25. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
8	Freitag, 02. Dezember 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
9	Donnerstag, 12. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
10	Freitag, 20. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
11	Freitag, 10. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
12	Freitag, 24. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
13	Freitag, 10. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	
14	Freitag, 24. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00	

Der Vorsitzende behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einzuberufen

Was die Erstellung eines Wortprotokolls anbelangt, so bat Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger um Geduld, sollte ein Wortprotokoll nicht immer bis zur nächsten Sitzung fertig sein, da es doch mit einem großen Aufwand verbunden sei. Er hielt auch fest, dass jede Fraktion ein derartiges Protokoll bekomme, das aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sei. Auf die Frage der Abg. Mag. Nina Tomaselli, ob diese auch vertraulich seien, wurde mit nein geantwortet.

Die Verfassung eines Wortprotokolls wurde einstimmig beschlossen.

b.) Sitzung am 5. Juli 2016

Obmann Michael Ritsch konnte nicht teilnehmen und Klubobmann Daniel Allgäuer führte deshalb den Vorsitz. Abg. Dr. Scheffknecht kündigte an, dass die NEOS an den Sitzungen des Ausschusses nicht mehr teilnehmen werden, da ihnen das Recht auf Akteneinsicht verwehrt werde, obwohl sie formal ein Rederecht im Ausschuss hätten.

Diese Aussage entzündete erneut eine Diskussion um Verfahrensfragen. Nach Fragen mehrerer Mitglieder des Untersuchungsausschusses hielt Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber in Bezug auf die Akteneinsicht für die Ersatzmitglieder fest, dass in der Verfassung nur „der Untersuchungsausschuss“ geregelt sei. Jedenfalls seien dies die Mitglieder. Man könne aber auch in teleologischer Sicht der Ansicht sein, dass auch die Ersatzmitglieder „dem Untersuchungsausschuss“ angehören. Abg. Mag. Nina Tomaselli hakte nach und meinte, dass der Begriff des Untersuchungsausschusses eben nicht klar sei, was der Verfahrensanwalt im weitesten Sinne offenließ.

Was den Zugang zu den Akten für MitarbeiterInnen anbelangt, so hatte Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber kein Problem damit, da MitarbeiterInnen nur der verlängerte Arm der Mitglieder seien.

- **Antrag auf Teilnahme des Landesvolksanwaltes sowie der Direktorin des Landes-Rechnungshofes an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses**

Antrag gemäß § 55a Abs. 7 lit. b i. V. m. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages.

Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:

„Der Untersuchungsausschuss verlangt grundsätzlich die Teilnahme des Landesvolksanwaltes sowie der Direktorin des Landes-Rechnungshofes. Diese können sich jedoch nach Erhalt der Tagesordnung für die Sitzung oder Teile davon beim

Ausschussobmann (annahmebedürftig) entschuldigen, sofern sie der Meinung sind, dass ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist.“

Der Antrag erhielt die einstimmige Annahme.

• **Antrag auf Festlegung des Untersuchungsverfahrens**

Im Vorfeld der Beschlussfassung hielt der Klubobmann der ÖVP Mag. Roland Frühstück fest, dass es sich beim Ablauf nur um eine Richtschnur handle, deshalb stimme man zu. Keinesfalls aber unterstütze man alle aufgeführten Fragen.⁵

Folgender Antrag wird gestellt:

Antrag gemäß § 55a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages zum Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Gemäß § 55a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages wird folgender Ablauf des Untersuchungsverfahrens beschlossen:

Phase 1: 2006 bis zum Verkauf der Liechtenstein-Tochter im Jahr 2009

Die erste Phase des Untersuchungsausschusses befasst sich mit dem Zeitraum vom Beschluss zum Global Marshall Plan am 10. Mai 2006, der eine Schließung von Steueroasen für eine verteilungsgerechtere Welt- und Finanzwirtschaftsordnung vorsah bis zum Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG Ende 2009. Insbesondere sollen folgende Fragen des Untersuchungsgegenstandes beantwortet werden:

- 1. Klärung der Frage, ab wann wurden Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geplant in Angriff genommen, wie wurden sie mit welchen Offshore-Firmen durchgeführt und welches geschäftliche bzw. wirtschaftliche Interesse stand dahinter.*
- 11. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Verkaufes der Hypo-Tochter in Liechtenstein im Jahr 2009.*

⁵ Protokoll 2.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 05.07.2016.

12. *Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens der Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und des damaligen Landeshauptmannes im Besonderen beim Verkauf der Hypo-Tochter Liechtenstein*
13. *Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien des Landes Vorarlberg im Allgemeinen sowie vom damaligen Landeshauptmann im Besonderen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Hypo-Tochter in Liechtenstein.*

Phase 2: ab Verkauf der Liechtenstein Tochter 2009 bis April 2016

Die zweite Phase des Untersuchungsausschusses befasst sich mit den Handlungen und Informationsflüssen der unterschiedlichen AkteurInnen (Bankvorstand, Aufsichtsrat, Eigentümer, Aufsicht) ab dem Verkauf der Liechtenstein Tochter Ende 2009 bis zur Veröffentlichung der Panama Papers im April 2016. Auch das Ausmaß der Offshore-Konstrukte soll durchleuchtet werden. Insbesondere sollen folgende Fragen des Untersuchungsgegenstandes beantwortet werden:

2. *Aufklärung darüber, warum auch nach dem Jahr 2009 noch weitere Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit wem betrieben wurden, obwohl der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber klar deponierte, dass man sich aus diesen Geschäften zurückziehen hat.*
3. *Klärung der Frage, welche Kenntnis das Land Vorarlberg als Eigentümervertreter, v.a. Landeshauptmann Wallner und Landesstatthalter Rüdissler, von diesen Geschäfte hatte und warum diese, so sie vorhanden waren, nicht dem Vorarlberger Landtag präsentiert wurden.*
4. *Aufklärung darüber, weshalb nicht der Maxime des damaligen Landeshauptmanns Dr. Herbert Sausgruber gefolgt wurde, nachdem die Hypo Vorarlberg primär den Wirtschaftsstandort sichern soll.*
5. *Klärung der Frage, wie die Informationsflüsse bzgl. dieser Geschäfte zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümervertreter der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG aussahen.*
6. *Aufklärung über den Kenntnisstand der Involvierten bzgl. der Offshore-Gesellschaften im Allgemeinen und weshalb, so der Aufsichtsrat und Eigentümervertreter, also Landeshauptmann Wallner, davon wussten, bis dato nichts dagegen unternommen wurde.*

8. *Aufklärung darüber, ob der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger besonders auf die sogenannten PEP's (politisch exponierte Personen lt. EU-Richtlinie 2006/70/EG) Bedacht genommen haben.*
9. *Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und verbundener Unternehmen, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.*
10. *Klärung der Verantwortung der Organe des Landes und des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurat, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.*
7. *Klärung der Frage, ob die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG auch andere geschäftliche Beziehungen zu Banken hat(te), die Offshore-Geschäfte (v.a. durch Briefkastenkonstrukte) machten bzw. machte.*

- **Zeitplan für den Untersuchungsausschuss**

3 Vorbereitungssitzungen	Tag	Uhrzeit
1	Freitag, 03. Juni 2016	9:00-12:00
2	Dienstag, 05. Juli 2016	13:00-17:00
3	Freitag, 15. Juli 2016	9:00-12:00
14 Arbeitssitzungen		
1	Freitag, 09. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
2	Freitag, 16. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
3	Montag, 26. September 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
4	Donnerstag, 13. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
5	Montag, 17. Oktober 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
6	Donnerstag, 10. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
7	Freitag, 25. November 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
8	Freitag, 02. Dezember 2016	9:00-12:00 und 13:00-16:00
9	Donnerstag, 12. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
10	Freitag, 20. Jänner 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
11	Freitag, 10. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
12	Freitag, 24. Februar 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
13	Freitag, 10. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00
14	Freitag, 24. März 2017	9:00-12:00 und 13:00-16:00

Dieser Zeitplan wird einstimmig angenommen.

- **Digitale Übermittlung und Einrichtung einer Cloud**

Im Vorfeld der Abstimmung meinte Landesvolksanwalt Mag. Florian Bachmayr-Heyda, dass auch er Akteneinsicht aufgrund des Art. 60 der Landesverfassung habe. Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber entgegnete, dass der Landesvolksanwalt kein Mitglied des Untersuchungsausschusses sei. Es sei auseinanderzuhalten, ob er im Rahmen des Untersuchungsausschusses tätig werde oder als Landesvolksanwalt im Rahmen seines Wirkungsbereiches.

Im Anschluss an diese Diskussion wurde folgender Antrag gestellt:

„Antrag auf digitale Übermittlung der und auf Einrichtung einer Cloud für die vom Hypo-Untersuchungsausschuss angeforderten Akten“

1. Digitale Akten

Sämtliche Stellen, die mit Beschluss des Hypo-Untersuchungsausschusses gemäß Art. 66a Abs. 2 Landesverfassung i.V.m. § 55 Abs. 7 lit. a Z. 2 Geschäftsordnung zur Aktenvorlage aufgefordert werden, sind von der Landtagsdirektion im Aufforderungsschreiben mit folgendem Absatz zur digitalen Aktenvorlage zu verpflichten:

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat aufgrund des Beschlusses des Hypo-Untersuchungsausschusses vom 5.7.2016 möglichst in elektronischer Form, texterfasst und unter Anschluss eines Akten- bzw. Unterlagenverzeichnisses auf folgenden Account zu erfolgen:

Hypo-Untersuchungsausschuss@vorarlberg.at

Für die Übermittlung größerer Dokumentenmengen (Providerbeschränkungen liegen in der Regel bei 10 MB) stellen wir auf Wunsch über den angeführten Account einen Link zur Verfügung, über den Sie uns Dokumente direkt einstellen können.

2. Cloud-Lösung

Die vom Hypo-Untersuchungsausschuss angeforderten und diesem zur Verfügung gestellten Akten sind von der Landtagsdirektion als Geschäftsstelle des Hypo-Untersuchungsausschusses (§ 19 Geschäftsordnung) in eine sogenannte Cloud (Produktbezeichnung: „Fabasoft Cloud“) zu stellen, die ausschließlich den 14 Ausschussmitgliedern (nicht auch den Ersatzmitgliedern, es sei denn, diese treten für einen bestimmten Zeitraum an die Stelle eines verhinderten Ausschussmitglieds) über eine PIN-Funktion zugänglich zu machen ist. Der Pin ist vor jedem Einstieg (z.B. über das Handy) anzufordern.

Außerdem können die vier Klubobleute bis zu zwei natürliche Personen namhaft machen, die als persönlich Ermächtigte der Klubobleute zu deren Unterstützung einen persönlichen Zugang in die Cloud erhalten dürfen.

Eine Adaptierung der Cloud-Standardsoftware wird ausgeschlossen.

Für die erforderliche Administration erlaubt der Hypo-Untersuchungsausschuss Zugänge in die Cloud für die Landtagsdirektorin, Herrn Bertsch und Frau Böckle-Plörer. Außerdem noch für Herrn Kappel von der Informatikabteilung des Amtes der Landesregierung für die Errichtung und Ergänzung der Cloud-Architektur sowie die Vergabe der Berechtigungen.

Die Cloud ist so zu strukturieren, dass für jede liefernde Stelle ein eigener Ordner angelegt wird. Die einzelnen Dokumente sind in der Cloud als pdfs lesbar, druckbar und, soweit texterfasst, auch durchsuchbar, theoretisch auch versendbar. Da die Akten des Hypo-Untersuchungsausschusses aber – wie der Ausschuss selbst – als „nicht öffentlich“ zu qualifizieren sind (§ 26 Abs. 1 GO), wird eine Versendung kaum in Betracht kommen.

Mit dem Öffnen der pdfs werden die Dokumente automatisch mit einem Wasserzeichen versehen, das den Namen des zugreifenden Untersuchungsausschussmitglieds (bzw. jenen maximal acht persönlich Ermächtigten) und die Uhrzeit zu enthalten hat. Alle Zugriffe auf die Cloud sind vom System zu protokollieren.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verzichten gegenüber der Landtagsdirektion außerdem auf ein (paralleles) Zurverfügungstellen der in der Cloud enthaltenen Dokumente in Papierform. Werden Akten trotz der Vorgaben im Anforderungsschreiben (siehe Punkt 1.) in Papierform vorgelegt, sind diese von der Landtagsdirektion zu scannen und ebenfalls in die Cloud einzuspeisen. Eine Texterfassung durch die Landtagsdirektion hat nicht zu erfolgen.

Sollten – wider Erwarten (also entgegen Art. 66a Abs. 3 und 4 Landesverfassung) – von den liefernden Stellen Dokumente mit einem ausdrücklichen Hinweis auf eine zu wahrende „Vertraulichkeit“ übermittelt werden, stehen diese Dokumente jedem Ausschussmitglied und dem Präsidenten und den persönlich Ermächtigten in der Landtagsdirektion zur Einsicht offen. Ein Einspeisen in die Cloud oder eine Verteilung in Papierform hat in diesem Fall nicht zu erfolgen.“

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

- **Antrag auf Aktenanforderung**

Folgender Antrag wurde gestellt:

Antrag auf Aktenanforderung gem. Art. 66a Abs. 2 Landesverfassung

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Verwaltung des Landes im Zusammenhang mit offshore-Geschäften der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft:

Gemäß Art. 66 i. V. m. Art. 66a Abs. 2 Landesverfassung haben alle öffentlichen Ämter (auch Ämter des Bundes gemäß Ministerratsbeschluss - GZ BKA-650.058/0008-V/2/2014) auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ihre einschlägigen Akten, also jene, die vom Untersuchungsgegenstand (Beschlusstext: siehe Anlage) umfasst sind, dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.

Private Stellen können um Aktenvorlage ersucht werden. Eine rechtliche Verpflichtung gibt es für diese nicht. Insbesondere gilt für sie auch nicht der Art. 66a Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung

Der Untersuchungsausschuss wolle daher gemäß Art. 66 i. V. m. Art. 66a Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung i. V. m. § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beschließen:

„Folgende öffentlichen Ämter werden gemäß Art. 66 i. V. m. Art. 66a Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung ersucht, ihre einschlägigen, also vom beschlossenen Untersuchungsgegenstand (Beschlusstext siehe Anlage) umfassten Akten vorzulegen:

- 1. Vorarlberger Landesregierung und nachgeordnete Dienststellen*
- 2. Vorarlberger Landtagsdirektion*
- 3. Landesrechnungshof Vorarlberg*
- 4. Finanzmarktaufsicht*
- 5. Österreichische Nationalbank*
- 6. Geldwäschemeldestelle beim Bundeskriminalamt*
- 7. Staatsanwaltschaft Feldkirch*
- 8. Staatsanwaltschaft Wien*
- 9. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft*
- 10. Bundesministerium für Justiz und nachgeordnete Dienststellen*
- 11. Bundesministerium für Finanzen und nachgeordnete Dienststellen*
- 12. Finanzprokurator*
- 13. Rechnungshof des Bundes*

Außerdem werden die Hypo-Holding und die Hypo-AG vom Untersuchungsausschuss ersucht, Akten oder Aktenteile, die vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, vorzulegen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat bis 31. Juli 2016 zu erfolgen.

Unter dem Begriff Akten werden nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die im Bereich des ersuchten Amtes vorhanden sind, verstanden.“

c.) Anträge zur Ladung der Auskunftspersonen

Ladungsbeschlüsse wurden nur von der SPÖ gestellt.

- 1.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **9. September 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:
 - Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller
 - Leiter der Abteilung Regierungsdienste Dr. Harald Schneider
 - Leiter des Büros für Zukunftsfragen Dr. Manfred Hellrigl

Befragungsrahmen:

Am 10. Mai 2006 beschloss der Vorarlberger Landtag einstimmig, die Intentionen des Global-Marshall-Planes zu unterstützen. Dabei wurde in Punkt eins und zwei auch die Landesverwaltung aufgefordert, entsprechende Schritte zu setzen. Der Befragungsrahmen wird sich auf den Umfang der Umsetzung der genannten Punkte in der Landesverwaltung beziehen. Vorrangig soll geklärt werden, ob und welche Schritte vom Land gesetzt worden sind, um die auch im Global-Marshall-Plan festgelegten fairen Finanzströme zu ermöglichen bzw. zu fördern.“

- 2.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **13. Oktober 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:
 - Landeshauptmann a. D. Dr. Herbert Sausgruber

- Ex-Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-AG sowie stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Vorarlberger Landesbank Holding Dr. Jodok Simma
- Vorstandsvorsitzender der Hypo-AG sowie Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank Holding Dr. Michael Grahammer
- Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
- Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Mag. Karl Fenkart

Befragungsrahmen:

Im Rahmen der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 5. Juli 2016 wurde einstimmig die Aktenanforderung zum Untersuchungsgegenstand beschlossen. Die gelieferten Akten sind nicht geeignet, den Untersuchungsgegenstand ausreichend zu beleuchten. Es stellt sich die Frage, ob die gelieferten Akten auch tatsächlich vollständig sind. Mit den genannten Auskunftspersonen sollen die Aktenlieferungen nochmals genau unter die Lupe genommen und festgestellt werden, ob die Akten vollständig geliefert wurden.

Weiters sollen die Auskunftspersonen zur der Notwendigkeit, den Hintergründen und den Zusammenhängen sowie den Ablauf des Verkaufs der Hypo Tochtergesellschaft in Liechtenstein im Jahr 2009 befragt werden.

- Des Weiteren wird für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 13. Oktober 2016 gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftsperson geladen:
Mag. Stefan Tratter, Abteilung Vermögensverwaltung

Befragungsrahmen:

Teile der gelieferten Akten sind geschwärzt. Es muss dem Landesvolksanwalt, der in diesen Angelegenheiten ja selbst zur strikten Geheimhaltungspflicht verpflichtet ist, möglich sein, sich ein Urteil über die von der Landesverwaltung vorgenommene Interessensabwägung zu bilden und darauf aufbauend seine Stellungnahme zu formulieren. Ihm, dem Landesvolksanwalt, wurden allerdings nur die geschwärzten Akten ohne jedwede Stellungnahme dazu gezeigt. Dies kritisiert auch der Verfahrensanwalt. Der Landesvolksanwalt wurde gehört. Er hat die Meinung

vertreten, dass die Akten ungeschwärzt vorzulegen sind und dies ausführlich begründet. Die Akten wurden dennoch geschwärzt, ohne Stellungnahme des Landesvolksanwaltes und ohne weitere Begründung dem U-Ausschuss vorgelegt.

3.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **10. November 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Der Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Mag. Karl Fenkart
- Das ehemalige Mitglied des Aufsichtsrates der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
- Das Mitglied des Aufsichtsrates der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser

Befragungsrahmen:

Kurz nach dem Verkauf der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG wurde erstmals der Aufsichtsrat der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit einem Regierungsmitglied besetzt (ab April 2010 die ehemalige Landesrätin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann; ab April 2013 Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser). Es soll im Rahmen der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses geklärt werden, wie sich die Informationsflüsse zwischen der Landesregierung, der Landesverwaltung und den genannten Aufsichtsräten gestalteten. Im Besonderen geht es um die Klärung der Frage, wie sich die politische Haltung des Landtages und der Landesregierung in der Arbeit der genannten Aufsichtsräte niedergeschlagen hat.

Die Befragungen der Auskunftspersonen für die Sitzung am 10. November 2016 musste aufgrund der Erkrankung des Verfahrensanwaltes verschoben werden. Deshalb wurde am 10.11.2016 neuerlich die Ladung der Auskunftspersonen der vorgesehenen Personen beantragt.

4.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am **25. November 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Die Staatskommissäre Mag. Gabriele Petschinger sowie Mag. Dr. Josef Nickerl
- Der Leiter der Abteilung Compliance bei der Hypo-AG Mag. Reinhard Kaindl

Befragungsrahmen:

Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Sie müssen u. a. zu Aufsichtsratssitzungen geladen werden. Die Staatskommissäre haben gegen Beschlüsse, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Beleuchtet werden soll, ob alle gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG eingehalten wurden und ob im Falle von Verstößen der Eigentümerversammlung informiert wurde.

In der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses vom 13. Oktober 2016 befragte MMag. Daniel Zadra den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Jodok Simma nach den Compliance-Regelungen in der Hypo-AG und ob es einen Unterschied zwischen offshore-Kunden und normalen Geschäften gebe. Dr. Jodok Simma meinte damals, dass man dies den Compliance-Officer fragen müsse. Hiermit soll dieser Aussage nachgekommen werden. Beleuchtet werden soll vor allem der Ablauf einer compliance-Prüfung sowie allfällige Rücksprachen mit den Staatskommissären und dem Eigentümer über grundlegende Kriterien der compliance-Prüfung.

5.) „Für die Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses **am 2. Dezember 2016** werden gemäß § 55a Abs. 7 lit. a Zif. 2 folgende Auskunftspersonen geladen:

- Vorstandsvorsitzender der Hypo-AG sowie Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank Holding Dr. Michael Grahammer
- Mitglied des Vorstandes der Hypo-AG Mag. Michel Haller
- Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Befragungsrahmen:

Nach dem bzw. während des Verkaufes der Hypo-Tochter Liechtenstein deponiert Landeshauptmann a. D. Dr. Herbert Sausgruber, dass die Form der aktiven Bewerbung diverser Geschäfte, vor allem betr. Brunei, für eine Landesbank nicht akzeptabel seien (so seine Aussage in der Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses am 13. Oktober 2016). Des Weiteren meinte er, dass bei

Geschäften einen Bezug zur Realwirtschaft gegeben müsse. Es dürfe keine Struktur geben, die sich ausschließlich mit offshore-Geschäften befasse. Jedoch räumte er ein, dass bei einer Einzelfallprüfung derartige Geschäfte möglich seien.

Die Sitzung am 2. Dezember 2016 soll sich nun ausdrücklich mit der Weiterführung so genannter offshore-Geschäfte (Geschäfte, bei denen es sich lediglich um Steuerminderung bzw. Steuervermeidung handelt) befassen. Dabei geht es vorrangig über die Geschäfte, welche durch die Panama-Leaks öffentlich wurden und wie dabei die Landesverwaltung bzw. der Landeshauptmann oder auch Abteilungen im Amt der Landesregierung handelten. Auch die versprochene „Segmentierung“ des Offshore-Geschäftes soll angesprochen werden.

3. Tätigkeitsbericht

a.) Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss fand bis Ende des Jahres sieben Mal statt. Wie bereits beim Punkt Rechtliche Rahmenbedingungen angeführt, waren die ersten beiden Sitzungen (03.06.2016 und 05.07.2016) verfahrenstechnische Sitzungen. Die letzte Befragung von Auskunftspersonen fand am 02.12.2016 statt. Alle geladenen Auskunftspersonen sagten vor dem Untersuchungsausschuss aus.

Liste der erschienenen Auskunftspersonen

Termin	Auskunftsperson
3.Sitzung am 09.09.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 05.07 2016)	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamtsdirektor a.D. Dr. Johannes Müller • Abteilungsleiter Regierungsdienste Herr Dr. Harald Schneider • Leiter des Büros für Zukunftsfragen Herr Mag. Manfred Hellrigl

<p>4.Sitzung am 13.10.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 09.09.2016)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Herr Mag. Karl Fenkart • Mitarbeiter in der Abteilung Vermögensverwaltung Herr Mag. Stefan Tratter • Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber • Hypo – Aufsichtsratsvorsitzender Herr Dr. Jodok Simma • Hypo – Vorstandsvorsitzender Herr Dr. Michael Grahammer • Landeshauptmann Herr Mag. Markus Wallner
<p>6.Sitzung am 25.11.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 13.10.2016 und vom 10.11.2016)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgermeisterin Dipl.-Vw Frau Andrea Kaufmann • Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Herr Mag. Karl Fenkart • Leiter der Compliance-Abteilung der Hypo Herr Mag. Reinhard Kaindl
<p>7.Sitzung am 02.12.2016 (Ladungsbeschlüsse vom 13.10.2016 und vom 10.11.2016)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesstatthalter Herr Mag. Karlheinz Rüdissler • Hypo – Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Grahammer • Landeshauptmann Herr Mag. Markus Wallner

b.) Organisatorisches und Rechtliches

- Zuständigkeit des Landes:

Das Land Vorarlberg unterhält im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung viele Beteiligungen an Unternehmen. Gemäß Art. 52 VLV vertritt die Landesregierung das Land in allen Privatrechtsangelegenheiten. Die Hypo Vorarlberg wurde 1897 gegründet. 1996 hat die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG eingebracht. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank ein

Sondervermögen des Landes, dem eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des BWG sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften. Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding 76,0308 % der Stammaktien. Die restlichen Aktienanteile (23,9692 %) hält die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH. Indirekt hält die Landesbank Baden-Württemberg 15,9795 % und die Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank 7,9897 %. Der Vorstand wird gemäß rechtlichen Vorgaben vom Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat wiederum wird von der Hauptversammlung gewählt.

Nach § 11 Abs 2 des Landes- und Hypothekenbankgesetzes obliegt die Entsendung des Vertreters in die Hauptversammlung der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und die Weisungen an diesen der Entscheidung der Landesregierung. Nach § 118 Aktiengesetz ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat, gem. Abs. 2, den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit nach (1) vernünftiger Beurteilung, dem Unternehmen einen Nachteil zufügen würde oder (2) ihre Erteilung strafbar wäre.

- Zuständigkeit Landesbank – Holding⁶

Trägersgesellschaft der operativen Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG ist die Vorarlberger Landesbank Holding. Die Holding ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit die im Auftrag des Landes Vorarlberg die Anteile an der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG zu verwalten hat. Zusätzlich haftet das Land mit einer Ausfallsbürgschaft die 2017 ausläuft. Nach § 11 des Landes- und Hypothekenbank Gesetzes hat die Landesregierung eine Satzung per Verordnung zu erlassen. Die Verordnung der Landesregierung über die Satzung der Vorarlberger Landesbank-Holding regelt die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates. In § 11 Abs. 3 der genannten Verordnung kann die Landesregierung durch Verordnung Vorschriften festlegen, die von der Vorarlberger Landesbank-Holding zur Wahrung der Interessen des Landes anzuwenden sind. Die Landesregierung bestellt gemäß der Satzung der Vorarlberger Landesbank-Holding den Vorstand als auch die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. (§ 6 Abs. 1 Satzung). Die Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung der Hypo AG muss im Einvernehmen mit der Landesregierung geschehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding, der aus neun Personen besteht, decken sich zu einem großen Teil mit den Mitgliedern im Aufsichtsrat der Hypo-Vorarlberg. Die Mitglieder des Vorstandes der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG Dr. Michael Grahammer, Dr. Johannes Hefel, Mag. Michel Haller sind auch Vorstände der Vorarlberger Landesbank-Holding.

⁶ Landes- und Hypothekenbank-Gesetz

- **Zuständigkeit Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG**⁷

Die Organe der Hypo sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie die Geschäfte zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Mitglieder des Vorstandes sind: Dr. Michael Grahammer, Dr. Johannes Hefel, Mag. Michel Haller. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat die Arbeit des Vorstandes zu überprüfen. Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären, die im Aktienbuch der Gesellschaft als Inhaber von Namensaktien eingetragen sind, sowie die Inhaber von Partizipationsschein.

c.) Hindernisse und Probleme im Untersuchungsausschuss

- **Exkurs: Obmannwechsel**

Aufgrund eines operativen Eingriffs entschied sich der Obmann am 30. September 2016 unter anderem die Obmannschaft des Hypo-Untersuchungsausschusses zurückzulegen. Sein Nachfolger LAbg. Ing. Reinhold Einwallner wurde in der Landtagssitzung am 5. Oktober 2016 mit 32 von 33 abgegebenen Stimmen als Obmann des Hypo-Untersuchungsausschusses gewählt. Als Ersatzmitglied für die SPÖ wurde LAbg. Dr. Gabi Sprickler-Falschlunger gewählt.

Aufgrund der Aktenlage und des Informationsstandes kam der neue Obmann

⁷ Satzung der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG

des Hypo-Untersuchungsausschusses mit den Klubobleuten überein, den Terminplan zu straffen, die Dauer des Untersuchungsausschusses entsprechend zu kürzen und zu versuchen, im ersten Quartal 2017 den Endbericht vorzulegen.

d.) Rechtliche Differenzen

a.) Aktenvorlage

Mit dem Beschluss vom 5. Juli 2016 wurden 15 Stellen (sowohl Landes- als auch Bundestellen) aufgefordert, einschlägige Akten vorzulegen.

Es wurde insgesamt 15 Stellen ersucht, einschlägige Akten zum Untersuchungsgegenstand vorzulegen.

Von Stellen mit einer Rückmeldung haben nur der Landes-Rechnungshof Vorarlberg und die Landesregierung Akten vorgelegt.

Folgende Stellen haben keine Akten geliefert:

1. **HYPO Bank Vorarlberg:** Begründung – die Hypo Bank sei nicht Teil der Verwaltung und unterliege dem Bankgeheimnis
2. **Landesbank Holding:** Begründung – Holding ist nicht Teil der Landesverwaltung
3. **Bundesrechnungshof:** Begründung – man habe keine weiteren Gebarungsprüfungen die in den Untersuchungsgegenstand fallen würden
4. **Bundesministerium für Finanzen:** Begründung - keine Akten die in dem Wirkungsbereich des Untersuchungsgegenstandes fallen
5. **Geldwäschemeldestelle:** eine Leermeldung
6. **Österreichische Nationalbank:** Begründung - keine Akten im Umfang des Untersuchungsgegenstandes
7. **Finanzmarktaufsicht:** Begründung – Bundesaufsicht ist kein Teil der

Landesverwaltung und keine Akten Gegenstand des Ausschusses

8. Landtagsdirektion: Begründung - keine Akten, da keine Stelle der Verwaltung

9. Finanzprokuratur: Begründung - keine Akten vorhanden. Bis jetzt habe man sich damit nicht befasst.

10. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft: keine Akten, da kein Verfahren anhängig ist bzw anhängig war.

11.) Justizministerium: keine Akten

12.) StA Feldkirch: Keine Akten

13.) StA Wien: Keine Akten

Die Finanzmarktaufsicht, die Landesregierung und die Landesbank Holding wurden am 16.09.2016 schriftlich nochmals aufgefordert Akten vorzulegen. Der damalige Obmann Michael Ritsch erachtete vor allem diese Stellen als wichtig und teilte deren Meinung der Nichtvorlage der Akten nicht.

• **Finanzmarktaufsicht**

Die Finanzmarktaufsicht argumentierte in ihrem ersten Schreiben, dass ihre Akten Teil der Bundesaufsicht sind und damit nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landes seien.⁸ Der Obmann wies in der neuerlichen Beweisanforderung darauf hin, dass Akten und Unterlagen, die Ihrer Behörde im Zuge der Bankenaufsicht bzw. bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorliegen und

- sich auf Handlungen von Landesorganen oder –bediensteten beziehen,
- von diesen stammen,

⁸ Antwortschreiben Vorarlberger Landtag, FMA, 28.07.2016.

- abstrakt geeignet sind, ein Fehlverhalten der Genannten zu dokumentieren, oder
- diesen auch nur zur Kenntnis gebracht wurden,

sehr wohl einer Vorlagepflicht gemäß Art. 66a Abs. 2 V-LV iVm Art. 97 B-VG unterliegen.

Diesem Schreiben entgegnete die FMA, dass die von Klubobmann Michael Ritsch vertretene Rechtsmeinung schon bei der ersten Prüfung mitberücksichtigt worden seien.⁹

• **Landesbank Holding**

Die Landesbank Holding folgte der Ansicht, dass sie als Sondervermögen mit Rechtspersönlichkeit des Landes nicht Teil der Landesverwaltung ist, mit dem Verweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu UA5/2015, und verweigerte deshalb die Aktenvorlage. Im Schreiben zur Aktennachforderung vom 16.09.2016 wies Klubobmann Michael Ritsch darauf hin, dass die Landesbank Holding Teil der Privatwirtschaftsverwaltung ist (mit Verweis auf das Schreiben vom Verfahrensanwalt Karl Weber; in dem er die Holding der Privatwirtschaftsverwaltung zurechnet) und deshalb der Landesverwaltung zuzurechnen ist.

Hierbei kam neben Meinungsverschiedenheiten über die Aktenvorlage auch noch die Diskussion hinzu, ob die neuerliche Aufforderung des Klubobmannes Ritsch ein Beschluss des Untersuchungsausschusses ist. Die Holding stellte die Frage an den Landtagspräsidenten, falls es als Beschluss des Untersuchungsausschusses anzusehen ist, bitte man den Verfahrensanwalt zur Stellungnahme, falls nicht, werde man das Schreiben nicht weiter beachten.¹⁰

⁹ Antwortschreiben Aktennachforderung, FMA, 29.09.2016.

¹⁰ Schreiben an den Landtagspräsidenten, 23.09.2016.

Landtagspräsident Mag. Sonderegger antwortete, dass der Untersuchungsausschuss diesbezüglich keinen Beschluss gefasst hat.¹¹

Diesbezüglich gibt es keine Regelung in der GO des Landtages. Klubobmann Michael Ritsch folgte der Meinung, dass man ja schon einen Beschluss zur Aktenvorlage vom 5. Juli 2016 habe und eine Aktennachforderung, von schon angeforderten Akten, nicht eines weiteren Beschlusses bedarf.¹² Angemerkt werden muss, dass Klubobmann Michael Ritsch die Aktennachforderung in der Sitzung vom 09.09.2016 angekündigt hat.¹³

- **Landesregierung**

Die Landesregierung und ihre Dienststellen legten Akten vor. Da sich der Obmann eine umfangreichere Aktenlieferung erwartet hatte, wurde mit einem Schreiben an den Landeshauptmann Mag. Markus Wallner eine Aktennachreichung angefordert.¹⁴

- b.)Auskunftspersonen***

Alle geladenen Auskunftspersonen sind der Ladung gefolgt. Es gab jedoch bei zwei Anträgen Diskussionen.

- **Staatskommissäre**

Die SPÖ beantragte in der Sitzung vom 10.11.2016 die Ladung der Staatskommissäre. Der Verfahrensanwalt konnte krankheitsbedingt an dieser Sitzung nicht teilnehmen. Die Abgeordneten der ÖVP erwiderten, dass dieser Ladungsbeschluss die Kompetenzen des Untersuchungsausschusses überschreitet und baten die Landtagsdirektion diesbezüglich auch um ihre

¹¹ Schreiben an die Landesbank Holding LTD-33-2/2016-45, 23.09.2016.

¹² Schreiben an die Landesbank Holding von Michael Ritsch, 27.09.2016

¹³ Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 09.09.2016.

¹⁴ Schreiben an den Landeshauptmann Wallner, 16.09.2016.

Einschätzung. Die Landtagsdirektorin und der Landtagspräsident schlossen sich der Meinung der ÖVP an. Die Staatskommissäre würden nicht erscheinen. Nach einer langen Diskussion über die Auslegung des § 55a Abs. 3 GO-LT wurde der Verfahrensanwalt telefonisch konsultiert. Der Verfahrensanwalt war der Meinung, dass die Staatskommissäre geladen werden, jedoch nicht sehr viel Auskunft geben können und man in diesem Fall einen Mehrheitsbeschluss fassen soll. Mehrheitsbeschluss deshalb, weil er einen „Einspruch“ gem. § 55a Abs 7 lit. a Z 2 GO-LT eingelegt hat. Über diesen Ladungsantrag wurde abgestimmt. ÖVP und FPÖ stimmten dagegen, SPÖ und die Grünen dafür. Ein Mehrheitsbeschluss konnte aufgrund der Nein-Stimmen der ÖVP und FPÖ nicht erreicht werden und der Antrag wurde abgewiesen.

Der Obmann des Untersuchungsausschusses Reinhold Einwallner blieb jedoch bei der Meinung, dass die Ladung der Staatskommissäre nicht den rechtlichen Rahmen des Untersuchungsausschusses überschreite. Gemäß Art. 66a Abs. 2 letzter Satz können sich Öffentliche Bedienstete auch nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen.

- **HYPÖ Vorstände und der Leiter der Compliance Abteilung**

Die Hypo – Vorstandsmitglieder Dr. Michael Grahammer und Mag. Michel Haller wurden für den 02.12.2016 und der Leiter der Compliance Abteilung Mag. Rainhard Kaindl für den 25.11.2016 geladen. In einer schriftlichen Stellungnahme hegte die Hypo Vorarlberg Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Ihrer Ansicht nach ist der einstimmige Beschluss des Untersuchungsausschusses rechtswidrig. Sie verlangten daher gemäß § 55a Abs. 3 2. Satz GO eine begründete Stellungnahme des Verfahrensanwalts zur

Rechtmäßigkeit der Befragungsrahmen bzw. eine Präzisierung derselben.¹⁵ Zudem war Mag. Haller am 2.12.2016 aufgrund einer nicht verschiebbaren Sitzung verhindert und konnte den Ladungstermin nicht wahrnehmen.¹⁶ Der Verfahrensanwalt nahm daraufhin Stellung dazu. Er ist der Ansicht, dass Teile des Befragungsrahmens nicht die Landesverwaltung betreffen, jedoch diese verfassungskonform interpretiert werden müssen und nicht schlechthin rechtswidrig sind.¹⁷

In einem weiteren Schreiben, konkretisierte er seine Stellungnahme, wonach die mögliche Überschreitung des Untersuchungsausschusses nicht bedeutet, dass der Hypo – Vorstand und der Leiter der Compliance Abteilung nicht geladen werden dürfen.¹⁸

- **Amtsverschwiegenheit – Bankgeheimnis**

Artikel 66a Abs. 2 VLV letzter Satz: „Öffentlich Bedienstete, die als Auskunftspersonen einvernommen werden, dürfen sich nicht auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berufen.

Landesbedienstete sind davon umfasst. Unter öffentlichen Bediensteten sind auch Bundesbedienstete zu verstehen.

Der Verfahrensanwalt Dr. Weber war der Ansicht, dass die Staatskommissäre aufgrund des Bankgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit nicht viel zum Untersuchungsausschuss beitragen können (Siehe Punkt Ladung Auskunftspersonen – Staatskommissäre).

Der Obmann Reinhold Einwallner war der Ansicht, dass durch die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen durch die Bundesregierung gemäß Art. 97

¹⁵ Schreiben von der Hypo Vorarlberg, 16.11.2016.

¹⁶ Schreiben vom Mag. Michel Haller, 16.11.2016.

¹⁷ Schreiben vom Verfahrensanwalt Dr. Weber, 18.11.2016.

¹⁸ Schreiben vom Verfahrensanwalt Dr. Weber, 22.11.2016.

B-VG¹⁹, auch die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss mitumfasst sei, da dem gesamten Gesetz zugestimmt wurde. Weshalb sich auch die Staatskommissäre nicht auf die Amtsverschwiegenheit hätten berufen können.

- **Bankgeheimnis/Geschäftsgeheimnis**

Die Auskunftspersonen beriefen sich vielfach auf das Bankgeheimnis und das Geschäftsgeheimnis.²⁰ Natürlich muss das Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis und etwaige rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Viele Abgeordnete empfanden dies jedoch in einigen Fragen als überschießend.

Obmann Reinhold Einwallner war der Ansicht, dass ohne die Durchleuchtung der Vorgänge mit den Offshore-Geschäften innerhalb der Bank auch dementsprechend nicht die Verantwortung der Landesverwaltung geprüft werden kann. Tätigkeiten in Offshore Gebieten, Compliance Richtlinien, etc. seien relevante Sachverhalte, denen der Untersuchungsausschuss nachgehen muss. Diese Punkte sind deshalb wichtig, um aufzuklären, welche Maßnahmen die Landesverwaltung gesetzt hat oder hätte setzen können. Die Bedeutung dieses Umstands wird v.a. in Hinblick auf möglicherweise unterbliebene Handlungen deutlich: Es wäre dem Untersuchungsausschuss nicht möglich, Fehlverhalten iSv unterbliebener Kontrolltätigkeit seitens des Landes eigenständig zu beurteilen, würde man die Befragungen unterlassen.

Weiters war der Obmann der Ansicht, dass sich öffentliche Bedienstete niemals auf das Bankgeheimnis berufen können, da das Bankgeheimnis in der Amtsverschwiegenheit aufgeht und diese zu Gunsten des

¹⁹ PrsG-010.00, 15.05.2014.

²⁰ Befragung von Mag. Kaindl - Protokoll der 6. Sitzung vom 25.11.2016, Befragung von Dr. Grammer – Protokoll der 7.Sitzung vom 02.12.2016.

Untersuchungsausschusses ex lege durchbrochen ist.²¹ Dieser Rechtsansicht ist man vor allem im HYPO – Untersuchungsausschuss des Parlaments gefolgt.²²

In diesem Zusammenhang muss auch das Bankgeheimnis näher betrachtet werden. Das Bankgeheimnis umfasst nur die Bankgeschäfte der Bank § 1 Abs. 1 BWG. Laut den Erläuterungen (RV 1130 BlgNR 18. GP, 141) umfasst das Bankgeheimnis alle einen Kunden eines Kreditinstitutes betreffenden Tatsachen, die dem Kreditinstitut auf Grund der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt geworden sind. Als Schutzobjekte kommen nur Geheimnisse in Betracht (das sind Tatsachen, die einer bloß beschränkten Personenzahl bekannt sind), bei deren Offenbarung der Kunde einen Nachteil erleiden würde. Das bedeutet insbesondere, dass alle Angaben, die geeignet sind, eine Person zu bestimmen oder bestimmbar zu machen, vom Bankgeheimnis umfasst sind. D.h. das Bankgeheimnis umfasst nur die Geschäftsbeziehung der Bank zu den Kunden und dient primär um Kunden zu schützen.

Die Befragung der Staatskommissäre, des HYPO-Vorstandes und des Leiters der Compliance Abteilung diente nicht dazu, konkrete Geschäftsbeziehungen zwischen der Landes- und Hypothekenbank Vorarlberg aufzuzeigen.

- **Verfahrensanwalt**

Dr. Karl Weber wurde als Verfahrensanwalt bestellt. Die Zuständigkeiten des Verfahrensanwaltes sind in der Landes-Verfassung sowie in der Landtags-Geschäftsordnung abschließend geregelt (vgl. insb. § 55a Abs. 2 und 3 LT-GO). Alle einschlägigen Bestimmungen sprechen davon, dass der Verfahrensanwalt „dem Obmann (...) beigegeben“ wird. Dem Verfahrensanwalt kommt insofern

²¹ Gutachten von Arnold für den Bankenuntersuchungsausschuss im Parlament 2006.

²² Protokoll Befragung der Auskunftsperson Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Barbara Kanduth-Kristen, LL.M., 3. Sitzung vom 8. April 2015, S. 30.

nur dort, wo ihm die LT-GO besondere Kompetenzen einräumt, eine eigenständige Rolle zu. Ansonsten ist er (als Hilfsorgan) dem Obmann beigegeben. Insbesondere kann aus keiner Bestimmung gefolgert werden, dass ihm auch eine Außenvertretungskompetenz zukommt.

Gemäß § 55a Abs. 3 LT-GO obliegt es dem Verfahrensanwalt, den Obmann in seiner Funktion auf mögliche Eingriffe in Grundrechte und mögliche Verletzungen der Verfahrensbestimmungen hinzuweisen. Auch jede Auskunftsperson und Sachverständige/r kann sich in diesen Fällen an ihn wenden. Aus dem Gesetz lässt sich deutlich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den Verfahrensanwalt primär mit der Wahrung eines rechtskonformen Umgangs mit Auskunftspersonen zu beauftragen. Jedoch hat sich im Laufe des Untersuchungsausschusses gezeigt, dass es zwischen dem Obmann und dem Verfahrensanwalt in vielen Punkten verschiedene Rechtsmeinungen gab.

Es ist jedenfalls nicht seine Aufgabe, vom Untersuchungsausschuss zur Aktenvorlage verpflichtete Institutionen zu beraten.

- **Mitwirkung der Parteien**

Im Untersuchungsausschuss waren 4 Parteien vertreten. In den Sitzungen und Befragungen brachten sich die Parteien unterschiedlich stark ein. Rund 55 % aller Wortmeldungen kamen von Abgeordneten der SPÖ, die Grünen gaben rund 24 % der Wortmeldungen ab, gefolgt von der ÖVP (13 %) und der FPÖ mit 8 %. Die Beweisanträge für die Ladung der Auskunftspersonen kamen ausschließlich von der SPÖ.

4. Ermittelte Tatsachen

Phase 1: 2006 bis zum Verkauf der Liechtenstein-Tochter im Jahr 2009

Die erste Phase des Untersuchungsausschusses befasst sich mit dem Zeitraum vom Beschluss zum Global Marshall Plan am 10. Mai 2006, der eine Schließung von Steueroasen für eine verteilungsgerechtere Welt- und Finanzwirtschaftsordnung vorsah bis zum Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG Ende 2009.

1.) Global Marshall Plan

Am 10. Mai 2006 bekannte sich der Vorarlberger Landtag einstimmig zum Global Marshall Plan, der eine Schließung von Steueroasen für eine verteilungsgerechtere Welt- und Finanzwirtschaftsordnung vorsah. Der Vorarlberger Landtag hat darum am 10.05.2006 wie folgt beschlossen:

1. Sich zur Idee und zu den Zielen der Initiative „Global Marshall Plan“ zu bekennen und diese aktiv zu unterstützen und in diesem Zusammenhang weiterhin für eine klare Absicherung der öffentlichen Verantwortung im Bereich der Daseinsvorsorge einzutreten.
2. Den „Global Marshall Plan“ mit Informationsveranstaltungen bzw. unter Miteinbeziehung bestehender einschlägiger Aktivitäten, Initiativen und Strukturen des Landes in Vorarlberg bekannt zu machen.
3. Bei der Bundesregierung dafür einzutreten, die Initiative „Global Marshall Plan“ im Rahmen der Österreichischen EU-Ratspräsidentschaft und darüber hinaus aktiv zu unterstützen.

Dabei wurde in Punkt eins und zwei auch die Landesverwaltung aufgefordert, entsprechende Schritte zu setzen. Die Entschließung wurde dann vom

Landesamtsdirektor der Abteilung Regierungsdienste zugewiesen. Die Aufgabenbereiche der Abteilung Regierungsdienste umfassen unter anderem die Mitwirkung an der inneren Organisation nachgeordneter Dienststellen, Bürgerschaftliches Engagement, Sozialkapital, Nachhaltige Entwicklung und Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit, Beteiligung an nationalen und internationalen Hilfsaktionen. Das Zukunftsbüro ist eine Organisationseinheit im Rahmen der Abteilung Regierungsdienste, die auch eine inhaltliche Zuständigkeit aufweist. Durch die umfassenden und inhaltlichen Bezugspunkte zum Global Marshall Plan wurde die Zuständigkeit dieser Abteilung abgeleitet. Die Landesregierung wurde beauftragt, bei der Bundesregierung dafür einzutreten den Global Marshall Plan zu unterstützen. Diese Aufforderung wurde auch an das Bundeskanzleramt geschickt. In weiterer Folge wurden Schritte im Hinblick auf den GMP gesetzt. Der Landeshauptmann a. D. Dr. Herbert Sausgruber brachte den GMP auf die Landeshauptleutekonferenz, wo dies auch thematisiert wurde²³. Das Büro für Zukunftsfragen initiierte daraufhin ein Netzwerk mit dem Ziel, den Global Marshall Plan bekannt zu machen, den Austausch zwischen Vorarlberger Akteuren zu intensivieren und konkrete Projekte zu fördern.²⁴ Im März 2008 wurde vom Zukunftsbüro eine Open Space-Veranstaltung zum Thema GMP organisiert.²⁵ Es wurden weitere Veranstaltungen abgehalten und Projekte im Zusammenhang mit dem GMP gefördert. Bei der Befragung der Auskunftspersonen Dr. Johannes Müller, Harald Schneider und Manfred Hellrigl zeigte sich deutlich, dass die fairen Finanzströme im Rahmen der Umsetzung des Global Marshall Plan durch die Landesverwaltung kein Thema waren.

²³ Befragung Dr. Harald Schneider, Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 9.9.2016

²⁴ Leistungsbilanz 2007 – Büro für Zukunftsfragen

²⁵ Leistungsbilanz 2008 – Büro für Zukunftsfragen

Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller meinte, es habe ein striktes Nein des Landes zu crossover-Geschäften gegeben. Auch sei die Bundesregierung um die Umsetzung des Beschlusses ersucht worden. Was die Landesbeteiligung anbelangte, so meinte Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller, dass diese Frage an die politische Ebene zu stellen sei. Zwar sei seiner Ansicht nach der Auftrag des Landtages durch die Landesregierung erfüllt worden. Er betonte auch auf mehrmalige Nachfrage, dass kein besonderer politischer Nachdruck erkennbar war.²⁶

Auch wurde aufgezeigt, dass der GMP für die Unternehmungen der Beteiligungen des Landes Vorarlberg keine Umsetzung fand. Auf die Frage, wie der Beschluss auf Beteiligungsgesellschaften wirke, meinte Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johannes Müller, dass diese Gesellschaften nicht Teil der Landesverwaltung seien und dies sein juristisches Verständnis sei.²⁷ Da Vieles nicht auf regionaler Ebene gelöst werden kann, habe sich das Land Vorarlberg vorrangig um die Südhalbkugel der Welt und die Entwicklungszusammenarbeit gekümmert.²⁸

Auf die konkreten Fragen einiger Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ob man denn nicht auch auf den Inhalt des GMP geschaut habe, der faire Finanzströme und eine Austrocknung der Steueroasen vorsehe, meinte der Leiter der Abteilung Regierungsdienste Dr. Harald Schneider, dass dies nie ein Thema war.

Auf die Frage, welche Themen bewusst angegangen wurden, antwortete der Leiter des Büros für Zukunftsfragen Dr. Manfred Hellrigl, dass es keinen detaillierten Auftrag gegeben habe. Es habe nur ein Akkordierungsgespräch mit

²⁶ Befragung Dr. Johannes Müller, Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 9.9.2016

²⁷ Ebd.

²⁸ Befragung Dr. Harald Schneider, Protokoll 3. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 9.9.2016

dem Leiter der Abteilung Regierungsdienste Dr. Harald Schneider gegeben. Auf Fragen mehrerer Abgeordneter, ob das Thema „faire Finanzströme“ jemals Thema gewesen sei, antwortete der Leiter des Büros für Zukunftsfragen Dr. Manfred Hellrigl, dass dies nie Thema war. Auch habe es nie Gespräche mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank sowie mit der Abteilung Vermögensverwaltung vor diesem Hintergrund gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Abteilung Regierungsdienste als auch das Büro für Zukunftsfragen die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des GMP ihrem Zuständigkeitsbereich zufallen entsprechend umgesetzt haben.

Es hat sich gezeigt, dass es aber seitens der Landesregierung keine konkreten Aufgaben und Zielvorgaben für faire Finanzströme gegeben hat. Auf dem Weg zu einer gerechten Welt spielen jedoch auch die fairen Finanzströme eine wichtige Rolle, derer sich die Landesregierung nicht angenommen und weiterverfolgt hat. Mit dem Landtagsbeschluss wurde eine Aufgabe der Landesregierung übertragen, die sie zum Teil erfüllt hat. Aber Regelungen für die Landesverwaltung im Finanzbereich, auch für die Beteiligungsunternehmen, wurden nicht getroffen.

2.) Verkauf der Hypo International Bank Liechtenstein.

a. Vorgeschichte

Die Hypo Investment Bank AG (HIB) wurde 1998 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Hypo Vorarlberg in Liechtenstein gegründet. Geschäftsstrategie der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG war das

nichtdeutsche Offshore-Banking in Vaduz zu konzentrieren und die Themen Schenken und Vererben am Finanzplatz Liechtenstein zu verankern. Weiters wurde im Geschäftsbericht festgehalten, dass die Stiftung nach liechtensteinischem Recht als besondere Möglichkeit gesehen wird, Vermögen und Unternehmenswerte steuerschonend zusammenzuführen und deren Erhalt langfristig abzusichern. Im Herbst 2006 gründete die Hypo Investment (Liechtenstein) AG die Hypo Trust & Corporate Services (Brunei) Ltd. als 100-prozentige Tochter, welche zur Anlage, Verwaltung und Sicherung von Familienvermögen diente. Per 31. Dezember 2006 hatte die Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG weitere 100-prozentige Beteiligungen an vier Banken auf den British Virgin Islands.²⁹ Neben Verflechtungen nach Liechtenstein hielt die Hypo Vorarlberg bis 2012 auch eine 100-prozentige Tochter in Jersey.³⁰ Diese Tochtergesellschaft in Jersey hatte einzig das Ziel, Hybrid-Kapital zur Verbesserung der Eigenmittelquote zu beschaffen. Dies war international üblich und mit dem österreichischen Finanzministerium abgestimmt.

Diskussion über strafbare Geschäfte in Liechtenstein

Die deutsche Steuerfahndung nahm Anfang 2008 den Bankplatz Liechtenstein ins Visier, weil mehrere hundert Millionen Euro Schwarzgeld in liechtensteinischen Banken geparkt waren³¹. Im Zuge der öffentlichen Debatte und aufgrund der Verbindungen der Hypo Vorarlberg zum Bankplatz Liechtenstein stellten die Grünen im Februar 2008 eine parlamentarische Anfrage, ob ausgeschlossen werden kann, dass die Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG Geschäfte betreibt oder in Geschäfte involviert ist, die nach

²⁹ HIB Investment Ltd., Tortola British Virgin Islands; HYPO LP (I) Ltd., Tortola British Virgin Islands; HYPO LP (II) Ltd., Tortola, British Virgin Islands; HIB Protector Ltd., Tortola British Virgin Islands

³⁰ Hypo Vorarlberg Capital Finance (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Gründungsjahr 2003

³¹ <https://www.welt.de/wirtschaft/article1701371/Ein-Paradies-mit-mehr-Stiftungen-als-Einwohnern.html>

der österreichischen oder deutschen Finanzrechtslage strafbar sind.³² In der Anfragebeantwortung versicherte der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber, dass keine strafbaren Geschäfte betrieben werden und auch Steuern abgeführt werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht. Per 31.12.2007 betrug der Anteil des betreuten Geldvolumens insgesamt 1,95 Mrd. CHF; von KundInnen mit Wohnsitz in Österreich oder Deutschland weniger als 10 Prozent.

Sausgruber und Simma kündigen im September 2008 Verkauf der HIB AG an

Im September 2008 kündigte Jodok Simma (Vorstandsvorsitzender der Hypo Vorarlberg) im Einvernehmen mit Herbert Sausgruber (als Landeshauptmann Vertreter des Haupteigentümers) an, dass die Liechtensteiner Tochterbank bis zum 1. Quartal 2009 verkauft werden soll.³³ Begründet wurden die Pläne damit, dass es zu einer Verschiebung der KundInnen von Mitteleuropa nach Asien, Mittlerer Osten und Südamerika kommt und dies nicht zu den Zielen einer Vorarlberger Landesbank passe.³⁴

Im März 2009 stellten die Grünen eine parlamentarische Anfrage über den Stand des Verkaufs der Hypo Investment (Liechtenstein) AG. Der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber versicherte in der Beantwortung, dass bestehende InteressentInnen bereits eingeladen wurden ein Angebot zu legen.³⁵

³² Anfrage des Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Die Grünen am 29.02.2008, GZ: 29.01.283

³³ <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1071688/index>

³⁴ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 10.03.2009, GZ: 29.01.380

³⁵ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 10.03.2009, GZ: 29.01.380

Im Mai 2009 stellten die Grünen eine weitere parlamentarische Anfrage über den Wissenstand der Geschäfte der einzelnen Offshore Töchter der Hypo Vorarlberg, sowie den Nutzen für Vorarlberger KundInnen. In der Anfragebeantwortung stellte Herbert Sausgruber klar, dass mit dem Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG, welcher sich aufgrund der Erholung der Börsen und neuen Interesse an der Tochterbank um einige Monate verzögerte, auch zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Kernaufgaben der Hypo Vorarlberg primär in der Förderung der heimischen Wirtschaft und des Mittelstandes und in der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg liegen. Er argumentierte außerdem, dass die Vorarlberger KundInnen von der eingesetzten Tochtergesellschaft in Jersey profitieren, weil das dadurch beschaffte hybride Kapital die Eigenmittelquote der Hypo Vorarlberg wirtschaftlich stärkte.³⁶ Ende 2009 wurde der Ausstieg vom Finanzplatz Liechtenstein mit dem Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG an ein Schweizer Bankenkonsortium vollzogen.

Herbert Sausgruber setzte sich also zum Ziel, aus Offshore-Konstrukten auszusteigen und die Hypo Vorarlberg wieder auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Der bis 2011 amtierende Landeshauptmann unterstützte, auch aufgrund des politischen Drucks der Opposition, den Ausstieg aus Liechtenstein.

b. Befragungen der Auskunftspersonen

Der Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber als Eigentümervertreter in dieser Zeit, hat den Entschluss, die HYPO Liechtenstein zu verkaufen, im Sommer/Herbst 2008 gefasst. Diesem Entschluss ging der öffentliche Druck, die

³⁶ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 18.05.2009, GZ: 29.01.401

operativen Tätigkeiten der HIB als Tochtergesellschaft in Liechtenstein zu beenden voran. Dr. Sausgruber sagte, diesbezüglich:

*„Die Vorgeschichte war die, dass es öffentliche Diskussionen zur Geschäftsgebarung der Enkeltochter in Liechtenstein gegeben hat, auch Anfragen zu diesem Thema. Und da hat es dann schon eine Situation gegeben, wo vor allem im Zusammenhang mit der Tochter in Brunei bei mir persönlich die Auffassung gereift ist, dass diese Form der aktiven Bewerbung von Investmentbanking mit geradezu „dort gibt’s keine Steuern zu zahlen und die Diskretion ist quasi perfekt“, dass das für eine Enkeltochter des Landes nicht angemessen sei, in dieser aktiven, offensiven, intensiven Form, und dass es richtig ist, **sich von dieser Beteiligung zu trennen.**“³⁷*

Deutlich zeigte es sich, dass vor allem die Tätigkeiten der Enkelgesellschaften in Steueroasen der Hypo Vorarlberg dem Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber missfielen. Der Fokus der Hypo Vorarlberg sollte damit wieder auf die Kerngeschäfte gelenkt werden. Der Vorstand verfolgte laut Dr. Sausgruber eine konservative Wachstumspolitik. Um im Wettbewerb zu bleiben, bedurfte es auch Aktivitäten außerhalb der Grenzen Vorarlbergs und Österreichs. In den Verkaufsprozess wurde der Eigentümerversorger nicht explizit miteingebunden. Er wurde über den Verkaufsstand mündlich informiert, jedoch machte er keine Vorgaben an den Vorstand. Eine direkte Einflussnahme gab es nicht. Die Gespräche, die es gab, wurden nicht schriftlich festgehalten. Dazu der LH d.D. Dr. Sausgruber:

„Also ich habe überhaupt das Land, nicht nur die Hypo, überwiegend mündlich geführt, den Grad der Schriftlichkeit auf das notwendige

³⁷ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

*Ausmaß, dort wo man dokumentieren musste, reduziert, weil ich nicht so viel von bürokratischen Dingen halte.*³⁸

Befragt auf eine Einflussnahme sagte der Herr Sausgruber:

*„Und wenn Sie fragen Einflussnahme? Da habe ich es immer gleich gehalten: ich hatte in der Regel eine Meinung, natürlich in der Einbildung, dass sei die richtige und gut begründete – was manchmal auch der Fall war, schon – und auf das Argument der Überzeugung gesetzt.“*³⁹

Der ehemalige Landeshauptmann antwortete auf die Frage, ob er wusste welche Geschäfte die Hypo macht, dass er im Detail nicht informiert war, aber die Tätigkeit und Bewerbung der Liechtensteiner Tochtergesellschaft in Brunei war für ihn zu viel. Das vom Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber abgegebene Statement zur Anfrage der Grünen zum Verkauf der Liechtenstein-Niederlassung der Hypo Hypo Vorarlberg : „Mit diesem Verkauf soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kernaufgaben der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG primär in der Förderung der heimischen Wirtschaft und des Mittelstandes und in der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg liegen“⁴⁰, bedeute für ihn nicht den kompletten Rückzug aus „diesen Geschäften“ sondern es komme immer auf die Gesamtbetrachtung und auf die Einzelfallprüfung an.⁴¹ Denn es mache einen Unterschied, ob man sich von einer Beteiligung trennt, die systematisch diese Aktivitäten betreibt, man noch einen Schritt weitergeht und einzelne Geschäfte, einzelne Zahlungen und einzelne Kundenkontakte regelt. Eine komplette Abgrenzung bzw. Ausschließung würde seiner Meinung nach die Wettbewerbsfähigkeit der Bank einschränken. Jedoch müsse in dieser Gesamtbeurteilung auch der

³⁸ Ebd.

³⁹ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

⁴⁰ Anfrage der Landtagsabgeordneten Bernd Bösch, Johannes Rauch, Katharina Wiesflecker, Karin Fritz, Die Grünen am 18.05.2009, GZ: 29.01.401.

⁴¹ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

Reputationsschutz mitberücksichtigt werden.⁴² Es müsse eine saubere Definition für die Unterscheidung getroffen werden. Diesbezüglich gab es seitens des Eigentümerversetzers keine Gespräche hinsichtlich der Tatsache, wie die eine Einzelfallprüfung auszusehen habe.

Dr. Sausgruber ging davon aus, dass in der Logik dieser Entscheidung (Verkauf der HIB) eine Rückführung von Offshore-Geschäften, nach Einzelfallprüfung, auch im Mutterhaus stattfinden müsse. Diese Geschäfte wurden seiner Meinung nach kontinuierlich, in Eigenverantwortung, der Bank zurückgeführt. Als Eigentümerversetzter wurde der Herr Sausgruber über das Management-Buy-Out und weitere Angebote informiert. Er habe sich bewusst zurückgehalten.

Die Zielbilder wurden in Zusammenarbeit mit den Organen der Bank und der Abteilung Vermögensverwaltung erarbeitet. In den Zielbildern der Hypo Vorarlberg wurden bis 2010 die Offshore Tätigkeiten genannt. Auf diesen Punkt angesprochen sagte der LH a.D. Dr. Sausgruber:

„ Und natürlich wussten sowohl der Landtag als auch die Landesregierung, dass diese Beteiligung in Liechtenstein besteht, und sie war auch so lange die Beteiligung bestand, Gegenstand der Beschreibungen im Zielbild. Und erst als wir uns getrennt haben, ist sie dann halt verschwunden.“⁴³

Für die Eigentümerversetzter waren allen voran die Aktivitäten der Tochtergesellschaften der Hypo Investment Bank AG Liechtenstein der Beweggrund für den Verkauf.

Für den Vorstand der Hypo Vorarlberg war der Grund, dass man die Internationalisierung auf dem Markt nicht mittragen wollte, da eine

⁴² Ebd.

⁴³ Befragung Dr. Sausgruber, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016

Rechtsentwicklung absehbar war, die eine Änderung der Geschäftsmodelle wahrscheinlich erforderlich gemacht hätte. Diese Expansion hätte nicht mehr zur Hypo Vorarlberg gepasst. Auch der Finanzplatz Liechtenstein der in den Mittelpunkt der Kritik gerückt ist und die Finanzkrise waren Faktoren.

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende und jetzige Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Jodok Simma dazu:

„... Darum haben wir gesagt, wir müssen uns, so lange es geht – es war dann auch natürlich 2008 ja der Beginn der Finanzkrise –, wir schlagen vor, uns so schnell wie möglich davon zu trennen, weil es geht auch um den Verkaufspreis. Wer weiß, wie sich die Liechtensteiner in dieser Krise auch legislativ und international vom Ruf her sozusagen bewegen. Das ist ein Risiko – kann man nicht beeinflussen.“⁴⁴

Für den damaligen Vorstand der Bank spielte der Gedanke, sich von den Offshore-Geschäften zu trennen, die unter anderem der Steueroptimierung dienen, keine Rolle. Sich mit dem Verkauf der HIB auch von den Offshore Gesellschaften zu trennen war nicht die Motivation, sondern die erwartete Rechtsentwicklung. Auch nicht die politische Diskussion.

Fazit:

Hinsichtlich des Verkaufs gab es auf Seiten der Eigentümervertreter und des Bankvorstandes zwei Beweggründe für den Verkauf. Für das Land war die öffentliche Diskussion über den Finanzplatz Liechtenstein und die Tätigkeit der Hypo Vorarlberg ausschlaggebend. Wo hingegen der Vorstand aufgrund der Änderungen am Bankensektor verkaufen wollte. Der Nebeneffekt dieses Verkaufs war dann natürlich auch die Trennung von den Offshore Gesellschaften. Es wurde versäumt, nach dem Verkauf eine klare Abgrenzung zu machen. Man wollte sich mit dem Verkauf von einem Geschäftsfeld

⁴⁴ Befragung Dr. Jodok Simma, Protokoll 4. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses 13.10.2016.

verabschieden, welches immer mehr unter Druck geriet. Es gab zwei Angebote, eines vom Management und eines von der Valartis AG. Den Zuschlag hat dann gegen Ende 2009 die Valartis AG bekommen, weil sie ein besseres Angebot abgegeben hat.

***c.) Kommunikation zwischen Land und Hypo unter
Landeshauptmann a. D. Dr. Sausgruber***

Die Kommunikation erfolgte meistens nur mündlich. Es gab keine regelmäßigen Gespräche. Der Vorstand der Bank legte schriftlich jene Unterlagen vor, zu der er gesetzlich verpflichtet ist.

Auch beim Verkauf an sich wurde die Mündlichkeit weitergeführt. Dem Land wurden Angebote vorgelegt und man hat dann den Eigentümerversorger gebeten, seine Zustimmung zu einem der Angebote zu geben.

Die Gespräche, die stattgefunden haben, wurden nicht festgehalten. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bank haben sich in Grenzen gehalten.

Phase 2: ab Verkauf der Liechtenstein Tochter 2009 bis April 2016

Die zweite Phase des Untersuchungsausschusses befasste sich mit den Handlungen und Informationsflüssen der unterschiedlichen AkteurInnen (Bankvorstand, Aufsichtsrat, Eigentümer, Aufsicht) ab dem Verkauf der Liechtenstein Tochter Ende 2009 bis zur Veröffentlichung der Panama Papers im April 2016. Auch das Ausmaß der Offshore-Konstrukte soll durchleuchtet werden.

1.) Aufsichtsräte

Die Befragung der Aufsichtsräte diente vor allem dazu, herauszufinden, wie die Kommunikation Land-Aufsichtsrat-Hypo aussah und ob es Vorgaben vom Land für diese Tätigkeit gab.

- **Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann**

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann war vom 22.4.2010 bis April 2013 im Aufsichtsrat der Hypo Vorarlberg. Sie war in diesem Zeitraum die einzige Person der Landesregierung im Aufsichtsrat. Die einzige Kommunikation mit der HYPO war im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsrätin. Dies waren die Vorbereitungen der Unterlagen und die Aufsichtsratssitzungen selbst. Darüber hinaus gab es keine besondere Kommunikation. Auch nicht schriftlich. Mit der Landesregierung gab es auch hinsichtlich der Hypo keine schriftliche Kommunikation. Mündlich wurde eher zwischen Tür und Angel gesprochen, was aber keine wirklichen Besprechungen waren. Offshore Geschäfte waren kein Thema in Aufsichtsratssitzungen während ihrer Tätigkeit. Geldwäsche- und Complianceberichte wurden den Aufsichtsräten vorgelegt und in den Sitzungen

besprochen. Es gab nie einen Moment, der Anlass zur Sorge gegeben hat. Nach der Beendigung ihrer Tätigkeit in der Landesregierung hat sie ihre Unterlagen, die sie aus ihrer Funktion als Aufsichtsrätin erhalten hat, im Amt der Landesregierung deponiert. Wo diese Unterlagen sind, konnte sie nicht sagen. Sie geht davon aus, dass die gesamten Papiere der Hypo zurückgeschickt wurden.

Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrätin hat es keine Abstimmung, bezogen auf die Compliance- und Geldwäscheberichte, mit den Landesvertretern und dem Landeshauptmann gegeben. Über die Zielbilddausrichtung oder die Zielbilder an sich der Hypo gab es keine Diskussion mit der Landesregierung.

Die Landesregierung gab Dipl.-Vw. Kaufmann keine Vorgaben für die inhaltliche Tätigkeit.⁴⁵

- **Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler:**

Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler ist seit April 2013 im Aufsichtsrat. Als Mitglied der Landesregierung spielte für Herrn Rüdissler die Frage der Kapitalversorgung eine Rolle und die des Finanzmarktes, das bezieht sich natürlich auf die ganze Bankenlandschaft in Vorarlberg. Es gab immer wieder Gespräche, die die wirtschaftspolitischen Agenden betrafen, z.B. über die Versorgung der mittelständischen Wirtschaft. Der zweite Bereich der sein Ressort betrifft, ist die Wohnbauförderung, im Rahmen derer die Kredite über die Hypo Vorarlberg abgewickelt werden. Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler führt darüber hinaus einen intensiven Kontakt zur HYPO wenn es um allgemeine wirtschaftspolitische Fragen geht.

Herr Rüdissler berichtete dem Landeshauptmann über Punkte, die ihm wesentlich erschienen.

⁴⁵ Befragung Bürgermeisterin Andrea Kaufmann, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

„Ich entscheide, welche Information ich im Wesentlichen für wichtig erachte, dem LH mitzuteilen.“⁴⁶

In der Vergangenheit gab es zwei zentrale Fragen, die mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner besprochen worden sind. Einerseits die Geschichte um die HYPO Alpe Adria und andererseits ging es um die Dimensionierung der Kapitalausstattung des Unternehmens.

Der Begriff „Offshore“ wurde erst ab dem Zeitpunkt der Berichterstattung über die Panama Papers ein Thema im Aufsichtsrat. Sie wurden in den Sitzungen immer wieder über die Rechtmäßigkeit der Geschäfte und der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen informiert. In dem Zeitraum seit er Mitglied des Aufsichtsrates ist, gab es keinerlei Grund zur Beanstandung. Mit der öffentlichen Diskussion über die Panama Papers, hat auch der Aufsichtsrat sich damit auseinandergesetzt. Weshalb man eine Segmentierung der Offshore Geschäfte vornehmen will. Ein großes Problem diesbezüglich ist, dass es keine klare Offshore-Definition gibt. Jene Offshore-Geschäfte, die in der Kritik stehen und diskutiert werden, wurden mit dem Verkauf der Hypo Investment Bank Liechtenstein massiv reduziert, so der Landesstatthalter Rüdissler. Man habe mit dem Verkauf nicht einen kompletten Rückzug aus diesen Geschäften verstanden. Hierzu sagte er:

„.... ich habe mir auch noch einmal sehr genau die Landtagsprotokolle aus dem Jahre 2009 und die Ausführungen von Altlandeshauptmann angesehen -, dass man nicht gesagt hat, jetzt geht das sofort auf null, weil man es auch so schwer definieren kann.“⁴⁷

Der Aufsichtsrat wurde jährlich darüber informiert, wie viele Geschäfte aus Gründen der Nichtnachvollziehbarkeit nicht eingegangen wurden, bestehende

⁴⁶ Befragung Landestatthalter Karlheinz Rüdissler, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 02.12.2016.

⁴⁷ Befragung Landestatthalter Karlheinz Rüdissler, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 02.12.2016.

Verbindungen beendet wurden oder Anzeigen nach den Geldwäschebestimmungen erfolgt sind. Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler kann sich vorstellen, dass der Vorstand in einer anonymisierten Form Bericht erstattet, was die Kernstoßrichtungen des FMA Berichtes sind. Ihm wurde klar vermittelt, dass die Hypo den wirtschaftlichen Begünstigten kennt und ausreichend Recherchen einholt. Herr Rüdissler kann sich nicht erinnern, ob der Vorstand über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft informiert hat. Die Kommunikation mit dem Landeshauptmann erfolgte nur mündlich.

- **Mag. Karl Fenkart:**

Mag. Karl Fenkart ist Abteilungsleiter der Vermögensverwaltung des Landes Vorarlberg. Er ist seit April 2013 Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Kommunikationsprozess zwischen Hypo – Holding – Land – Landeshauptmann gibt es ein Standard-Reporting, das zum größten Teil öffentlich ist. Teil des Standard-Reporting sind die standardmäßig zu liefernden Unterlagen, wie die quartalsmäßigen Geschäftsberichte, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers, etc. In den Zielbildern wird die Mehrjahresstrategie dargelegt. Diese erhält der Landeshauptmann auch. Diese Vorgänge laufen über die Vermögensabteilung. Es gibt auch Fälle, die über das Standard-Reporting hinausgehen und die mit dem Eigentümervertreter besprochen werden, wie z.B. die HETA. Für die Berichterstattung an den Landeshauptmann von den Aufsichtsratssitzungen gibt es nichts Standardisiertes oder verpflichtende Berichte. Herr Mag. Fenkart kann aus dem Stegreif nicht sagen, ob über Offshore in den Sitzungen des Aufsichtsrates gesprochen wurde.⁴⁸ Die derzeit gültigen Compliance-Regeln wurden im Aufsichtsrat kommuniziert. Über den Umgang mit den Offshore Geschäften wurde intensiver erst nach den Presseberichten über die Panama Papers gesprochen.

⁴⁸ Befragung Mag. Karl Fenkart, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

Die Zielbilder werden gemeinsam mit der Vermögensabteilung erarbeitet. Diese bekommt, wie erwähnt, auch der Landeshauptmann. Auf die Frage über die Sinnhaftigkeit der Doppelbesetzung des Verwaltungsrates der Landesbank Holding und des Aufsichtsrates der Hypo Vorarlberg antwortete Herr Fenkart, dass es aus der Sicht der Verwaltungsökonomie vorteilhaft ist. Der Inhalt der Sitzungen in beiden Funktionen ist fast gleich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden im Anschluss zu den Aufsichtsratssitzungen statt. Den Ausstieg aus Liechtenstein finde er richtig. Es ist auch richtig zu überlegen, ob Briefkasten-Konstrukte Bestandteil eines Geschäftes sein sollen und man sollte einen Ausstieg in Betracht ziehen.⁴⁹

2.) Compliance-Abteilung Mag. Rainhard Kaindl

Herr Kaindl ist seit 1993 bei der Hypo Vorarlberg tätig. Mit Zunahme der rechtlichen Regelungen wurde 2008 eine eigene Compliance-Abteilung gegründet. In dieser Abteilung kümmert man sich insbesondere um die Verhinderung der Geldwäscherei. Kontoöffnungsbeschlüsse, die bei der Hypo einlangen, werden von dieser Abteilung bearbeitet. Das Bankenwesengesetz als auch die Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht geben klare Regelungen, bezogen auf die Geldwäscherei, vor. Anhand derer hat dann die Hypo auch eigene Richtlinien im Haus erlassen. Diese sehen auch z.B. vor, dass gewisse Regionen als Kundenbereiche gar nicht akzeptiert werden. Um den wirtschaftlichen Berechtigten zu kennen, verlangt die Bank so viele Unterlagen bis sie überzeugt ist. Für die PEP's gibt es IT-Systeme die diese überprüfen. Bei Kundenanlage wird jeder Kunde mit Listen überprüft. Diese Listen werden von einem internationalen Unternehmen gekauft. Im Rahmen der verstärkten

⁴⁹ Befragung Mag. Karl Fenkart, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

Sorgfaltspflicht werden zusätzlich weitere Recherchen vorgenommen und weitere Unterlagen verlangt. Der Kunde muss auch persönlich mitwirken. Auf die Frage ob man wirklich den wirtschaftlichen Berechtigten kennen kann:

„Und in der Regel ist es sehr wohl möglich, bei allen Unternehmungen zumindest anhand der Handelsregister oder Firmenbuchauszüge, oder Eintragungen in den diversesten Registern, schon einen Nachweis zu haben, wem es gehört.“⁵⁰ Bei PEP's muss bei einer Kontoeröffnung der Vorstand der Hypo seine Zustimmung erteilen. Um Geldwäscherei zu verhindern, gibt es gesetzliche Vorgaben. Es werden die Quellen die Gelder und in weiterer Folge werden auch die Transaktionen überprüft. Hauptziel ist es, herauszufinden, ob das Geld aus sauberen Quellen kommt, und wenn ja, werden keine weiteren Prüfungen getätigt. Wenn das Geld „sauber“ auf die Bank kommt, kann es nicht „verschmutzt“ hinausgehen.⁵¹

Die Hypo Vorarlberg hat im Jahr 2016 bis jetzt 44 Meldungen bei der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt erstattet. In den letzten Jahren waren es durchschnittlich 20 bis 30 Meldungen. In der Regel erhält man jedoch keine Informationen was mit den Meldungen geschieht.

Die Einhaltung der Compliance Regeln wird durch die interne Revision überprüft. Daneben gibt es auch eine externe Revision die diese Maßnahmen überwacht.⁵²

3.) Hypo- Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Grahammer⁵³

⁵⁰ Befragung Mag. Reinhard Kaindl, Protokoll 6.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Befragung Dr. Michael Grahammer, Protokoll 7. Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 02.12.2016.

Im März wurde der Hypo Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grahammer von Journalisten kontaktiert. Dem ORF wurde dann eine schriftliche Antwort übermittelt. Er konnte diese Kontaktaufnahme nicht einordnen. Die Hypo Vorarlberg hat den Begriff von Offshore für sich nie definiert. Bisher wurde dies nicht für wichtig und notwendig erachtet. Das Gesamtvolumen der Offshore Geschäfte betrug im Jahr 2015 150 Millionen Euro. Das ist die Summe von Geschäften mit Gesellschaften in den Offshore Destinationen (nach der Definition der OECD), die ausschließlich vermögensverwaltend sind. Der Grund, warum die HYPO in den Panama Papers vorkommt, ist jener, dass, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, Rückfragen bei Mossack Fonseca seitens der Hypo-Vorarlberg gestellt wurden. Aufgrund dieser Rückfragen sei man in den Panama Papers. Herr Dr. Grahammer hat das Gefühl, dass damit auch gezielt der Hypo Schaden zuzufügen versucht wurde. Ein Fall der in den Medien sehr stark präsent war, ist die Yacht Graceful. Dr. Grahammer bestätigt, dass die HYPO den Eigentümer kennt. Für die Segmentierung von Offshore Geschäften werde man sicherlich auch auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses warten und miteinfließen lassen. Die HYPO macht auch keine Back-to-Back Geschäfte. Die Selektion der Kunden richtet sich nicht danach, ob es ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich gibt oder nicht. Man kann trotz aller Sorgfaltspflichten nicht verhindern, dass gegen Kunden Geldwäscheermittlungen eingeleitet werden. Es gibt 700 Offshore Kunden bei der HYPO, wenn man die OECD-Definition heranzieht, inklusive Liechtenstein. Von diesen sind 90 Kunden vermögensverwaltende Gesellschaften mit Sitz in Offshore Destinationen. Die HYPO bietet keine Offshore Konstruktionen an. Jedoch kommen z.B. Treuhänder mit dem Wunsch ein Konto für eine Offshore Gesellschaft zu eröffnen, von der sie den wirtschaftlichen Berechtigten kennen. Zu Sequioa befragt, berief sich Herr Grahammer auf das Geschäftsgeheimnis.

Die Überarbeitung der Compliance Richtlinien macht Herr Grahammer auch von den Prüfberichten der FMA und PWC abhängig.

4.) Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Ein paar Tage vor der Veröffentlichung der Panama Papers rief der HYPO Vorstand Dr. Grahammer Landeshauptmann Mag. Wallner an. Er sagte zu ihm, dass Journalisten angerufen haben und Fragen zu speziellen Kundenbeziehungen gestellt haben. Er habe sich durch die Berichtserstattung angesprochen gefühlt. Deshalb habe er so schnell wie möglich mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden Telefonate geführt, um sich einen Überblick zu verschaffen. Es wurde dann gleich eine Pressekonferenz anberaumt, um die Sicht der Bank und des Landes diesbezüglich kundzutun. Es begann eine intensive Befassung mit dem Thema. Der Landeshauptmann stellte dann eine intensive Recherche innerhalb des Landes an. Damit wurde der Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung Mag. Karl Fenkart beauftragt. Man habe gesehen, dass man Prüfungen durchführen muss. Dies wurde dann auch von der FMA mit der Beiziehung von PWC angekündigt.

Landeshauptmann Mag. Wallner sah kein Fehlverhalten der HYPO aber natürlich sei die Reputation der Bank wichtig. Der Informationsaustausch mit den Aufsichtsräten orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen. Hierzu Landeshauptmann Mag. Wallner:

„... Und da wird bei uns stark auch in den Aufgabenstellungen getrennt: die Aufsichtsräte nehmen ihre aktienrechtlichen Aufgaben wahr, die in der Kontrolle des Unternehmens liegen; der Eigentümer hat auch seine Rechte wahrzunehmen – die sind deutlich eingeschränkter, was die

Möglichkeiten überhaupt angeht, ins Unternehmen hineinzuschauen – und das reduziert sich auf die gesetzlichen Vorgaben.“⁵⁴

Landeshauptmann Mag. Wallner würde, wenn die Prüfberichte vorliegen, die Vertreter zusammenrufen und die HYPO Bank bitten, einen Überblick der Prüfungsergebnisse zu geben. Aus den dem Eigentümerversorger rechtlich zustehenden Informationen gab es keinen Hinweis, dass es eine Problematik im Offshore Bereich gebe. Aber intensiv mit den Offshore Geschäften habe man sich nach den Veröffentlichungen auseinandergesetzt. Das Land sieht es als wichtig an, eine Segmentierung von Offshore-Geschäften zu machen. Diese soll von der HYPO kommen. Aber jedoch sei es wichtig, diese auch in den Zielbildern zu verankern. Der Zugang zu der Abgrenzung erfolgt auf mehreren Ebenen. Erste Ebene ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Zweite Ebene ist die der Umgang mit den Sanktionslisten. Dritte Ebene ist die Compliance. Viertens ist die Beachtung des internationalen Rahmens. Bei diesen Ebenen müsse eine gemeinsame Haltung gezeigt werden und dies könne man am besten über die Zielbilder machen. Dass man nicht schon früher konkretere Vorgaben im Rahmen der Zielbilder an die HYPO gemacht hat, sei kein Fehler, so die Meinung von Landeshauptmann Mag. Wallner. Er sehe es nicht als seine dezidierte Aufgabe und auch nicht als jene des Landes, Vorgaben für operative Geschäfte vorzugeben. Aber man gehe davon aus, dass die Maxime des Altlandeshauptmannes Sausgruber im Rahmen des Möglichen zum Ausdruck gekommen sei.

„Es ist damals ein starkes Signal des Rückzugs gesetzt worden für den Verkauf in Liechtenstein und den eigenen Offshore-Gesellschaften in Übersee. Also der institutionelle Rückzug hat ja zu hundert Prozent stattgefunden!“⁵⁵

⁵⁴ Befragung LH Markus Wallner, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 02.12.2016.

⁵⁵ Befragung LH Markus Wallner, Protokoll 7.Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses, 02.12.2016.

Fazit:

Die Befragungen haben gezeigt, dass die Aufsichtsräte und das Land nicht über die Offshore Geschäfte informiert wurden. Man hat aufgrund der guten Geschäftsergebnisse keinen Grund gesehen, in vielen Bereichen näher nachzufragen. Bis zu den Panama Papers wusste Landeshauptmann Mag. Wallner nicht, dass die Hypo Offshore-Geschäfte machte. Das Land agiert wieder anlassbezogen. Wie im Falle der HIB, wo es zu einer öffentlichen Diskussion kam und man daraufhin sich von der Tochtergesellschaft getrennt hatte. Dasselbe ist im Falle der Panama Papers geschehen. Es gab wieder öffentlichen Druck und man entschied erst mit den Veröffentlichungen eine Segmentierung der Geschäfte vorzunehmen. Das ist begrüßenswert, man hätte jedoch die Differenzierungen früher vornehmen können.

5. Ergebnisse

Der Untersuchungsgegenstand mit den 13 formulierten Fragen wurde zu Beginn des Berichtes dargelegt. Im Folgenden werden die Fragen beantwortet.

- 1. Klärung der Frage, ab wann wurden Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geplant in Angriff genommen, wie wurden sie mit welchen Offshore-Firmen durchgeführt und welches geschäftliche bzw. wirtschaftliche Interesse stand dahinter.*

Diese Frage konnte nicht konkret beantwortet werden. Anzunehmen ist, dass ab der Gründung der Tochtergesellschaft HIB Offshore (Briefkastenkonstrukte) angeboten wurden. Grund zu dieser Annahme gaben die Aussagen des Vorstandsvorsitzenden der HYPO Vorarlberg Dr. Michael Grahammer, dass man mit dem Verkauf die eigenen Offshore Geschäfte losgeworden ist.⁵⁶ In der Strategie, als Anhang zu den Zielbildern der

⁵⁶ Befragung Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Grahammer, 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, 13.10.2016.

HYPO von 2005 bis 2010, wurden die Offshore Geschäfte erwähnt und waren Teil des Geschäftsfeldes. Ab dem Verkauf der Tochtergesellschaft in Liechtenstein hielten Offshore Gesellschaften bei der HYPO Konten und wickelten Transaktionen ab. Das ist auch laut Panama Papers der Fall gewesen. Die HYPO bot keine eigenen Offshore/Briefkasten Unternehmen an. Die HYPO hat auch keine österreichischen Offshore Kunden.

- 2. Aufklärung darüber, warum auch nach dem Jahr 2009 noch weitere Offshore-Geschäfte (v.a. Briefkastenkonstrukte) der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit wem betrieben wurden, obwohl der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber klar deponierte, dass man sich aus diesen Geschäften zurückziehen hat.*

Die Landesregierung hat sich damit begnügt, dass die Anzahl der Offshore Geschäfte zurückgegangen ist. Sie hat sich allerdings in weiterer Folge nicht näher damit beschäftigt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass Altlandeshauptmann Dr. Sausgruber mit dem Verkauf der HIB Liechtenstein, eine allgemeine Abwendung von Offshore Geschäften verstand. Jedoch war seiner Meinung nach die Logik dahinter, dass der Schwerpunkt nicht in dem Bereich liegen sollte und die Offshore Geschäfte sollten reduziert werden. Betont wurde die Einzelfallprüfung. D.h., dass die Bank jedes Geschäft, Kunden etc. im Einzelfall zu prüfen habe und nicht im Vorhinein schon ein Geschäftsfeld ausschließt.⁵⁷

- 3. Klärung der Frage, welche Kenntnis das Land Vorarlberg als Eigentümervertreter, v. a. Landeshauptmann Wallner und Landesstatthalter Rüdissler, von diesen Geschäften hatte und warum diese, so sie vorhanden waren, nicht dem Vorarlberger Landtag präsentiert wurden.*

Wie der Untersuchungsausschuss gezeigt hat, haben weder das Land noch der Aufsichtsrat bis zu den Veröffentlichungen davon gewusst. Der Begriff Offshore fiel in den Aufsichtsratssitzungen erst mit der Berichterstattung über die Panama Papers.⁵⁸

⁵⁷ Befragung Landeshauptmann a.D. Dr. Herbert Sausgruber, 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, 13.10.2016.

⁵⁸ Befragung Statthalter. Dr. Karlheinz Rüdissler, 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, 25.11.2016.

4. *Aufklärung darüber, weshalb nicht der Maxime des damaligen Landeshauptmannes Dr. Herbert Sausgruber gefolgt wurde, wonach die Hypo Vorarlberg primär den Wirtschaftsstandort sichern soll.*

Landeshauptmann Wallner ging davon aus, dass die Maxime vom Altlandeshauptmann in den Zielbildern hinreichend Niederschlag gefunden hat. Der damalige Vorstandsvorsitzende Dr. Jodok Simma und der (während der Sitzungen des Hypo-Untersuchungsausschusses noch tätige) Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grammer sahen im Verkauf der HIB keine explizite Abgrenzung von Offshore-Geschäften.

5. *Klärung der Frage, wie die Informationsflüsse bzgl. dieser Geschäfte zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümervertreter der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG aussahen.*

Außer den vom Gesetz vorgesehenen Informationspflichten, gab es darüber hinaus keine schriftlich festgehaltene Kommunikation auf allen Ebenen (Land - Aufsichtsrat - Vorstand). Es gab keine regelmäßigen Gespräche über die Entwicklungen innerhalb der Bank. Es gab immer wieder zwischen „Tür und Angel“ mündliche Gespräche, die jedoch nicht festgehalten worden sind.

6. *Aufklärung über den Kenntnisstand der Involvierten bzgl. der Offshore-Gesellschaften im Allgemeinen und weshalb, so der Aufsichtsrat und Eigentümervertreter, also Landeshauptmann Wallner, davon wussten, bis dato nichts dagegen unternommen wurde.*

Wie die Antwort zu Frage 3 zeigte, wussten die Genannten bis zur Veröffentlichung der Panama Papers nichts davon. Man kann davon ausgehen, dass der Vorstand nicht jedes Geschäft bzw. Tätigkeiten in verschiedenen Geschäftsbereichen dem Aufsichtsrat vorgelegt hat.

7. *Klärung der Frage, ob die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG auch andere geschäftliche Beziehungen zu Banken hat(te), die Offshore-Geschäfte (v.a. durch Briefkastenkonstrukte) machten bzw. machen*

Die Verantwortlichen erklärten, dass derartige Beziehungen durchaus gängig waren. Weitergehende Informationen konnten aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben werden. Auch berief man sich auf das Bankgeheimnis.

8. Aufklärung darüber, ob der Aufsichtsrat und Eigentümerversorger besonders auf die sogenannten PEP's (politisch exponierte Personen lt. EU-Richtlinie 2006/70/EG) Bedacht genommen haben.

Laut den Angaben des Aufsichtsrates, die immer Geldwäsche- und Complianceberichte vorgelegt bekamen, habe die HYPO besonders auf PEP's achtgegeben. Die Compliance-Abteilung prüft jeden Kunden (natürliche und juristische Personen) und führt, falls zusätzliche Informationen nötig sind, Recherchen durch. Bei PEP's werde auch der Vorstand damit befasst.

9. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und verbundener Unternehmen, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.

Die Institutionen, die mit Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten beauftragt sind, wie die Finanzmarktaufsicht und die österreichische Nationalbank, legten dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor, weil nach deren Ansicht die Bankenaufsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und somit vom Untersuchungsgegenstand eines Untersuchungsausschusses des Vorarlberger Landtages nicht umfasst sein kann. Das Bundeskriminalamt lieferte ebenfalls keine Akten. Diese Frage konnte deswegen nicht beantwortet werden.

10. Klärung der Verantwortung der Organe des Landes und des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokurator, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im

Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.

Auch diese Frage konnte nicht beantwortet werden, weil die angeschriebenen Stellen – mit unterschiedlichen Begründungen – keine Akten zur Verfügung stellten.

11. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Verkaufes der Hypo-Tochter in Liechtenstein im Jahr 2009.

Der ausschlaggebende Grund für den Verkauf der HIB waren einerseits deren Tätigkeiten und die Tätigkeiten der HIB-Tochtergesellschaften in so genannten Steueroasen und andererseits die rasante Internationalisierung sowie eine intensive öffentliche Diskussion, die neue Geschäftsmodelle erfordert hätte und als nicht zur Hypo-Landesbank passend empfunden wurde. Der Verkauf der HIB fiel in die Zeit der globalen Finanzkrise. Um einen besseren Ertrag zu erhalten, hat sich der Verkauf um ein paar Monate hinausgezögert. Der Verkauf wurde von Ernst & Young begleitet. Geplant war ein Management–Buy–Out.

12. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens der Vorarlberger Landesregierung im Allgemeinen und des damaligen Landeshauptmannes im Besonderen beim Verkauf der Hypo-Tochter Liechtenstein.

Hier kann man nicht von einer Verfehlung ausgehen. Der Eigentümerversorger hat für den Verkauf der HIB keine Vorgaben an die HYPO Vorarlberg gemacht. Am Verkaufsprozess war der Eigentümerversorger nur am Rande mit eingebunden. Er wurde aber über den Verlauf und die Entwicklung des Prozesses informiert.

13. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien des Landes Vorarlberg im Allgemeinen sowie vom damaligen Landeshauptmann im Besonderen im Zusammenhang mit dem Verkauf Hypo-Tochter in Liechtenstein.“

Wie bei Frage 12 schon erwähnt, gab es keine Vorgaben seitens des Landes Vorarlberg an den Vorstand der HYPO Vorarlberg. Womit es auch keine Strategie hinsichtlich des Verkaufs gab. Schlussendlich hat den Zuschlag der Bestbietende, die Valartis AG, bekommen.

6. Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuss hat aufgezeigt, dass es in manchen Bereichen Defizite gibt. Als Resultat ist es wichtig für die Zukunft Empfehlungen zu konkretisieren.

a.) LAND-HYPO

i. Ausstieg aus Briefkasten-Offshore-Geschäften

Für den Begriff Offshore gibt es keine einheitliche Definition. Die angekündigte Segmentierung des Offshore-Geschäftes soll rasch erfolgen. Es braucht klare Richtlinien, dass in Zukunft Offshore-Geschäfte in Zusammenhang mit Briefkastenkonstrukten vermieden werden. Diesbezüglich ist besonders darauf zu achten, mit steuerlich unkooperativen Staaten und Staaten, die als Steueroase gelten, keine Geschäftstätigkeiten erfolgen. Bei der Beurteilung von Geschäften sollte auch die US-Sanktionsliste berücksichtigt werden.

ii. Zielbilder

Das Zielbild der Hypo ist der einzige Mechanismus, um die Strategie und Ausrichtung der Bank festzulegen und dabei den Eigentümervertreter mit einzubinden. Seit 2005 werden die Zielbilder Hypo mit der Vermögensabteilung abgestimmt. Für die Zukunft ist es wichtig, die Geschäftsfeldabgrenzung näher zu definieren, ohne sich ins operative Geschäft der Bank einzumischen. Offshore-Geschäfte oder Briefkasten-Konstrukte, die in Steueroasen liegen, sollten vermieden werden. Alle im überwiegenden Eigentum des Landes Vorarlberg stehenden Aktiengesellschaften sollen jährlich ihren Geschäftsbericht und über die Einhaltung bzw. Adaptierungen ihrer Zielbilder berichten. Ein Beschluss der Landesregierung darüber hat erst nach der Behandlung im Finanzausschuss zu erfolgen.

iii. Kommunikation

Als Eigentümerversorger sollte man sich um eine Bank, die im Eigentum des Landes ist, intensiver kümmern. Mit intensiver ist gemeint, dass es regelmäßig einen Austausch zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Eigentümerversorger geben sollte. Diese Gespräche sollten schriftlich festgehalten werden. Wenn die Kommunikation beschränkt stattfindet, mindert sich dadurch die Qualität der Steuerung durch das Land.

iv. Holding-AG

Die Holding wurde zwischengeschaltet, um die Aktiengesellschaft weiter vom Land wegzubringen. Zur Erinnerung: die Holding AG hält ca. 76 % der Aktien an der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG. Dies wiederum ist als 100 %iges Sondervermögen des Landes Vorarlberg deklariert.

Ob diese Konstruktion die beste für das Land Vorarlberg ist, sollte durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfauftrag sollte auch die Vor- und Nachteile anderer Konstruktionen beinhalten.

b.) Gesetzliche Änderungen für den Untersuchungsausschuss

Der erste Untersuchungsausschuss des Vorarlberger Landtages hat aufgezeigt, dass es in manchen Bereichen noch Defizite gibt. Als Resultat für die Zukunft ist es wichtig, die nachfolgenden Empfehlungen (welche demonstrativen Charakter haben) umzusetzen, um das Kontrollinstrument Untersuchungsausschuss zu stärken.

i. Verfahrensordnung für den Untersuchungsausschuss

Es ist unumgänglich, dass für den Untersuchungsausschuss eine einheitliche Verfahrensordnung erarbeitet werden muss. Die vielen Diskussionen im Untersuchungsausschuss resultierten aus den unklaren Vorgaben und dem damit verbundenen offenen Interpretationsspielraum, der die Arbeit eingeschränkt hat.

Vorgeschlagen wird sich an der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) zu orientieren.

ii. Änderung der LV – Aktenlieferung

Hierbei wird vorgeschlagen, in den Art. 66a Abs.2 VLV die Unternehmen an der das Land Vorarlberg zu mind. 50 % beteiligt ist, mit einzubeziehen. Die Landesbank Holding ist zu 100 % im Landeseigentum, jedoch war es nicht möglich Akten von ihnen zu bekommen.

Es sollte auch im Interesse des Landes und des Landtages sein, diesen Kontrollmechanismus auf die eigenen Unternehmungen auszudehnen.

iii. Einrichtung einer Regelung einer Instanz zur Anrufung wegen Meinungsverschiedenheiten

Eines der größten Hindernisse des Untersuchungsausschusses war, dass es im Falle von Meinungsverschiedenheiten keine Instanz gab, die über diese entscheidet. Dies wurde vor allem bei der Aktenanforderung und bei den Ladungen der Auskunftspersonen verdeutlicht, dass eine Nichtbefolgung der Aufforderung keine Sanktionen nach sich zog. Die Empfehlung ist, wie im Untersuchungsausschuss im Parlament, eine Regelung einzuführen, die eine Stelle oder Instanz schafft, die im Falle von Meinungsdivergenzen angerufen wird. Im Parlament entscheidet nach Art 138b B-VG der Verfassungsgerichtshof in strittigen Fragen. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre diese Instanz zur Streitbeilegung in den Untersuchungsausschüssen des Vorarlberger Landtages von Wichtigkeit.

iv. Zugriffsregelungen auf Landesgesellschaften

Eine weitere Empfehlung ist die Kontrollfunktionen für die Landes- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die Untersuchungsausschüsse mit einzubeziehen. Unternehmen, die aus Steuergeldern finanziert werden, sollten dementsprechend im Falle von Missständen – soweit verfassungsrechtlich möglich – auch untersucht werden können. Dadurch sollten auch die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes transparenter

gemacht werden. Durch die Ausgliederungen sollte die Zurechnung zur Landesverwaltung aufrecht bleiben.

v. Wahl des Verfahrensanwaltes

Es hat sich gezeigt, dass sich bei der Wahl des Verfahrensanwaltes im Vorfeld zum Teil erhebliche Differenzen aufgetan haben. Deshalb sollte die Wahl des Verfahrensanwaltes erst nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem Hearing erfolgen. Die Frist bis zur Beendigung des Untersuchungsausschusses sollte deshalb erst an jenem Tag erfolgen, an dem der Verfahrensanwalt gewählt wurde.

vi. Zugriff zu Akten

Es sollte sichergestellt werden, dass nicht nur Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren MitarbeiterInnen Zugriff zu den Akten haben. Jedenfalls sollten auch Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses einen diesbezüglichen dauerhaften Zugriff haben, um im Vertretungsfalle bereits einen Überblick zu haben.

vii. Minderheit vs. Mehrheit

Gemäß Art. 66 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung können wenigstens drei Abgeordnete einer Landtagspartei einen Untersuchungsausschuss einsetzen. Entgegen diesem Minderheitenrecht steht jedoch die Bestimmung der Berichtserstellung. Dieser kann nämlich nur gemäß § 55b Abs. 2 von der Mehrheit beschlossen werden. Dies ist in sich ein Widerspruch und gehört aufgelöst.

c.) Vorschlag an die Bundesregierung

Der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble brachte einen Gesetzesentwurf (Zehn Punkte Programm) als Reaktion auf die Panama Papers ein.

Die Vorarlberger Landesregierung soll die Bundesregierung auffordern, eine Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen, die all jene Maßnahmen vorsieht, die der deutsche Bundesfinanzminister Schäuble in seinem Entwurf vom 01.11.2016 vorsieht. Nach

dem Vorschlag des deutschen Ministers sind deutliche höhere Strafen bei Verstößen geplant.

Dem Gesetzesentwurf zufolge müssen deutsche Steuerzahler jede Geschäftsbeziehung zu einer Briefkastenfirma im Ausland offenlegen. Dies gilt auch, wenn man an dem Unternehmen formal beteiligt ist. Finanzinstitute, die für einen Kunden Geschäfte zu Briefkastenfirmen vermitteln, sollen dies "unter bestimmten Voraussetzungen" mitteilen müssen. Wenn sie dies nicht tun, haften sie dann in Folge für die Steuerausfälle. Steuervermeidung mittels Briefkastenfirmen soll als schwere Steuerhinterziehung gelten. Damit erhöht sich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre.

Insbesondere die Bestimmungen über die Haftung, welche die Banken, die Briefkastenfirmenlösung ihrer Kunden unterstützen sowie deren Meldeverpflichtungen trotz des Bankgeheimnisses, sollten auch in Österreich künftig gelten.

7. Conclusio

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Untersuchungsausschuss durchaus nutzbringend war.

Allerdings sah man die Schwachstellen der gesetzlichen Regelungen für die Untersuchungsausschüsse. Mit den Empfehlungen in diesem Bereich können Schritte gesetzt werden, um diese Mängel zu beheben und die Kontrollfunktion effizient zu stärken.

Die ersten Befragungen haben gezeigt, dass bspw. mit dem konkreten Beschluss des Vorarlberger Landtages zum Global Marshall Plan nur sehr selektiv umgegangen wurde. So wurde der Bereich der „fairen Finanzströme“, welche im Global Marshall Plan angeführt sind, komplett ausgeblendet.

Weitere Befragungen haben verdeutlicht, dass die Kommunikation zwischen den Eigentümernvertretern und der HYPO intensiviert gehört. Die Landesvertreter wussten bis zu den Panama Papers nichts von den weiteren Offshore Tätigkeiten der HYPO, denn der Einfluss des Landes auf die HYPO hielt sich in Grenzen. Mit Einfluss ist nicht der Eingriff ins operative Geschäft der Bank gemeint, sondern die Übereinstimmung über die Ausrichtung. Natürlich gibt es die Zusammenarbeit bei den Zielbildern. Jedoch hat die Perspektive des Landes keinen Niederschlag darin gefunden. Der Grund hierfür kann die Zurückhaltung der Eigentümernvertreter sein. Obwohl es Geldwäschemeldungen gegen Kunden der HYPO gab, sah der Eigentümernvertreter nicht die Notwendigkeit, sich näher mit der HYPO auszutauschen.

Die Segmentierung der Offshore-Geschäfte kann man auch als Erfolg sehen. Durch den öffentlichen Druck kommt es nun zu einer klaren Abgrenzung. Die Abgrenzung sollte klar in Richtung Briefkastenfirmen gehen, mit denen wirtschaftlich Berechtigte verschleiert werden und in Steuerparadiesen ihren Sitz haben. Ein gesunder Wettbewerb ist wichtig, jedoch muss eine Regionalbank nicht alles machen. Deshalb wäre es zu befürworten, dass die HYPO hier eine klare Abgrenzung macht.

Die Vorwürfe der Hypo gegenüber dem Hypo-Untersuchungsausschuss am Beginn seiner Tätigkeit wirkten nicht deeskalierend, ganz im Gegenteil, die Vorwürfe und Klagsdrohungen erzeugten ein sehr angespanntes Klima zwischen der Hypo und dem Kontrollorgan des Vorarlberger Landtages. Allerdings kann auch festgehalten werden, dass sich im Laufe des Untersuchungsausschusses das genannte Verhältnis verbessert hat. Für den „Reputationsschaden“ der Hypo-Vorarlberg, welcher durch die Veröffentlichung der Panama-Papers entstanden ist, kann der Untersuchungsausschuss des Vorarlberger Landtages nicht verantwortlich gemacht werden.

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

Obmann des Hypo-Untersuchungsausschusses

Gesprächsnotiz zum Vorbereitungstreffen am 25. Mai 2016 zur ersten Hypo-Untersuchungsausschusssitzung

Anwesende:

- Klubobmann Daniel Allgäuer
- Klubdirektorin Petra Mayer
- Klubdirektor-Stellvertreter Jochen Weber
- Klubobmann Roland Frühstück
- Landtagspräsident Harald Sonderegger
- Landtagsdirektorin Borghild Goldgruber-Reiner
- Fraktionsvorsitzende Sabine Scheffknecht
- Klubobmann Adi Groß
- Clubobmann Michael Ritsch
- Clubdirektor Gerhard Kilga

Wahl Berichterstatter

Man einigt sich auf den Ausschussobmann Michael Ritsch als Berichterstatter.

Terminplanung

Was die Terminplanung anlangt, so werden die vorgeschlagenen Termine akzeptiert. Lediglich der Termin am Mittwoch, den 19. Oktober 2016, wird auf Montag, 17. Oktober 2016, vorverlegt. Eventuelle Änderungen aufgrund von Terminkollisionen mit dem Verfahrensanwalt müssten kurzfristig vorgenommen werden. Der neue Terminplan liegt bei.

Wortprotokoll

Es wird übereingekommen, ein Wortprotokoll zu beschließen. Daneben soll es ein Beschlussprotokoll geben.

Rede-/Anwesenheitsrechte

Entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages wird übereingekommen, dass lediglich die 14 stimmberechtigten Mitglieder sowie das Ersatzmitglied der SPÖ und eine Abgeordnete der NEOS ein Rederecht haben sollen. Dazu kommen noch der Landesvolksanwalt sowie die Direktorin des Landes-Rechnungshofes sowie der Landtagspräsident.

Entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung wird übereingekommen, dass nur die im vorherigen Absatz genannten Personen, deren Stellvertreter (auch das zweite Mitglied der NEOS), die Landtagsdirektorin und das Protokoll ein Anwesenheitsrecht haben sollen. Regierungsmitglieder sollen nur als Auskunftspersonen ein Anwesenheits- und Rederecht haben.

Des Weiteren sollen die Klubdirektoren und deren Stellvertreter als Zuhörer anwesend sein können. Ein Experte (eine Auskunftsperson) pro Klub kann nach Beschluss (1/3 der Ausschussmitglieder) als Zuhörer anwesend sein.

Zusätzliche Mittel während der Zeit des Hypo-Untersuchungsausschusses

Es wird übereingekommen, einen Topf, dotiert mit maximal 120.000,-- Euro, bei der Landtagsdirektion einzurichten, der lediglich für von den Klubs beauftragte Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Hypo-Untersuchungsausschuss zur Verfügung steht. Die Aufteilung wird folgendermaßen übereinkommend festgelegt:

SPÖ als antragstellende Fraktion bis zu 60.000,-- Euro, ÖVP bis zu 20.000,-- Euro, FPÖ bis zu 20.000,-- Euro und Grüne bis zu 20.000,-- Euro.

Für entsprechende Leistungen werden Rechnungen an die Klubs gelegt, die diese direkt bezahlen. Die bezahlten Rechnungen können dann dem Landtagspräsidenten mit der Bitte um Rückerstattung übermittelt werden. Eine Rückerstattung für zweckentsprechend verwendete Beträge hat bis zum Höchstausmaß pro Klub zu erfolgen, wenn die Rechnungen ausdrücklich und ausschließlich Leistungen ausweisen, die im Zusammenhang mit dem UA angefallen sind. Im Zweifel entscheidet das erweiterte Präsidium.

Dieser Vorschlag zur Mittelgewährung wird dem Erweiterten Präsidium zur Zustimmung vorgelegt.

Verfahrensanwalt

Nach kurzer Diskussion einigt man sich auf den Verfahrensanwalt. Es handelt sich dabei um den O. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber vom Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck.

Dem Vernehmen nach ist Dr. Karl Weber auch bereit, das Amt zu übernehmen.

f.d.l.v.

Gerhard Kilga



MINDERHEITSBERICHT

DER GRÜNEN IM VORARLBERGER LANDTAG

zum HYPO-Untersuchungsausschuss

zur Klärung der Verantwortung der Verwaltung des Landes
im Zusammenhang mit Offshore-Geschäften
der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

gemäß Art. 66a Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung
iVm § 55b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

Bregenz

22. Februar 2017

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Die Hypo-Landesbank und die Panama Papers.....	3
1.2. Grüne Position und Minderheitsbericht	4
2. Die Offshore-Geschäfte der Hypo Landesbank.....	6
2.1. Zentrale Aussagen und Erkenntnisse.....	6
2.2. Empfehlungen	7
3. Zur Funktionsweise des Untersuchungsausschusses.....	9
3.1. Zentrale Aussagen und Erkenntnisse.....	9
3.2. Empfehlungen	9

1. Einleitung

1.1. Die Hypo-Landesbank und die Panama Papers

Am 3. April 2016 startete die internationale Berichterstattung über die Panama Leaks. Vertrauliche Dokumente des Finanzdienstleisters Mossak Fonseca, die über ein Datenleck in die Hände des International Consortium of Investigative Journalists gelangt waren, wurden von 400 JournalistInnen aus 78 Ländern ausgewertet. Für Österreich waren die Wochenzeitung FALTER und der ORF an der Aufarbeitung beteiligt.

Im FALTER beschrieben die Journalisten Florian Klenk und Josef Redl das Bild des internationalen Offshore-Business, das sich aus den Panama Papers ergab, so:

"Offshore: Das bedeutet, dass Firmen und Reiche ihr Vermögen nicht in ihrem Heimatland veranlagen, sondern in Steuerparadiesen in Tarnfirmen verstecken, etwa in Panama oder auf den Jungferninseln, in Luxemburg oder Liechtenstein. Sie verstecken ihr Geld aus den verschiedensten Motiven: um Steuern zu sparen, um Schmiergelder zu kassieren oder um die wahren Eigentümer von Vermögen zu verbergen, etwa um in Erbschafts- und Scheidungsverfahren Verwandte zu prellen.

Das Offshore-Business ist nicht per se illegal. Aber es kann kriminell sein, wenn die Herkunft oder die Höhe von Geldvermögen nicht wahrheitsgemäß in der Heimat des steuerpflichtigen Eigentümers gegenüber den dortigen Finanzbehörden in der Steuererklärung deklariert wird. Oder wenn das Geld aus Verbrechen stammt, etwa aus Drogendeals oder Bestechungen.

5800 Milliarden Euro sollen in Offshore-Firmen gebunkert sein, das behauptet zumindest der renommierte Steueroasen-Forscher Gabriel Zucman, ein Schüler des Starökonom Thomas Piketty. 5800 Milliarden, deren Früchte, also Zinsen, für den Bau von Schulen, Krankenhäusern oder Infrastruktur investiert werden könnten."¹

In den Enthüllungen über die Geschäftsbeziehungen der Rechtsanwaltskanzlei Mossak Fonseca wurde auch die Hypo Landesbank Vorarlberg genannt. Die mediale Aufmerksamkeit war groß und die Ereignisse überstürzten sich. Es wurde die Frage laut, ob die Hypo ihrer Sorgfaltspflicht hinreichend nachgekommen war.

Der Vorstand der Hypo-Landesbank veranlasste von sich aus eine Sonderprüfung der Bank durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) und durch die Wirtschaftsprüfungsagentur PricewaterhouseCoopers (PwC). Vorstandsvorsitzender Michael Grahammer kündigte seinen Rücktritt zum Jahresende an.

Am 7. April 2016 trat der Kontrollausschuss im Vorarlberger Landtag zusammen, um u.a. Hypo-Vorstand Michael Grahammer und Hypo-Aufsichtsratsvorsitzenden Jodok Simma einer Befragung zu den aktuellen Ereignissen zu unterziehen. Es wurde die Übereinkunft getroffen, dass sich die Bank im Lichte der öffentlichen Debatte mit der Frage auseinandersetzen sollte, welche Offshore-Geschäfte sie auch in Zukunft betreiben und auf welche sie verzichten wollte. Eine solche Geschäftsfeldabgrenzung wurde bis Herbst 2016 in Aussicht gestellt.

¹ Florian Klenk, Josef Redl: Die große Offshore-Schau, in: FALTER 13/16 vom 03.04.2016

1.2. Grüne Position und Minderheitsbericht

Wir Grüne bekräftigten in den anhaltenden Diskussionen wiederholt ihre Forderung nach einer sauberen Landesbank mit einer klaren Geschäftsfeldabgrenzung. Dabei ging es in keiner Phase um den Vorwurf, die Hypo Landesbank hätte den geltenden Rechtsrahmen verletzt. Vielmehr ging und geht es um die Rolle einer Bank im öffentlichen Eigentum.

Im Oktober 2016 beschrieben wir in einem Mediengespräch unter der Überschrift "Saubere Landesbank" unsere Position wie folgt:

"Im Jahr 2009 haben die Grünen den Ausstieg der Hypo aus fragwürdigen Finanzkonstruktionen verlangt. Das hat sich konkret vor allem auf die Hypo-Tochter in Liechtenstein bezogen. Die Hypo Vorarlberg hat diese dann auch tatsächlich abgestoßen. Heute sieht man, wie richtig das war.

Unser Ziel ist eine klare Abgrenzung sauberer von unsauberen Geschäften. Denn wir wollen, dass die Hypo Landesbank die sauberste Bank in Vorarlberg ist. Das ist aus unserer Sicht eine Kernfrage der strategischen Ausrichtung der Bank, die sich mehrheitlich im Landesbesitz und damit im Eigentum der SteuerzahlerInnen befindet. Wir meinen, dass so eine Bank eine besondere ethische Verantwortung hat und eine wichtige Vorbildwirkung einnimmt.

Als unsauber gelten Geschäfte, die der Steuervermeidung ("Optimierung") dienen, deren Begünstigte verschleiert werden und die mit einem Bankplatz ohne automatischen Datenaustausch getätigt werden."²

Am 11. Mai 2016 wurde vom Vorarlberger Landtag der Hypo-Untersuchungsausschuss eingesetzt. Von Seiten der Grünen wurden Klubobmann Adi Gross und Nina Tomaselli als Mitglieder sowie Christoph Metzler und Daniel Zadra als Ersatzmitglieder nominiert.

Wir beurteilen die Arbeit des Untersuchungsausschusses als erfolgreich, weil wesentliche Fragen geklärt werden konnten. **Aus unserer Sicht hat die Hypo Vorarlberg durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses letztlich an Reputation gewonnen.** Die Diskussionen über die Offshore-Praktiken werden die Bank in ihrer Geschäftsentwicklung stärken:

- (1) Eine Diskussion über die Anpassung der Geschäftspraxis ist im Gange. Eine klare Geschäftsfeldabgrenzung mit einer weiteren Zurückdrängung von Offshore-Geschäften stärkt zweifelsfrei die Glaubwürdigkeit und Seriosität der Bank und unterstreicht die besondere Rolle einer Landesbank im Eigentum der SteuerzahlerInnen.
- (2) Die Prüfberichte³ der FMA und von PwC werden aller Voraussicht nach der Bank ein gutes Zeugnis ausstellen können.

Der Hauptbericht⁴ wurde am 3. Februar 2017 im Ausschuss einstimmig zu Kenntnis genommen und dokumentiert ausführlich den Ablauf des Untersuchungsausschusses. Der Bericht enthält aber keinerlei Empfehlungen. Die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss verhinderten einen gemeinsamen und umfassenden Abschlussbericht. Die ÖVP, die 7 von 14 Ausschussmitgliedern stellte, vertrat die Ansicht, dass der Schlussbericht lediglich Ablauf und im Rahmen des Ausschusses dokumentierte Aussagen darzustellen habe.

² „Saubere Landesbank. Wie sich die Hypo-Landesbank in Zukunft hinsichtlich Offshore Geschäften positionieren soll“, Mediengespräch mit Klubobmann Adi Gross, Die Grünen, Bregenz, am 12. Oktober 2016

³ Die Prüfberichte liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

⁴ Bericht des Hypo-Untersuchungsausschusses, Beilage 15 aus 2017 des Vorarlberger Landtags

Wir vertreten den Standpunkt, dass ein Bericht neben der Darstellung des Verfahrensverlaufs auch zentrale Aussagen zusammenfassen und Empfehlungen ableiten soll. Das ist eine Frage der Vollständigkeit und gleichsam eine Verpflichtung im Sinne der wahrgenommenen Verantwortung und eines laufenden Lernprozesses als Grundlage von Verbesserungen. Auch andere öffentliche Institutionen wie der Rechnungshof oder die Volksanwaltschaft kommen dieser Verantwortung selbstverständlich nach.

Wir haben uns - wie das auch in der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags vorgesehen ist - zur Erarbeitung eines Minderheitsberichts entschlossen, der als Ergänzung des Hauptberichts zu sehen ist und sich auf die Zusammenfassung zentraler Aussagen und Empfehlungen konzentriert. Der Verlauf der Untersuchung wird hier nicht wiederholt, denn er wurde im Hauptbericht ausführlich dargestellt.

2. Die Offshore-Geschäfte der Hypo Landesbank

2.1. Zentrale Aussagen und Erkenntnisse

- Am Beginn der Diskussionen im Untersuchungsausschuss stand die Frage des Umgangs mit dem **Global Marshall Plan**. Dieser enthält eine Reihe von Nachhaltigkeitszielen und nimmt auch auf Offshore-Finanzgeschäfte Bezug. Der Vorarlberger Landtag hat sich mehrfach - 2006, 2008 und 2010 - zu den inhaltlichen Zielen des Global Marshall Plans bekannt. Die Landesverwaltung erhielt aber keine konkreten politischen Aufträge für die Umsetzung und musste im eigenen Ermessen handeln. Die Zielsetzungen des Global Marshall Plans wurden im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltung in erster Linie als entwicklungspolitische und nicht als finanz- und wirtschaftspolitische Aufgabe interpretiert. Ein Bezug zu den Unternehmensbeteiligungen des Landes und zur Geschäftspolitik der Hypo Landesbank wurde nicht hergestellt.
- Neben dem Verkauf der Hypo Investmentbank Liechtenstein hat die Hypo Vorarlberg auf Basis der im Basel-III-Abkommen ab 2010 festgelegten Regeln zum Hybridkapital, das nicht mehr als Eigenkapital gewertet werden durfte, auch ihre Offshore-Tochtergesellschaften geschlossen. Der Verkauf verminderte das Offshore-Kapitalvermögen der Bank deutlich. Offshore-Banking blieb unter Berufung auf den geltenden Rechtsrahmen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und das regionale Unternehmertum aber weiterhin Teil der Geschäftstätigkeit. Das damit einhergehende **Reputationsrisiko** wurde offenbar weder im Aufsichtsrat der Bank noch bei den Eigentümervertretern wahrgenommen.
- Der Verkauf der Hypo Liechtenstein hatte auch **strategische Gründe**, um den Internationalisierungsdruck der Bank und den damit verbundenen Konsequenzen für die Hypo Vorarlberg (Sprache, ausländische Geschäftsstellen) zu entgehen.
- Die Eigentümervertreter der Hypo sowie Vorstand und Aufsichtsrat der Bank sahen den Verkauf der Hypo Liechtenstein ganz bewusst nicht als generellen **Ausstieg aus einem Geschäftsmodell** im Stammhaus. Seitens des Landes gab es diesbezüglich auch keine strategischen Vorgaben.
- In den **Aufsichtsratssitzungen** wurde über Offshore-Geschäftstätigkeiten berichtet. Die Landesregierung als Haupteigentümerin der Bank wusste über die Offshore-Tätigkeiten der Hypo Landesbank grundsätzlich Bescheid.
- In der **operativen Geschäftsabwicklung** handelte die Hypo Landesbank eigenverantwortlich und autonom, was seitens der Landesregierung auch so gewünscht war und unterstützt wurde.
- Das erste **Zielbild** wurde von der Landesregierung beschlossen, spätere Anpassungen wurden vom Vorstand der Bank formuliert und der Eigentümerin zur Kenntnis gebracht.
- Zielbilderstellungen und Compliance-Regelwerke wurden bis zur Veröffentlichung der Panama Papers im April 2016 vom Aufsichtsrat oder von der Eigentümervertreterin zu keinem Zeitpunkt einer Auseinandersetzung über besonders **kritischen Umgang mit Offshore-Geschäften** innerhalb des geltenden Rechtsrahmens unterzogen.
- Ausschließungsgründe von Regionen, mit denen Österreich kein **Doppelbesteuerungsabkommen** hat, gibt es bis dato nicht. In den Compliance-Richtlinien finden sich auch keine freiwilligen, strengeren Selbstverpflichtungserklärungen.

- Die Compliance Abteilung in der Hypo erfüllt die **Aufsichts- und Revisionspflichten** gemäß den gesetzlichen (Mindest-) Standards. Offshore-Veranlagung wurde laut eignen Angaben zwar nicht offensiv beworben, bei Kunden-Nachfrage aber abgewickelt.
- Der **Informationsaustausch** zwischen Organen der Bank und den VertreterInnen des Eigentümers in der Landesregierung erfolgte weitgehend informell und größtenteils mündlich. Dies betrifft auch den Verkauf der Hypo Investmentbank Liechtenstein sowie die Weiterentwicklungen der Geschäftsfelder und der Zielbilder. Schriftliche Dokumentationen von Entscheidungsprozessen und Entscheidungsgrundlagen sind kaum vorhanden, was auch aus dem geringen Umfang der dem Untersuchungsausschuss übermittelten Akten ersichtlich ist.
- Landeshauptmann a. D. Herbert Sausgruber sagte am 13. Oktober 2016 im Rahmen der Ausschussbefragung, er habe "überhaupt das Land, nicht nur die Hypo, überwiegend **mündlich geführt**" und "den Grad der Schriftlichkeit auf das notwendige Ausmaß" reduziert, weil er "nicht so viel von bürokratischen Dingen" halte.
- Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Offshore-Banking erfolgte in den Organen der Bank und in der Landesregierung erst nach der medialen Berichterstattung zu den Panama Leaks. Die Verantwortlichen äußerten die Befürchtung, dass die öffentliche Auseinandersetzung über die Hypo Landesbank und ihre Verbindungen zur Kanzlei Mossack Fonseca in Panama einen nachhaltigen **Reputationsschaden** mit wirtschaftlichen Folgen für Bank und Land verursachen könnte.
- Durch Bekanntwerden der Panama Papers und im Zuge der Arbeit des Untersuchungsausschusses erklärten sich Aufsichtsrat, Vorstand und die Landesregierung bereit, im Anschluss an den UA und auf der Grundlage der Prüfberichte von FMA und PwC eine entsprechende **Geschäftsfeldabgrenzung** im Bereich Offshore-Banking auszuarbeiten.

2.2. Empfehlungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Reputation der Hypo-Landesbank, ihren Vorbildcharakter als Bank im Eigentum der SteuerzahlerInnen und ihre wirtschaftliche Bedeutung für Vorarlberg leiten wir folgende Empfehlungen ab:

(1) Öffentliches Eigentum an der Hypo-Landespolitik

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft soll im **Eigentum des Landes** bleiben und ihrer Kernaufgabe, der Förderung des Geld- und Kreditverkehrs v. a. in Vorarlberg, weiterhin nachkommen.

(2) Rückzug auf dem Offshore-Geschäftsfeld

Der von den Verantwortlichen der Landesregierung und der Landesbank angekündigte "**vollständige Rückzug**" aus dem Offshore-Geschäftsfeld soll in Absprache zwischen Eigentümer und Bank konsequent vollzogen werden.

(3) Überarbeitung des Zielbilds und der Compliance-Regeln der Hypo Landesbank

Der Reputationsschutz ist eine Kernfrage der strategischen Ausrichtung der Hypo Landesbank Vorarlberg. Fragwürdige Investments oder Dienstleistungen für Offshore-Banking in Steueroasen stellen **Reputationsrisiken** dar und dürfen nicht Teil der Geschäftstätigkeit der Hypo-Landesbank sein. Vorrang hat die Verantwortung der Bank gegenüber ihren AnlegerInnen und KreditnehmerInnen im Land, die sich darauf verlassen können müssen, dass die Hypo ordentlich arbeitet und Reputationsrisiken möglichst vermeidet.

In diesem Sinn soll die Hypo Landesbank Vorarlberg ehest möglich in Absprache mit dem Eigentümer ihre Geschäftsstrategie in Sachen Offshore-Geschäften in ihrem Zielbild überarbeiten und die Neufassung im Compliance-Regelwerk für die eigene Geschäftspraxis verankern.

(4) Kommunikation

Eigentümer und Landesbank sollen in Zukunft ihre Beratungen über Fragen der grundsätzlichen Geschäftsausrichtung und insbesondere auch über den Rückzug aus nicht wünschenswerten, mit Reputationsrisiken behafteten Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Offshore-Destinationen intensivieren. Inhalte und Ergebnisse müssen **schriftlich festgehalten** werden.

3. Zur Funktionsweise des Untersuchungsausschusses

3.1. Zentrale Aussagen und Erkenntnisse

- Das Untersuchungsrecht ist ein zentrales Instrument des Landtags zur Erfüllung seines verfassungsmäßigen Kontrollauftrags. Der Untersuchungsausschuss (UA) braucht daher solide rechtliche Grundlagen. Beim gegenständlichen Prüfungsauftrag handelte es sich um eine besonders schwierige Konstellation mit Wechselwirkungen zwischen der Landesverwaltung und einer selbständigen Einrichtung im mehrheitlichen Landesbesitz. Der Praxistest des Hypo-Ausschusses hat gezeigt, dass dieser erste Untersuchungsausschuss in der Geschichte des Vorarlberger Landtags unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur bedingt arbeitsfähig war. Die Funktionstüchtigkeit dieses wichtige Kontrollinstruments, das in Vorarlberg erst seit der Verfassungs- und Geschäftsordnungsreform 2014 existiert, soll daher **nachgebessert und nachgeschärft** werden.
- Verweise auf die Geschäftsordnung des Landtages oder das Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz sind als Grundlage zur Klärung spezieller Verfahrensfragen bei Aktenanforderung, Zeugenladungen oder der Rechte und Pflichten von UA-Mitgliedern und UA-Organen **nicht ausreichend klar**.
- Streitigkeiten über offene und nicht geregelte Verfahrensfragen verzögern den Untersuchungsfortgang. Durch im Vorfeld getroffene **informelle Vereinbarungen** der UA-Fraktionen über Ablauf und Verfahren konnten während der Arbeitssitzungen mehrfach unterschiedliche Interpretationen nicht vermieden werden. Fraktionsübergreifende Wohlwollenserklärungen können den bestehenden Rechtsrahmen in keinem Fall ersetzen.
- Ohne **Kenntnis aller Akten** und Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand ist es den Mitgliedern des UA nicht möglich, ihrem Kontrollauftrag nachzukommen. Eine fehlende Dokumentation von Entscheidungsfindungsprozessen in der Landesregierung, Aktenchwärzungen oder die Nicht-Übermittlung von Unterlagen erschweren die Wahrnehmung der Kontrollarbeit wesentlich.

3.2. Empfehlungen

(1) Erlassung einer eigenen Verfahrensordnung

Das Instrument UA braucht eine eigene **Verfahrensordnung** im Rahmen der Geschäftsordnung des Landtages im Sinn der UA-Verfahrensordnung im Nationalrat⁵.

(2) Rechte und Pflichten von Ausschussmitgliedern und Verfahrensbeteiligten

Es braucht **glasklare Regelungen** hinsichtlich der Rechte und Pflichten des UA, der Mitglieder und Ersatzmitglieder, der Verfahrensanwältin/des Verfahrensanwaltes, der VertreterInnen des Landesrechnungshofs und der Landesvolksanwaltschaft, gegebenenfalls der VertreterInnen der Landesregierung und der MitarbeiterInnen der Landesverwaltung, weiterer Fraktionen im Landtag, der MitarbeiterInnen der Klubs und etwaiger externer BeraterInnen.

(3) Aktenlieferungen

Akten und Unterlagen zum Gegenstand im UA müssen ohne Rücksicht auf sonstige Verschwiegenheitspflichten **ungeschwärzt vorgelegt werden**. Ohne Kenntnis aller Akten und Unterlagen ist die Erfüllung der Kontrollfunktion des UA nicht möglich. In Analogie einschlägiger Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes im Kontext des Untersuchungs-

⁵ VO-UA, Anlage 1 GOG

ausschusses im Parlament⁶ steht das Kontrollrecht des Landtages über den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Geheimhaltungsverpflichtung liegt in der Verantwortung des Ausschusses. Es ist Aufgabe des/der Landtagspräsidenten/in, im Konfliktfall die Kontrollaufgabe des UA gegenüber Behörden, Dienststellen oder Unternehmungen des Landes darzulegen und die notwendige Kooperation einzufordern.

(4) Vertraulichkeit

Bei der Übermittlung von Unterlagen aus dem Verwaltungsbereich des Landes sollen gegenüber dem UA im Landtag keine strengere **Geheimhaltungsstandards** angewandt werden als in der Landesregierung. Zu Wahrung der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheitspflicht soll für UA-Unterlagen ein Klassifizierungssystem - z. B. "eingeschränkt", "vertraulich", "geheim" und "streng geheim" - analog zum Informationsordnungsgesetz (InfOG) des Bundes erstellt werden. Die Entscheidung über die Klassifizierung obliegt dem UA, ebenso die Verantwortung für Geheimhaltung und Datenschutz.

(5) Entscheidungsinstanz für den Streitfall

Analog zur Stellung des Verfassungsgerichtshofes im Untersuchungsrecht des Nationalrats braucht es auf Landesebene eine **Institution**, die im Streitfall letztverantwortlich und bindend in einem geregelten Entscheidungsverfahren über Umfang, Qualifizierung und Klassifizierung von Aktenlieferungen, über die Schwärzung von Aktenteilen und über die Vertraulichkeitsstufe entscheidet.

(6) Medienöffentlichkeit

Analog zur Untersuchungsausschussverordnung im Rahmen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats sollen die **Befragungen** von Auskunftspersonen und Sachverständigen grundsätzlich medienöffentlich stattfinden. Ausnahmen können zum Schutz von Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftsperson, von Interessen Dritter sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder im Interesse der Wahrheitsfindung erforderlich sein. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen in der öffentlichen Berichterstattung muss sichergestellt werden.

(7) Ressourcenausstattung

Damit das Untersuchungsverfahren zügig und ordentlich abgewickelt werden kann, müssen der Landtagsdirektion und den Fraktionen **ausreichend Ressourcen** - Basisausstattung zuzüglich ein variabler Anteil je nach UA-Umfang - zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende budgetäre Vorsorge ist zu treffen.

(8) Digitalisierung

Sämtliche Unterlagen inklusive Wort- und Beschlussprotokolle sollen den Mitgliedern des UA in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Bregenz, 22. Februar 2017

LAbg. KO Adi Gross

LAbg. Nina Tomaselli

LAbg. Christoph Metzler

LAbg. Daniel Zadra

⁶ siehe VfGH Urteil, UA 2/2015 und UA 4/2015

**Minderheitsbericht
des Freiheitlichen Landtagsklubs
zum Hypo-Untersuchungsausschuss**

gemäß Art. 66a Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung iVm § 55b
Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

Bregenz, am 2. März 2017

Inhalt

1. Einleitende Bemerkungen	3
2. Warum wird trotzdem ein eigener Bericht vorgelegt?	5
3. Erkenntnisse zur Arbeit des Untersuchungsausschusses	6
4. Ergebnisse betreffend Land-Hypo	8
5. Abschließende Bemerkungen	9

1. Einleitende Bemerkungen

In der vergangenen Periode des Vorarlberger Landtages wurden im Rahmen einer Reform der Landesverfassung sowie der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages die rechtlichen Grundlagen für die Einberufung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht geschaffen.

Wenigstens drei Abgeordnete einer im Landtag vertretenen Partei können zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen.

Im Rahmen der Veröffentlichung der Panama Papers Anfang April 2016 wurden auch zwei österreichische Banken, darunter die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, genannt. Diese steht über die Vorarlberger Landesbank-Holding zu 76,0308 % im Eigentum des Landes Vorarlberg.

Mit dem in Folge einberufenen Hypo-Untersuchungsausschuss haben die drei Abgeordneten der SPÖ-Landtagsfraktion erstmalig von ihrem Recht auf Überprüfung möglicher Missstände innerhalb der Verwaltung des Landes Vorarlberg Gebrauch gemacht. Die grundsätzliche Themenwahl war eine autonome Entscheidung der SPÖ. Primär ging es laut öffentlicher Aussagen der SPÖ-Vertreter um die Durchleuchtung der Verantwortung der Landesregierung als Eigentümerversorger.

In der Landtagssitzung vom 11. Mai 2016 wurden die Festlegung der Bezeichnung des Untersuchungsausschusses und die Wahl der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder beschlossen. Als Mitglieder des Freiheitlichen Landtagsklubs fungierten KO Daniel Allgäuer, Christof Bitschi, Dr. Hubert Kinz und Joachim Weixlbaumer. Als Ersatzmitglieder wurden Bgm. Dieter Egger, Nicole Hosp, Cornelia Michalke und Christoph Waibel gewählt.

Zu den Modalitäten des Untersuchungsausschusses ist u.a. festzuhalten, dass von der Landesregierung zusätzlich 120.000,-- Euro (60.000,-- Euro für die SPÖ und je 20.000,-- Euro für VP, FPÖ und Grüne) für die Refundierung bezahlter Klubrechnungen für ausdrücklich und ausschließlich Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss angefallen sind, bereitgestellt wurden. Für unsere Fraktion können wir festhalten, dass diese Mittel nicht in Anspruch genommen wurden.

Auf einen Tätigkeitsbericht des Ausschusses wird an dieser Stelle verzichtet, da ein umfangreicher und unter den Fraktionen akkordierter Endbericht, der im Detail Aufschluss über die Arbeit im Ausschuss gibt, bereits vorliegt.

2. Warum wird trotzdem ein eigener Bericht vorgelegt?

Der vom Obmann des Untersuchungsausschusses Anfang Jänner 2017 dem Landtagspräsidenten sowie allen Klubobleuten vorgelegte Berichtsentwurf wurde in weiterer Folge im Rahmen von Gesprächsrunden mit allen Fraktionen erörtert. In einer gemeinsamen Runde mit den Klubobleuten sowie dem Landtagspräsidenten wurde ein gemeinsamer Berichtsentwurf vereinbart. Maßgeblicher Unterschied zum ursprünglich vom Obmann des Untersuchungsausschusses vorgelegten Erstentwurf war die von der ÖVP eingeforderte Streichung sämtlicher Empfehlungen. Damit brachte die ÖVP klar zum Ausdruck, dass aus unserer Sicht notwendige Schlussfolgerungen aus den Diskussionen im Ausschuss nicht in den Hauptbericht Aufnahme finden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten sehen im Gegensatz zur Haltung der ÖVP neben dem Leisten von Aufklärungsarbeit aber gerade im Aufzeigen von Verbesserungs- und Optimierungspotenzial den wesentlichen Sinn von parlamentarischer Kontrolle.

Erwähnenswert ist dabei auch, dass die von der ÖVP im vom Obmann des Untersuchungsausschusses vorgelegten Endbericht verlangten Kürzungen, vor allem das Herausstreichen sämtlicher Empfehlungen, auch vom Verfahrensanwalt, Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Medienberichten zufolge als „radikal“ eingestuft wurde.

3. Erkenntnisse zur Arbeit des Untersuchungsausschusses

Nachdem dies nach der Reform der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages in der vergangenen Periode der erste Untersuchungsausschuss auf Grundlage der neuen Bestimmungen war, sollten für den Bereich des Verfahrens Optimierungspotentiale ausgelotet werden.

So haben sich beispielsweise bereits bei der Wahl des Verfahrensanwaltes Differenzen unter den Fraktionen aufgetan, was einen sofortigen Start mit der inhaltlichen Arbeit verzögert hat. Es sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, die Wahl des Verfahrensanwaltes erst nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem darauffolgenden Hearing abzuhalten. Der Fristenlauf bis zur Beendigung des Untersuchungsausschusses sollte auf jeden Fall erst an jenem Tag beginnen, an dem der Verfahrensanwalt gewählt wurde.

Diskussionen hat es auch im Hinblick auf den Zugriff auf Akten gegeben. Es sollte hinkünftig sichergestellt werden, dass nicht nur Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Mitarbeiter Zugriff zu den Akten haben. Jedenfalls sollten auch Ersatzmitglieder einen dauerhaften Zugriff haben, um im Vertretungsfalle gerüstet zu sein.

Ebenfalls einer detaillierten Prüfung zu unterziehen sind

- die Einrichtung einer Instanz zur Anrufung bei Meinungsverschiedenheiten sowie
- die Möglichkeit Landes- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die Untersuchungsausschüsse mit einzubeziehen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten schlagen in diesem Zusammenhang vor, die Vorschläge der einzelnen Fraktionen zur Verbesserung des Verfahrensablaufes von Untersuchungsausschüssen gesammelt in einer Reformkommission unter Vorsitz des Landtagspräsidenten zu erörtern und unter Einbeziehung aller im Landtag vertretenen Fraktionen Optimierungspotenziale auszuarbeiten.

4. Ergebnisse betreffend Land-Hypo

Es bedarf unter Erstellung klarer Richtlinien einer raschen Segmentierung des Offshore-Geschäftes. Offshore-Geschäfte in Zusammenhang mit verschachtelnden Briefkastenkonstrukten sind gänzlich zu vermeiden. Dazu hat sich auch Landeshauptmann Wallner mehrmals bekannt!

Im Sinne von mehr Transparenz und der besseren Ermöglichung von parlamentarischer Kontrolle sollen alle im überwiegenden Eigentum des Landes stehenden Aktiengesellschaften hinkünftig im Finanzausschuss über die Einhaltung und Adaptierung ihrer Zielbilder berichten. Beschlüsse der Landesregierung darüber sollten erst nach der Behandlung im Finanzausschuss erfolgen.

Die Hypo-Holding AG hält rund 76 % der Aktien an der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG. Dies wiederum ist als 100 %iges Sondervermögen des Landes deklariert. Ob diese Konstruktion die beste für das Land Vorarlberg ist, soll durch unabhängige Experten geprüft werden.

5. Abschließende Bemerkungen

Sämtliche Vertreter der Hypo-Vorarlberg haben im Ausschuss betont, dass alle Gesetze eingehalten worden sind und man alle „wirtschaftlich Berechtigten“ einer jeden Kundenbeziehung kenne. Die Finanzmarktaufsicht hat inzwischen eine vor Ort Prüfung vorgenommen. Die unterzeichnenden Abgeordneten haben sich mehrfach dafür ausgesprochen, dass die Ergebnisse dieser Prüfung zumindest in Eckpunkten in einer vertraulichen Sitzung des Untersuchungsausschusses präsentiert werden sollen. Dies wurde aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Klar war von vornherein, dass in bankeninterne Geschäfte im Sinne des Datenschutzes kein Einblick zu gewähren ist.

Unter der Amtsperiode von Alt-Landeshauptmann Sausgruber wurde Ende 2009 der Ausstieg vom Finanzplatz Liechtenstein mit dem Verkauf der Hypo Investment (Liechtenstein) AG an ein Schweizer Bankenkonsortium vollzogen. In einer Anfragebeantwortung stellte Herbert Sausgruber klar, dass mit diesem Verkauf zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Kernaufgaben der Hypo Vorarlberg primär in der Förderung der heimischen Wirtschaft und des Mittelstandes und in der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg liegen. Der Konzentration auf diese Kernaufgaben soll weiterhin großes Augenmerk geschenkt werden.

Bregenz, am 2. März 2017

KO Daniel Allgäuer

Christof Bitschi

Dr. Hubert Kinz

Joachim Weixlbaumer

Minderheitsbericht

der von der Vorarlberger Volkspartei nominierten Mitglieder
des HYPO-Untersuchungsausschusses

Julian Fässler
Roland Frühstück
Beate Gruber
Albert Hofer
Matthias Kucera
Daniel Steinhofer
Thomas Winsauer

**„zur Klärung der Verantwortung der Verwaltung des Landes im
Zusammenhang mit Offshore-Geschäften der Vorarlberger
Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft“**

gemäß Art. 66a Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung
iVm § 55b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages

Bregenz, 1. März 2017

1. Einleitende Bemerkungen

Der Landtagsklub der Vorarlberger Volkspartei hat es durchaus kritisch gesehen und sehr bedauert, dass die SPÖ Vorarlberg im April 2016 im Zusammenhang mit der Erwähnung der Hypo Landesbank Vorarlberg (in Folge Hypo Vorarlberg genannt) in den so genannten Panama Papers die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangt hat. Und das aus mehreren Gründen:

- Die Volkspartei hatte die Sorge, dass ein Untersuchungsausschuss des Landtags, in dem die Hypo Vorarlberg im Zentrum steht, ein beträchtliches Potenzial bietet, der Landesbank einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.
- Das Risiko, dass der Ausschuss in erster Linie der parteipolitischen Profilierung und weniger einem echten Untersuchungsinteresse dienen könnte, war aus Sicht der Volkspartei in einem hohen Ausmaß gegeben.
- Sowohl die Landesregierung als auch die Hypo Vorarlberg informierten unmittelbar nach Bekanntwerden der Panama Papers in diversen Medien ausführlich über das Zustandekommen der Namensnennung.
- Landeshauptmann Markus Wallner und der damalige Hypo-Vorstandsvorsitzende Michael Grahammer haben auf die noch nicht abgeschlossene FMA-Prüfung verwiesen und sind gemeinsam übereingekommen, das „Offshore-Geschäft“ der Hypo Vorarlberg einer Sonderprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers zu unterziehen.
- Landeshauptmann Markus Wallner und Vorstandsvorsitzender Michael Grahammer betonten, dass die Hypo Vorarlberg die für Offshore-Geschäfte geltenden besonderen Sorgfaltsverpflichtungen jederzeit eingehalten habe und von der Finanzmarktaufsicht auch keine Gesetzesverletzungen festgestellt wurden (zuletzt im Jahr 2012). Landeshauptmann Markus Wallner betonte, dass er die strategische Entscheidung der Hypo über den systematischen Rückzug aus den Offshore-Geschäften für richtig hält.
- Am 7. April 2016 standen die Verantwortlichen der Hypo Vorarlberg den Mitgliedern des Kontrollausschusses ausführlich Rede und Antwort.
- Das gewichtigste Argument war aber und ist es nach wie vor, dass die Geschäftstätigkeiten der Hypo Vorarlberg kein Teil der Landesverwaltung sind und deshalb – auch nicht in Teilbereichen – niemals Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags sein können. Darauf haben auch der Vorstand und der Aufsichtsrat der Hypo Vorarlberg mehrfach hingewiesen.

Die SPÖ hielt nichtsdestotrotz an ihrem Vorhaben fest und brachte am 25. April 2016 neben dem Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch die Beilage 41/2016 ein, mit der sie die Festlegung des Untersuchungsgegenstands beantragte. Die Volkspartei schloss sich den Ausführungen namhafter Juristen an, die betonten, dass der von der SPÖ beantragte Untersuchungsgegenstand weitgehend rechtswidrig sei, weil der Landtag nach der Landesverfassung

Untersuchungsausschüsse nur zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes einsetzen darf. Die Hypo Vorarlberg und auch die Vorarlberger Landesbank-Holding seien jedoch kein Teil der hoheitlichen Landesverwaltung.

Nach schwierigen Verhandlungen zwischen den Fraktionen konnte am 11. Mai 2016 im Landtag eine Formulierung beschlossen werden, die den Untersuchungsgegenstand neu bezeichnete, den Zusammenhang mit der Landesverwaltung zumindest in Ansätzen herstellte und aus Sicht der Volkspartei deshalb zumindest als verfassungskonform betrachtet werden konnte.

2. Offshore-Geschäfte

Die SPÖ argumentierte die Einsetzung des Untersuchungsausschusses hauptsächlich mit dem Umstand, dass die Hypo Vorarlberg auch nach dem Verkauf der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG (HIB) im Jahre 2009 im Offshore-Geschäft tätig war. Das hätte den Vorgaben von Alt-Landeshauptmann Herbert Sausgruber widersprochen.

Im Zuge des Ausschusses konnte aber klar gestellt werden, dass es eine solche Vorgabe bzw. einen Zusammenhang mit dem HIB-Verkauf nicht gab. Alt-Landeshauptmann Herbert Sausgruber erklärte im Ausschuss, dass der damalige Vorstandsvorsitzende Jodok Simma „den Verkauf der HIB vorgeschlagen und betrieben habe“, welchem er zugestimmt habe. Alt-Landeshauptmann Herbert Sausgruber betonte weiters, dass „man damit nicht gleichzeitig in derselben Schärfe das einzelne Geschäft oder einzelne Zahlungen oder einzelne Kundenkontakte (in der Hypo Vorarlberg) mit einem Strich beseitigen wollte und konnte.“

Eine solche Vorgabe wäre auch kaum umsetzbar gewesen, da die Begriffe „Offshore“ und „Briefkasten“ vielschichtig und unbestimmt sind. Grundsätzlich könnten damit alle Geschäfte außerhalb der Landesgrenze – also auch bereits Bankgeschäfte mit deutschen oder Schweizer Kunden – bis hin zu klassischen Offshore-Finanzplätzen gemeint sein. Auch weltweit tätige Konzerne oder österreichische Unternehmen verwenden legale Konstruktionen in klassischen Offshore-Ländern. Eine allgemeine, anerkannte Definition, durch die zwischen „guten“ und „schlechten“ Offshore-Geschäften unterschieden werden kann, gibt es nicht. Auch im Endbericht wird dies sinngemäß eingeräumt (Endbericht, Seite 53).

Umso wichtiger war es aus unserer Sicht, dass die Hypo Vorarlberg glaubhaft darstellen konnte, dass

- Geschäfte mit Offshore-Gesellschaften einer verstärkten Sorgfaltspflicht unterliegen, von speziell geschulten Mitarbeitern abgewickelt und nach einer genauen Prüfung genehmigt werden müssen,

- die wirtschaftlichen Berechtigten einer Kundenbeziehung der Bank jederzeit bekannt sind,
- alle Kundenbeziehungen einem laufenden Monitoring unterliegen und von der internen Revision und einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf ihre Gesetz- und Rechtmäßigkeit kontrolliert werden.
- seit dem Verkauf der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG Offshore-Geschäfte kontinuierlich reduziert wurden.

Vorarlberger Unternehmen verkaufen ihre Produkte in 150 Länder der Welt und verfügen auch über eigene Niederlassungen und Werke im Ausland. Es ist nachvollziehbar und logisch, dass die Hypo Vorarlberg ihre Firmenkunden dabei banktechnisch unterstützt. Die Hypo Vorarlberg hat ihren Kunden allerdings nie aktiv die Einrichtung von Briefkastenkonstruktionen in klassischen Offshore-Destinationen angeboten bzw. empfohlen. Der Anteil von Kunden aus Offshore-Destinationen ist seit Jahren rückläufig und beträgt lediglich 0,6% der gesamten Kundenanzahl.

Der Vorstand der Bank teilte mit, dass als Konsequenz der Nennung der Vorarlberger Landesbank in den sogenannten „Panama-Papers“ die Hypo Vorarlberg einen Kriterienkatalog für Offshore-Geschäfte erarbeiten wird. Darin werde definiert, welche Offshore-Engagements die Bank weiter anbieten werde und welche nicht. Kundenbeziehungen, die dem nicht entsprechen, würden sukzessive aufgelöst. Im Fokus stehe der Exit aus „klassischen“ Offshore-Geschäften mit verschachtelten Briefkastenfirmen, auch wenn diese gesetzlich zulässig sind. Dieser Kriterienkatalog werde dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Aus unserer Sicht wird diese Vorgangsweise begrüßt.

3. Hypo Vorarlberg und Landesverwaltung

Die Hypo Vorarlberg ist eine Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand weisungsfrei unter der Kontrolle des Aufsichtsrates geführt werden. Die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat dürfen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Vorstands nehmen, der wiederum die gesetzlichen Grundlagen für eine Aktiengesellschaft sowie die eigene Satzung zu beachten hat. Auch wenn das Land Vorarlberg über die Landesbank Holding Mehrheitseigentümer (76,0308%) der Bank ist, ist die Bank **keine** Einrichtung der Landesverwaltung und die Landesregierung bzw. einzelne Mitglieder haben auch keinerlei Organstellung bei der Bank.

Der Informationsfluss erfolgt – wie gesetzlich vorgesehen – zwischen den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrats, die auch der Landesregierung oder dem Landesdienst angehören, sind in dieser Funktion dem Wohl des Unternehmens verpflichtet und an die entsprechenden rechtlichen Vorgaben des Aktien- und des Bankwesengesetzes gebunden. Aus Sicht der Volkspartei wollte bzw. konnte die SPÖ diese Tatsache nie ganz akzeptieren; viele Meinungs- und

Auffassungsunterschiede, insbesondere rechtlicher Natur, im Ausschuss – auch mit Verfahrensanwalt Dr. Karl Weber – sind darauf zurückzuführen.

Die Hypo Vorarlberg zählt heute zu den erfolgreichsten und größten Regionalbanken Österreichs und weist eine hervorragende Bewertung durch die internationalen Rating-Agenturen auf. In den vergangenen zehn Jahren hat die Hypo Vorarlberg in Form von Gewinnausschüttungen und Provisionen knapp 42 Millionen Euro direkt an das Land Vorarlberg überwiesen. Die Hypo Vorarlberg hat ab 2005 ein Zielbild mit Aufgaben- und Leistungszielen erarbeitet, das regelmäßig evaluiert und aktualisiert wird. Das Zielbild ist die Grundlage für das Unternehmenskonzept und das Beteiligungscontrolling des Landes.

Die Hypo Vorarlberg befürchtete durch den Untersuchungsausschuss wirtschaftliche und wettbewerbliche Nachteile. Aus unserer Sicht war deshalb nachvollziehbar, dass sich die Auskunftspersonen aus dem Umfeld der Hypo Vorarlberg penibel auf das Bank- und Geschäftsgeheimnis gemäß Bankwesengesetz und Aktiengesetz beriefen, sobald Fragestellungen das operative Bankgeschäft betrafen. Jede das Bank- und Geschäftsgeheimnis gemäß Bankwesengesetz und Aktiengesetz verletzende Auskunft wäre ein Gesetzesverstoß und würde schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für die Auskunftspersonen nach sich ziehen. Die Bank musste neben dem allgemeinen Wohl des Unternehmens insbesondere auch die Interessen der deutschen Minderheitsaktionäre wahren.

4. Aktenanforderung/Eingeschränkte Untersuchungsmöglichkeiten

Der Untersuchungsausschuss forderte am 5. Juli 2016 auf Antrag der SPÖ dreizehn öffentliche Ämter, in erster Linie Bundesbehörden, zur Vorlage ihrer einschlägigen, vom Untersuchungsgegenstand umfassten Akten auf. Den Bedenken der Volkspartei, dass Bundesstellen wohl „nur sehr rudimentäre Informationen“ liefern können, wurde nicht Rechnung getragen, ebenso wenig den Ausführungen des Verfahrensanwalts, die er in einem Brief vom 20. Juni 2016 an alle Ausschussmitglieder zusammenfasste:

„Die Bundesbehörden dürfen nur zu Fragen der Landesverwaltung bzw. der politischen Verantwortlichkeit der obersten Landesorgane befragt werden. Das gilt auch für die Aktenanforderung. (...) Daher ist etwa die FMA auch nicht verpflichtet, dem U-Ausschuss den gesamten Bericht über die Hypo Vorarlberg zu übermitteln, sondern nur jene Passagen, sofern es solche gibt, die sich auf die Tätigkeit von Landesorganen beziehen. (...) Dies muss in aller Deutlichkeit betont werden, da möglicherweise der Eindruck entsteht, dass durch ein Zugriffsrecht des U-Ausschusses auf Bundesbehörden diese zur umfassenden Auskunft und Aktenvorlage verpflichtet sind.“

Der Verfahrensanwalt führte noch weiter aus, dass die Fragen des Untersuchungsgegenstandes sehr weitreichend seien und stets im Zusammenhang mit den Kompetenzgrenzen eines Landes-U-Ausschusses gesehen werden müssen:

*„Ich gehe davon aus, dass die zur Mitwirkung verpflichteten Bundesbehörden diese Kompetenzregeln genau kennen. **Der U-Ausschuss sollte sich daher von vorneherein die mögliche Blamage ersparen, von den ersuchten Bundesbehörden auf die Kompetenzgrenzen hingewiesen zu werden.**“*

Am 25. Juli 2016 präzierte Karl Weber diese Ausführungen in einem weiteren Brief an die Mitglieder des U-Ausschusses:

*„Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist ausschließlich das Verhalten von Mitgliedern der Landesregierung und der Landesverwaltung. Dabei geht es nicht um strafrechtliche oder zivilrechtliche Fragen – diese sind von der Justiz zu klären – sondern ausschließlich um die Frage der politischen Verantwortlichkeit. Anders als beim Hypo-Ausschuss des Nationalrats, der im Übrigen auf der Grundlage gänzlich anderer Rechtsvorschriften arbeiten kann, sind Fragen der Bundesverwaltung dem Landtag nicht zugänglich. Das bezieht sich auf Tätigkeit der FMA, der Staatsanwaltschaft, sowie anderer Bundesbehörden. Auch steht dem Untersuchungsausschuss kein Recht zu, Angelegenheiten der internen Vorgänge in der Hypo-Bank zu untersuchen. Auch stellen Datenschutz und Bankgeheimnisse weitere Schranken der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses dar. Selbstverständlich kann der Untersuchungsausschuss auch Bundesbehörden befragen, jedoch nur im Hinblick auf ihre Kenntnis von Fakten, die im Zusammenhang mit der politischen Verantwortlichkeit des Landes stehen. **Aus meiner Sicht ist also das Untersuchungsrecht dieses Ausschusses sehr begrenzt.**“*

Im Gegensatz zu anderen Ausschussmitgliedern teilte die Volkspartei die Ausführungen des Verfahrensanwalts uneingeschränkt und war über die zum Teil unterbliebene Lieferung von Akten dementsprechend auch nicht überrascht.

5. Kompetenzen des U-Ausschusses

Im Vorfeld des Beschlusses des Endberichts wurde vielfach kritisiert, dass der Untersuchungsausschuss in seiner jetzigen Form ein „zahnloses Instrument“ sei. Die Volkspartei teilt diese Ansicht nicht; die Möglichkeiten, die ein Untersuchungsausschuss des Vorarlberger Landtags bietet, können erst dann vollständig bewertet werden, wenn ein Untersuchungsausschuss stattgefunden haben wird, der ein „klassisches“ Thema der Landesverwaltung untersucht hat. Der nun zu Ende gegangene Untersuchungsausschuss ist aus ÖVP-Sicht jedenfalls nicht dazu geeignet, Schlüsse für die Weiterentwicklung des Instruments „U-Ausschuss“ zu ziehen.

Um jene Erwartungen, die andere Parteien mit diesem Ausschuss verbunden haben, überhaupt erfüllen zu können, müsste zudem der Bundesverfassungsgesetzgeber tätig werden. Es wäre allerdings vollkommen überschießend, einen Landes-U-Ausschuss wie im Nationalrat zu organisieren bzw. ihm zusätzliche Untersuchungsmöglichkeiten von Bundesstellen zu geben. Gerade letzteres unterliefe aus unserer Sicht den föderalistischen Staatsaufbau und würde dem Ziel, die Kompetenzen klarer den jeweiligen Gebietskörperschaften zuzuordnen, komplett zuwiderlaufen.

6. Empfehlungen gehen nicht verloren

Auf Wunsch der Volkspartei sind im Endbericht keine Empfehlungen enthalten. Das hat einmal den formalen Grund, dass die Empfehlungen im Ausschuss nie behandelt worden sind, sondern lediglich als Teil des Berichtsentwurfs zu den Fraktionen gelangt sind. Etwas, das im Ausschuss nie Thema war, kann unserer Ansicht nach auch nicht Teil eines Berichts sein. In den Minderheitsberichten hat jede Fraktion die Möglichkeit, nach ihrem Gutdünken auch Empfehlungen abzugeben. Dadurch ist gewährleistet, dass die Schlüsse, die die Parteien aus dem U-Ausschuss ziehen, nicht „verloren gehen“ und auch im Landtag diskutiert werden können.

Bregenz, 1. März 2017

Julian Fässler

Roland Frühstück

Beate Gruber

Albert Hofer

Matthias Kucera

Daniel Steinhofer

Thomas Winsauer